



Die  
Unterrichtspläne  
der  
**Volks- und Fortbildungsschulen**  
im  
Großherzogtum Baden.

—\*—  
Mit erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von

Dr. Gg. P. Weygoldt,  
Geheimer Hofrat.

Vierte, unveränderte Auflage.

Preis gebunden 1.20 M<sup>k</sup>.

**Lahr.**

Druck und Verlag von Moritz Schauenburg.  
1907.

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

12343

Georg-Eckert-Institut  
für internationale Schulbuchforschung  
Braunschweig  
— Bibliothek —



Z-II

A-60(1907)

## Vorwort.

Die vorliegenden Unterrichtspläne sind im Schoße der Oberschulbehörde entworfen und dann auf Grund einer eingehenden Beratung mit den Kreis Schulräten und einer größeren Anzahl von Lehrern endgültig festgestellt worden.

Der Unterrichtsplan der Volksschulen sucht vor allem die bisher vielfach mangelhaften Erfolge im Aufsatz, Recht- und Schönschreiben zu bessern, zugleich aber auch den Unterricht in allen Lehrgegenständen zu vertiefen und für sämtliche Volksschulen des Landes tunlichst einheitlich zu gestalten.

Unsere Schulkinder werden es, wie ich bereits am 9. Juni v. Js. in der Ersten Kammer der Landstände bemerkt habe, künftighin leichter haben, weil der Unterricht mehr als bisher in anschaulicher, fesselnder Weise erteilt werden muß. Vermehrte Arbeit wird dagegen den Lehrern zugemutet; denn der Unterrichtsplan nötigt sie, sich mit ganz besonderer Gewissenhaftigkeit auf den Unterricht des nächsten Tages vorzubereiten. Haben sie aber erst einige Jahre hinter sich, so werden nach meiner festen Überzeugung auch sie in den neuen Verhältnissen sich wohlter fühlen als in den alten.

#### IV

Der Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen bildet den Schlußstein einer Reform unseres Fortbildungsschulwesens, deren Grundstein mit der Einführung des amtlichen Lesebuches gelegt worden ist. Die bisherige Fortbildungsschule, die fast ausschließlich nur Wiederholungsschule und deshalb für Lehrer und Schüler gleich langweilig war, ist nunmehr glücklich beseitigt und an ihre Stelle tritt die Berufsschule. Die neue Ordnung der Dinge entspricht den Anschauungen, die man in den Reihen der Fortbildungsschulmänner Deutschlands übereinstimmend gewonnen hat.

Wöge die allgemeine Fortbildungsschule in ihrer neuen, zeitgemäheren Gestaltung die gleiche Wertschätzung finden wie die gewerbliche und die kaufmännische Fortbildungsschule!

**Karlsruhe**, im Januar 1907.

**Wengoldt.**



## Inhalt.

I. Unterrichtsplan der Volksschulen . . . . .	Seite 2
II. Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen . . . . .	" 76
III. Anlagen :	
1. Lehrplan für den katholischen Religionsunter- richt . . . . .	" 91
2. Die Einübung kirchlicher Gesänge in den Volks- schulen betr. . . . .	" 99
3. Lehrplan für den evangelischen Religionsunter- richt . . . . .	" 102

---





## Verordnung.

Den Unterrichtsplan der  
Volksschulen betreffend.

Mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird zum Vollzuge des § 21 des Elementarunterrichtsgesetzes an Stelle der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend<sup>1)</sup>, nachstehender Unterrichtsplan<sup>2)</sup> der Volksschulen zur Nachachtung verkündet.

Der neue Unterrichtsplan tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft.<sup>3)</sup>

Karlsruhe, den 18. August 1906.

**Großherzoglicher Oberschulrat.**

Dr. L. Arnspurger.

---

<sup>1)</sup> Mit der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, ist auch der Normallehrplan des Oberschulrats vom 7. Juni 1869 sowie dessen Abänderung vom 20. März 1875 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung „Unterrichtsplan“ ist gewählt worden, weil sie im Gesetze über den Elementarunterricht gebraucht wird und auch an sich richtiger ist als „Lehrplan“.

<sup>3)</sup> Es bezieht sich diese Bestimmung namentlich auf die Vorschriften der Abschnitte I—VI und hier vor allem auf die in § 11 ausgesprochene Forderung, daß die fünf oberen Jahrgänge mindestens 20 Stunden Unterricht in der Woche zu erhalten haben. Im übrigen kann der neue Unterrichtsplan nur allmählich durchgeführt werden; denn es ist die Revision der Lesebücher noch nicht abgeschlossen und es sind namentlich in den großen Schulen mancherlei Vorkehrungen zu treffen, die viel Zeit erfordern. Die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse kann aber wohl binnen Jahresfrist vollzogen sein, so daß die neue Ordnung der Dinge an Ostern 1908 in vollem Umfange in Kraft treten kann.



## Unterrichtsplan der Volksschulen.

### I. Einteilung der Schüler in Klassen.

#### § 1.

Die Schüler jeder Volksschule werden, der Größe der einzelnen Schule entsprechend, in zwei bis acht Klassen eingeteilt.<sup>1)</sup>

Jede Klasse wird von den übrigen gesondert unterrichtet.<sup>2)</sup>

#### § 2.

Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die erste genannt wird und die Schüler von dieser in die zweite, dritte u. s. w. aufsteigen.

<sup>1)</sup> Die einklassige Volksschule „leidet an dem Uebelstand, daß 6—8 Jahrgänge gleichzeitig unterrichtet und dann 3—4 Abteilungen gebildet werden müssen, so daß das einzelne Kind in der Stunde 40—45 Minuten lang auf die schriftliche Beschäftigung angewiesen ist und nur 15—20 Minuten lang unmittelbaren Unterricht erhält. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Einrichtung die Schüler viel zu sehr sich selber überlassen sind, daß sie abschreiben und sich langweilen, daß die auf der Tafel ausgeführten schriftlichen Arbeiten so vieler Abteilungen vom Lehrer nur flüchtig angesehen werden können und daß überhaupt nur besonders tüchtige Lehrer über alle diese Schwierigkeiten Herr werden.“ „Die einklassige Schule hat zweifellos den Vorteil, daß die Kinder mehr schreiben und deshalb etwas schreibgewandter werden.“ „Unsere Lehrer arbeiten dagegen leichter und ruhiger und beherrschen mit größerer Sicherheit ihre Klassen. Die Kinder ihrerseits sind durchgängig aufmerksamer, gesammelter, im Denken disziplinierter und im Sprechen gewandter.“ (Vgl. die Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Juni 1904, Seite 43 f.)

Es ist deshalb die zweiklassige Schule beibehalten worden, mit der Beschränkung freilich, die in der Anmerkung zu § 11 angegeben ist.

<sup>2)</sup> Jede Klasse hat ihr eigenes Klassenzimmer, das mit Bänken auszustatten ist, deren Größe dem Alter der Schüler entspricht. Auf der Gangseite der Türe ist die Bezeichnung der Klasse anzubringen, also z. B. Klasse III oder Klasse Va.

In den Schulen, deren Unterrichtszeit sich auf der in § 11 bezeichneten unteren Grenze hält, hat der Lehrer, der nur in den drei unteren Jahrgängen beschäftigt ist, auch künftighin

§ 3.

Jede Klasse, die Schüler verschiedener Jahrgänge umfaßt, zerfällt wieder in Abteilungen, deren Zahl jedoch nicht mehr als zwei betragen soll.

Die einzelnen Abteilungen einer Klasse erhalten theils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, theils wird, während die eine Abteilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere schriftlich beschäftigt.

§ 4.

Bei der Klassenbildung soll eine Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern in der Regel nur in solchen Volksschulen vorgenommen werden, an denen drei<sup>1)</sup> oder mehr Lehrer angestellt sind.

§ 5.

Die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrer erfolgt in den Städten der Städteordnung durch den Rektor, an allen übrigen Schulen durch den Kreisschulrat.

Wünsche der Lehrer um Zuteilung bestimmter Klassen können nur berücksichtigt werden, sofern nicht das höhere Interesse des Unterrichts darunter not leidet.<sup>2)</sup>

---

zwei Klassen. In den großen Städten, die erweiterte Unterrichtszeit haben, wäre es dagegen erwünscht, wenn ein solcher Lehrer nur eine Klasse zu unterrichten hätte. Er könnte in diesem Falle die Schüler innerhalb seines Stundendeputates theils gemeinsam und theils in Abteilungen unterrichten, wobei es möglich wäre, namentlich die schwachen Kinder mehr zu berücksichtigen. Es wäre dies insonderheit im ersten Schuljahre erwünscht, das bei der jetzigen Einrichtung die meisten Sizenbleiber liefert und deshalb eine ganz besondere Beachtung verdient.

Dieser Gedanke muß freilich Ideal bleiben, solange der Oberschulrat nicht in der Lage ist, den Gemeinden Lehrer in einer über den unbedingten nötigen Bedarf hinausgehenden Anzahl zur Verfügung zu stellen.

<sup>1)</sup> Die Zahl drei gegen bisher vier ist gewählt worden, um freiere Hand bei der Klassenbildung zu haben.

<sup>2)</sup> Trotz mancher Ausnahmen, die insonderheit bei der Zuteilung der Oberklassen nicht zu umgehen sind, wird als Regel gelten müssen, daß der Lehrer mit seiner Klasse aufsteigt.



## II. Versehung der Schüler.

### § 6.

Die Versehung der Schüler in die nächsthöhere Klasse oder Abteilung wird am Schlusse des Schuljahres ausgesprochen und in den Zeugnissen vermerkt.

Rückversehungen während des Schuljahres sind nicht zulässig.<sup>1)</sup>

### § 7.

Hat ein Schüler das Maß der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erreicht, so daß er dem Unterrichtsgange in den Hauptfächern der nächsthöheren Klasse oder Abteilung voraussichtlich nicht zu folgen vermag, so ist er in seiner Klasse oder Abteilung noch ein weiteres Jahr zurückzubehalten.<sup>2)</sup>

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß ein solcher Schüler wo möglich noch ein Jahr lang am Unterricht der Oberstufe teilnehmen kann.

<sup>1)</sup> Mit dieser Bestimmung ist auch untersagt, Schüler, die während des Schuljahres aus einer Schule in eine andere übertreten, einer Prüfung zu unterwerfen und, wenn sie nicht ganz gefallen, in ein niederes Schuljahr zu weisen. Diese Uebung, bei der alljährlich zahlreiche Kinder, namentlich der unteren Bevölkerungsschichten, schwer benachteiligt worden sind, mußte geduldet werden, solange abweichende Lehrpläne im Gebrauche waren. Nachdem nunmehr in allen Lehrgegenständen, zumal auch im Rechnen und Rechtschreiben, der gleiche Aufbau des Unterrichts für alle Volksschulen vorgeschrieben ist, fällt dieser Übelstand weg und sind die Schüler, genau so, wie es in den höheren Schulen der Fall ist, in das Schuljahr zu setzen, in dem sie vorher gelessen sind.

Es ist deshalb in den Ueberweisungen, die nach § 5 der Schulordnung zu erfolgen haben, jeweils auch das Schuljahr anzugeben, dem das betreffende Kind zuletzt angehört hat.

<sup>2)</sup> Wer die Fibel oder das Einmaleins nicht bewältigt hat, kann zweifellos nicht verseht werden. Im übrigen ist jedoch immer wieder zu sagen, daß die Volksschule im Gegensatz zur höheren Lehranstalt mit ihren schwierigeren Unterrichtsgegenständen und ihren Berechtigungen bei der Versehung eine weitgehende Milde walten lassen kann und soll. Im sechsten und siebten Schuljahre sollte überhaupt niemand mehr sitzen bleiben.

§ 8.

In großen Schulen ist es angezeigt, die nichtversetzten Schüler in besonderen Förderklassen mit kleinen Schülerzahlen zu vereinigen und durch möglichst individuelle Behandlung derart vorwärts zu bringen, daß sie nach einiger Zeit wieder in eine Normalklasse übertreten können.<sup>1)</sup>

§ 9.

In großen Schulen empfiehlt es sich ferner, für solche Schüler, die infolge äußerst geringer Begabung nach Ansicht des Klassenlehrers und des Schularztes voraussichtlich während der ganzen Dauer ihrer Schulpflicht nicht über das zweite oder dritte Schuljahr hinaus vorrücken können, besondere Hilfsklassen zu bilden.<sup>2)</sup>

§ 10.

Welche Schüler einer Klasse oder Abteilung nicht versetzt werden sollen, wird auf Antrag des Klassenlehrers in den Städten

---

<sup>1)</sup> Die Zahl der hier in Betracht kommenden Schüler wird bei Beachtung des zu § 7 Bemerkten und nach Abzug der in § 9 bezeichneten Kinder in den unteren Schuljahren in der Regel nur bis 5 Prozent der Gesamtschülerzahl der Klasse betragen und weiter aufwärts immer kleiner werden.

Man hat bis jetzt diese Kinder jeweils ein volles Jahr zurückbehalten und sich nicht besonders um sie gekümmert. In kleinen Schulen wird man wohl auch künftighin nichts anderes tun können. In großen Schulen dagegen, in denen die Repetenten zusammen eine stattliche Anzahl bilden, läßt sich unschwer dadurch helfen, daß man einen geordneten Nachhilfeunterricht einrichtet. Der Oberschulrat hat deshalb der Stadt Mannheim mit Erlaß vom 21. März 1900 den Gedanken nahegelegt, diese Kinder nicht einfach sitzen zu lassen, sondern in besonderen Förderklassen mit je nur 25 bis 30 Schülern zu vereinigen und es dadurch zu ermöglichen, daß die Lücken in den Kenntnissen tunlichst bald und in pädagogisch angemessener Weise ausgefüllt werden. Mannheim hat dieser Anregung entsprochen. Man wird aber auch in den andern großstädtischen Schulkörpern die Fürsorge für die Repetenten und speziell den Gedanken der Organisation eines Nachhilfeunterrichts nicht auf die Dauer außer acht lassen können.

<sup>2)</sup> Die Zahl dieser Schüler beträgt erfahrungsgemäß nur selten 1 Prozent der Gesamtschülerzahl der Schule.



der Städteordnung durch den Rektor, in allen übrigen Volksschulen auf Antrag der Lehrer durch die Ortsschulbehörde bestimmt.<sup>1)</sup>

Die Überweisung der Schüler in die Hilfsklassen erfolgt durch Beschluß der Ortsschulbehörde.

### III. Unterrichtszeit.

#### § 11.

Die wöchentliche Unterrichtszeit hat für jeden Schüler mindestens 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 im vierten bis achten Schuljahre, aber

höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre zu betragen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Anordnung, daß die Ortsschulbehörde zu entscheiden hat, ist zum Schutze der Lehrer getroffen worden.

<sup>2)</sup> Die Durchführung der Mindestzahl der Unterrichtsstunden ist leicht, wo der neue § 14 des Schulgesetzes vollzogen ist und die Bodenfläche der Schulzimmer der Größe der Klassen entspricht, schwierig dagegen, wo und solange dies nicht der Fall ist. Es bleibt der Aufsicht der Kreis Schulräte und Lehrer überlassen, während der Übergangszeit Klassenbildungen ausfindig zu machen, durch die einerseits die Mindestzahl der Stunden gewährleistet und andererseits eine Belastung der Gemeinden durch Überstunden tunlichst vermieden wird. An dieser Stelle sei nur auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

1. „In Schulen mit 70 und weniger Schülern sind nach § 1 wie bisher 2 Klassen zu bilden. Die Oberklasse hat Morgens viermal je 3 und zweimal — am besten Mittwochs und Samstags — je 4 Stunden. Sie hat also beispielsweise im Winterhalbjahr an 4 Tagen von 8—11 und an 2 von 8—12 Uhr Unterricht. Die Unterklasse hat Mittags viermal je 3 Stunden. Die noch fehlenden 4 Stunden sind in der Weise zu gewinnen, daß die ganze Unterklasse am Mittwoch und Samstag je 2 Stunden lang gemeinsam mit der Oberklasse unterrichtet wird. Die Oberklasse ist in diesen  $2 \cdot 2 = 4$  Stunden vorzugsweise schriftlich, namentlich mit Aufsatz, zu beschäftigen. Länger als 4 Stunden wöchentlich dürfen alle 8 Jahrgänge unter keinen Umständen gemeinsam unterrichtet werden, weil sonst die Mängel der einklassigen Schule zu sehr hervortreten würden.“ (Aus dem an die Visitationen gerichteten Runderlaß des Oberschulrats vom 24. Dezember 1906.)

Faßt das Schulzimmer nur 7 Jahrgänge, so lasse man an den genannten 2 Tagen neben der Oberklasse, die 4 Stunden hat,

das dritte und zweite Schuljahr je in den 2 ersten und das erste Schuljahr je in den 2 letzten Stunden antreten. In diesem Falle ist das dritte und zweite Schuljahr vorzugsweise schriftlich zu beschäftigen.

Fakt das Schulzimmer nur 6 Jahrgänge, so nehme man zur Oberklasse das dritte Schuljahr in den 2 ersten und das zweite in den 2 letzten Stunden, endlich das dritte an 2 anderen Wochentagen Morgens viermal je 1 oder zweimal je 2 Stunden lang. Man kann aber auch das erste Schuljahr am Mittwoch oder Samstag in den 2 letzten Vormittagsstunden und das zweite an einem anderen Vormittag 2 Stunden lang kommen lassen, so daß diese beiden Schuljahre an 5 Tagen in der Woche die Schule besuchen. Daß diese Schuljahre gelegentlich Morgens und Mittags kommen müssen, wird von den Gemeinden wohl gerne ertragen werden, da sie Überstunden sparen.

2. In Schulen mit 71—140 Schülern suche man 3 Klassen zu bilden. Der Hauptlehrer übernimmt die 5 oberen Jahrgänge als dritte und der Unterlehrer die 3 unteren als erste und zweite Klasse. Fehlt ein größeres Schulzimmer, so übernimmt der Hauptlehrer nur die 4 oberen Jahrgänge und der Unterlehrer die 4 unteren in 2 Klassen mit je 2 Schuljahren, wobei aber der vierte Jahrgang zweimal je 2 Stunden lang neben der ersten Klasse zurückzubehalten ist. In beiden Fällen kann die dritte Klasse erweiterte Unterrichtszeit erhalten. Werden 26 oder 28 Stunden gewählt, so läßt sich noch der Turnunterricht unentgeltlich in der Weise unterbringen, daß der Hauptlehrer ihn selber besorgt oder ihn dem Unterlehrer überläßt und dafür in dessen Klassen einige Stunden übernimmt.

Im Notfalle schreite man zur Bildung von 4 Klassen, wobei selbstverständlich die Mindestdauer der Unterrichtszeit zu gewährleisten ist.

3. In Schulen mit 141—210 Schülern suche man 4 Klassen zu bilden. Der Unterlehrer übernimmt das erste Schuljahr als erste und das zweite und dritte als zweite Klasse. Der Umstand, daß er im ganzen vielleicht mehr als 70 Schüler hätte, kommt nicht in Betracht; denn der neue § 14 des Gesetzes bezieht sich nur auf die Zahl der anzustellenden Lehrer. Von den Hauptlehrern unterrichtet der eine das vierte und fünfte Schuljahr als dritte und der andere das sechste bis achte als vierte Klasse. Es können aber auch dem einen Hauptlehrer sämtliche Knaben und dem andern sämtliche Mädchen des vierten bis achten Schuljahres gegeben werden. In beiden Fällen ist erweiterte Unterrichtszeit anzustreben.

Im Notfalle bilde man 5 oder 6 Klassen, wobei jedenfalls die Mindestzahl von 16 und 20 Stunden einzuhalten ist.

4. Schwieriger ist der Übergang da, wo auf einen in den fünf oberen Jahrgängen beschäftigten Lehrer mehr als 70 Schüler kommen. Doch wird bei umsichtiger Klassenbildung in größeren Schulen gelegentlich eine oder die andere Klasse herauszubekommen sein, die Überstunden nicht nötig hat.



Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.<sup>1)</sup>

§ 12.

In Schulen mit zwei und mehr Lehrern ist es bei normalen Verhältnissen möglich, die in § 11 bezeichnete untere Grenze der wöchentlichen Unterrichtszeit ohne weitere Belastung der Lehrer beliebig zu überschreiten.

Es ist dringend zu wünschen, daß von dieser Möglichkeit zugunsten der fünf oberen Schuljahre wenigstens im Winterhalbjahr ein tunlichst ausgiebiger Gebrauch gemacht wird.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Man hatte hier die Bestimmung in § 24 Absatz 1 des Gesetzes im Auge, wonach sich der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, sofern er das ganze Jahr hindurch erteilt wird, nur auf die vier letzten Jahrgänge erstreckt. Es können sonach in Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit, in denen der Handarbeitsunterricht ausnahmsweise schon im zweiten und dritten Schuljahre erteilt wird, die betreffenden Stunden bei der Bemessung der für den sonstigen Unterricht dieser Schuljahre bestimmten Stundenzahl wohl teilweise außer Betracht bleiben. Es wird dies um so mehr der Fall sein können, als der Handarbeitsunterricht auf dieser Stufe nicht anstrengend ist.

<sup>2)</sup> In Schulen mit nur einem Lehrer soll in den fünf oberen Schuljahren, soweit alle 8 Jahrgänge gemeinsam unterrichtet werden müssen, über die Mindestzahl von 20 Stunden aus dem in der Anmerkung zu § 11 bezeichneten Grunde nicht hinausgegangen werden. Es ist dies auch nicht nötig, weil der Lehrer, der alle acht Jahrgänge zu unterrichten hat, sich selber in die Hand arbeitet. Vgl. auch die Anmerkung zu § 178.

In Schulen mit zwei und mehr Lehrern dagegen ist bei „normalen Verhältnissen“, d. h. wenn auf einen Lehrer weniger als 70 Schüler kommen und das Schulzimmer genügend groß ist, eine höhere Stundenzahl ins Auge zu fassen. Wenn beispielsweise ein Lehrer das 4. und 5. Schuljahr mit 60 Kindern zu unterrichten hat, muß es wohl selbst in zerstreut liegenden Gemeinden möglich sein, beide Schuljahre täglich von 7–11 bzw. von 8–12 Uhr, also wöchentlich 24 Stunden lang, zusammenzunehmen. In geschlossenen Gemeinden andererseits steht offenbar wenigstens im Winterhalbjahr nichts im Wege, daß die Kinder auch noch an einem oder dem anderen Nachmittage den Unterricht besuchen. Wenn es in anderen Ländern möglich ist, selbst auf dem Dorfe die Kinder 24 und mehr Stunden lang in die Schule zu schicken, muß dies auch bei uns möglich werden.

Es wird Aufgabe der Kreis Schulräte und Lehrer sein, in diesem Sinne anregend und belehrend zu wirken.

§ 13.

Eine Überschreitung der in § 11 festgesetzten oberen Grenze der wöchentlichen Unterrichtszeit muß im Hinblick auf die Verpflichtung der Schule, die leibliche Gesundheit der Kinder zu schonen und zu fördern, als unzulässig bezeichnet werden.<sup>1)</sup>

Aus dem gleichen Grunde sind die Hausaufgaben so zu ermäßigen, daß sie das Kind höchstens eine Stunde im Tag in Anspruch nehmen.<sup>2)</sup> Ferienaufgaben sind ganz ausgeschlossen.

§ 14.

Hat ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten, so erhält die höhere Klasse ihren Unterricht am Vormittag, die niedere Klasse am Nachmittag. Die umgekehrte Reihenfolge ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kreisschulrates zulässig.<sup>3)</sup>

Der nachmittägige Unterricht darf nicht vor halb ein Uhr<sup>4)</sup>, der vormittägige auch im Hochsommer nicht vor sechs Uhr beginnen.

§ 15.

Die Unterrichtsstunden, vom Handarbeitsunterricht der Mädchen abgesehen, sind der bisherigen Übung entsprechend so zu verteilen, daß mindestens zwei Nachmittage schulfrei bleiben.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. übrigens die Anmerkung zum Schlusssatz des § 11.

<sup>2)</sup> Hausaufgaben sind in Volksschulen ohnehin nur unter zwei Voraussetzungen gerechtfertigt, nämlich 1. daß der Schüler sie selbständig erledigen kann und auch in der Tat selbständig erledigt, und 2. daß sie vom Lehrer genau durchgesehen werden.

<sup>3)</sup> Die umgekehrte Reihenfolge ist bisher in den sogenannten Hirten Schulen des hohen Schwarzwaldes üblich gewesen und wird, da sich die Verhältnisse in jenen Gemeinden nicht verändert haben und die Stundenzahl ja nicht geschmälert wird, wohl auch fernerhin zu gestatten sein.

<sup>4)</sup> Der Zeitpunkt „halb ein Uhr“ ist gewählt worden, damit in zerstreut liegenden Orten die Schüler noch vor Einbruch der Dunkelheit nach Hause kommen können. Die Hirten Schulen dürfen in diesem Punkte eine Ausnahme nicht bilden.

In geschlossenen Gemeinden sollten die Lehrer schon in ihrem eigenen Interesse dahin wirken, daß erst um ein Uhr begonnen wird.

<sup>5)</sup> Der Samstag Mittag sollte womöglich überall frei gehalten werden. Dagegen muß nicht gerade der Mittwoch frei sein.



Nicht zulässig ist es, statt zweier Nachmittage einen ganzen Wochentag frei zu halten.<sup>1)</sup>

#### § 16.

Nach jeder Unterrichtsstunde hat eine Pause von fünf Minuten einzutreten.

Die Pause nach der zweiten Stunde ist auf zehn Minuten auszu dehnen, wenn zwei weitere Stunden unmittelbar folgen.<sup>2)</sup>

Während der Pausen sind die Schulzimmer gründlich zu lüften.

### IV. Unterrichtsgegenstände.

#### § 17.

Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände jeder Volksschule sind:

1. Religion, 2. deutsche Sprache, 3. Rechnen mit Geometrie, 4. Geographie, 5. Geschichte, 6. Naturgeschichte, 7. Naturlehre, 8. Gesang, 9. Zeichnen, 10. Turnen, 11. weibliche Handarbeiten.

Ebenso müssen nicht sämtliche Lehrer einer Schule an den gleichen Mittagen frei haben. Man möge überhaupt nicht vergessen, daß diese Bestimmung in erster Reihe getroffen worden ist, um Zeit zur gründlichen Reinigung der Schulzimmer sowie Zeit und Räume für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und den Fortbildungsunterricht zu gewinnen.

Wo bisher mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung bestimmte Schulklassen mehr als viermal in der Woche am Nachmittag Unterricht hatten, kann dies nach der Auslegung, die der Oberschulrat dem Absatz 1 des § 15 gegeben hat, auf begründeten Antrag der Ortsschulbehörden auch fernerhin gestattet werden.

<sup>1)</sup> Es ist also nicht mehr gestattet, eines Marktes u. s. w. wegen an einem bestimmten Wochentag den Unterricht stundenplanmäßig ganz auszusetzen.

<sup>2)</sup> In den großen Schulhäusern der Städte kann es vorkommen, daß einzelne Klassen nach der großen Pause nur noch eine Stunde haben. Man wird, um Störungen zu verhüten, wohl auch diese Klassen ausnahmsweise an der Pause von zehn Minuten teilnehmen lassen können.

Der im 4. Schuljahre beginnende Unterricht in Geographie und Naturgeschichte wird in den drei untersten Schuljahren durch Unterricht in der Heimatkunde vorbereitet.<sup>1)</sup>

### § 18.

Von der in § 11 verordneten Unterrichtszeit entfallen 3 Stunden auf Religion, 6—9 auf die deutsche Sprache, 3—6

<sup>1)</sup> Nur fakultative Unterrichtsgegenstände sind nach § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes der Handfertigkeitunterricht der Knaben und der hauswirtschaftliche Unterricht der Mädchen.

Der Handfertigkeitunterricht ist jetzt in mehreren Schulen unseres Landes eingeführt. Er erstreckt sich auf Arbeiten in Papier, Holz und Metall, denen neuerdings noch das Modellieren hinzugefügt worden ist. Seinen Namen führt er nur teilweise mit Recht, denn es handelt sich bei ihm nicht bloß um eine Handfertigkeit, sondern zugleich um eine Übung des Auges, eine Schulung des Denkens und eine höchst zweckmäßige Befriedigung des Tätigkeitstriebes. Wir lassen den Unterricht absichtlich nicht von Handwerkern, sondern von Lehrern erteilen, die in besonderen Kursen dazu ausgebildet werden. Da insbesondere die Holz- und Metallbearbeitung eine kräftige Hand voraussetzt, können nur reifere Knaben zum Unterricht beigezogen werden.

Sehr erwünscht wäre es, wenn die Schule den Tätigkeitstrieb auch jener Kinder beschäftigen wollte, die für den Handfertigkeitunterricht noch nicht reif sind. Ein vorzügliches Mittel dazu wäre das Formen in Ton oder Plastilin. Die meisten Kinder zeigen für das körperliche Formen eine ausgesprochene Neigung und nicht wenige ein geradezu überraschendes Geschick. Diese Betätigung würde dem Lehrer neue Seiten der Kindesseele erschließen und ihm wertvolle Winke für die unterrichtliche Behandlung der Kinder liefern, andererseits aber auch die Kinder selber anregen, fördern und auf den späteren Unterricht in der Geometrie, in der Handfertigkeit und namentlich im Zeichnen vorbereiten. Eine allgemeine Anordnung kann nicht getroffen werden. Um so dankenswerter wäre es, wenn diese oder jene Schule einen Versuch unternehmen wollte. Die Lehrer müßten wohl einen Handfertigkeitstheoretiker mitgemacht haben. Das Arbeitsmaterial wäre von der Schule zu stellen. Die Zeit könnte wie bei den Spielstunden — vgl. die Anmerkung zu § 173 — außerhalb der in § 11 bezeichneten oberen Grenze der Unterrichtszeit angesehen werden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist in Baden auf Grund der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 in die Fortbildungsschule verlegt worden, wo allein er auch tatsächlich seine rechte Stelle hat. Vgl. die Anmerkung zu § 5 des Unterrichtsplanes der Fortbildungsschule.



auf Rechnen mit Geometrie, 3—4 auf die Heimatkunde, 2 auf das Turnen und je 1—2 auf Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang und Zeichnen.<sup>1)</sup>

Die auf die weiblichen Handarbeiten zu verwendende Stundenzahl ist durch besondere Verordnung geregelt.<sup>2)</sup>

Die ganzen Stunden können, beispielsweise beim Turnen oder Singen, in halbe zerlegt werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Hat eine Oberklasse, abgesehen vom Turnen und den weiblichen Handarbeiten, nur 20 Stunden, so empfiehlt es sich, 3 Stunden der Religion, 8 der deutschen Sprache, 4 dem Rechnen mit Geometrie und je 1 der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und dem Gesang zuzuweisen. Die ganzen Stunden werden im Rechnen und in den Realfächern zweckmäßigerweise in halbe zerlegt. Bezüglich des Zeichnens kommt die Bestimmung des § 170 zur Anwendung.

Stehen einer Oberklasse 32 Stunden zur Verfügung, so können 3 der Religion, 9 der deutschen Sprache, 6 dem Rechnen mit Geometrie, je 2 der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, dem Singen, Zeichnen und Turnen zugewendet werden. Wegen des Handarbeitsunterrichts der Mädchen u. j. w. kann man aber im Deutschen auch auf 6 oder 7 Stunden herabgehen, weil aller Unterricht, sofern er im Sinne dieses Unterrichtsplanes erteilt wird, bis zu einem gewissen Grade zugleich Unterricht im Deutschen ist. Ebenso reichen 5 Stunden für das Rechnen mit Geometrie aus, wenn man sich nicht slavisch an Aufgabensammlungen anlehnt.

Halten sich die Stundenzahlen der Oberklassen nach § 12 zwischen 20 und 32, so begünstige man sämtliche Fächer tunlichst gleichmäßig. Für das Zeichnen gilt in diesem Falle das in der Anmerkung zu § 170 Gesagte.

<sup>2)</sup> Nach § 7 der Verordnung des Oberschulrats vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend, wird die Zahl der Stunden auf Antrag der Ortsschulbehörde durch den Kreis Schulrat festgesetzt. Sie „soll aber ohne besondere Genehmigung der Oberschulbehörde, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, nicht weniger als drei, wenn er nur auf das Winterhalbjahr sich erstreckt, nicht weniger als vier Stunden wöchentlich betragen.“ Diese Stundenzahl ist reichlich genug bemessen und braucht in ländlichen Verhältnissen nicht überschritten zu werden.

In den Städten, in denen die fünf oberen Jahrgänge 4 Stunden erhalten, kann man sich im zweiten und dritten Schuljahre nötigenfalls auch auf 2 Stunden beschränken. Die Kinder des ersten Jahrgangs sollte man zum Handarbeitsunterricht überhaupt noch nicht beziehen.

<sup>3)</sup> Die Halbierung empfiehlt sich namentlich im Hinblick auf

§ 19.

Fremdsprachlicher Unterricht darf nur in Volksschulklassen, deren gesamte Unterrichtszeit bis zu der in § 11 bezeichneten oberen Grenze geht, in den Stundenplan eingefügt werden.<sup>1)</sup>

Der Unterrichtsplan solcher Schulen oder Schulabteilungen unterliegt der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

## V. Unterrichtsgrundsätze.

§ 20.

Der Volksschulunterricht hat die Aufgabe, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die in der vorliegenden Verordnung näher bezeichnet sind.

Zugleich aber und vor allem soll er die in der Kindesseele schlummernden geistigen, sittlichen und religiösen Kräfte wecken und zu möglichst reicher Entfaltung bringen.

§ 21.

Diese Weckung und Entfaltung der Kräfte wird nur da in vollem Maße erreicht, wo die Schüler mit lebendigem Interesse für den Unterricht erfüllt und zum selbsttätigen Mitstreben und Mitarbeiten angeregt werden.

Die Erziehung der Schüler zur Lernfreudigkeit und zur freien geistigen Selbstbetätigung muß sonach das nächste Ziel alles Unterrichts sein.<sup>2)</sup>

---

den Donnerstag, der infolge von Feiertagen mehrfach schulfrei ist. Werden ganze Stunden gewählt, so sind sie in Schulen mit nur einer Turnklasse auf den Dienstag und Freitag zu legen.

<sup>1)</sup> Es ist also nicht zulässig, an die Mindestzahl von 20 Stunden etwas Französisch anzuhängen. Mit Recht! Wenn eine Gemeinde die Bildung ihrer Jugend heben will, so soll sie zunächst oder zugleich für eine tüchtige Schulung in Deutsch, Rechnen u. s. w. sorgen.

<sup>2)</sup> „Eine Methode ist in dem Grade schlecht, als sie den Lernenden zu bloßer Empfänglichkeit oder Passivität verdammt, in dem Grade gut, in welchem sie die Selbsttätigkeit in ihm aufruft.“ (Diesterweg, Wegweiser, 7. Aufl. I. 298.)



§ 22.

Der Lehrer wird sich demgemäß bemühen, den Unterricht möglichst lebendig und fesselnd zu erteilen, ihn durchweg auf die Anschauung zu gründen und überall den Entwicklungsgesetzen der Kindesnatur entsprechend zu gestalten.<sup>1)</sup>

Auch bei der Wiederholung und Befestigung wird er geistbildend verfahren und jeden Drill sorgfältig meiden.

§ 23.

Der Lehrer wird sodann nach dem in § 21 genannten Zwecke auch seine Lehrform einrichten.

Der ausschließliche Wechsel von Frage und Antwort ist in hohem Grade bedenklich, weil er zwar einen logischen Fortgang des Unterrichts gewährleistet, eine freie und freudige Selbstbetätigung der Kinder dagegen nicht recht auskommen läßt.

Die in den Volksschulen herrschende abfragende Lehrform ist deshalb in der Weise zu ergänzen, daß die Schüler Zeit finden, selbsttätig zu denken, und daß sie angeregt werden, ihre eigenen Gedanken freimütig auszusprechen, sowie im Falle des Zweifels und der Unsicherheit sich unerschrocken mit Fragen an den Lehrer zu wenden.<sup>2)</sup>

§ 24.

Die Schüler ihrerseits müssen zunächst selber die Ziele kennen, zu denen sie hingeleitet werden sollen.

<sup>1)</sup> Bei der Veranschaulichung kommt zunächst der Gegenstand selber in Betracht, und nur da, wo er fehlt, das Modell oder die Abbildung. Hinsichtlich der Abbildungen sind freilich die ländlichen Schulen weniger gut daran als die städtischen. Manche Lehrer helfen sich deshalb in der Weise, daß sie Bücher mit guten Zeichnungen herumreichen. Andere stellen sich aus illustrierten Prospekten kleine Sammlungen her, die unter Umständen recht gute Dienste leisten können. Man muß ja auch nicht alles von den Gemeinden erwarten.

<sup>2)</sup> Es ist ein gutes Zeichen für eine Klasse, wenn die Schüler Fragen stellen. Allerdings kommen dann auch ungeeignete Fragen vor, und es setzt deshalb die richtige Behandlung der Schülerfragen viel Takt seitens des Lehrers voraus. Abzuweisen oder mit Stillschweigen zu übergehen sind nur solche Fragen, die offenbar nicht in der ernstlichen Absicht, Klarheit zu erlangen, gestellt worden sind.

Wird ihnen von vornherein klar gemacht, wie ein bestimmtes Unterrichtsziel im einzelnen beschaffen sein muß und was zu einer musterhaften Schülerleistung gehört, so erwacht ihr Interesse für dieses Ziel und zugleich die Neigung, zu seiner Erreichung aus sich heraus mitzuarbeiten.<sup>1)</sup>

§ 25.

Die Schüler sollen ferner so oft als möglich veranlaßt werden, sich zusammenhängend auszusprechen. Gelegenheit dazu bieten alle Schuljahre und fast alle Unterrichtsgegenstände.

Nichts regt die Selbsttätigkeit des Kindes mehr an als die zusammenhängende mündliche Darstellung, das freie Erzählen. Auch für den Aufsatzunterricht, der wesentlich infolge der Ungewöhnlichkeit im mündlichen Ausdruck so oft zu wünschen übrig läßt, ergeben sich hieraus die erfreulichsten Folgen.<sup>2)</sup>

§ 26.

Die Schüler müssen endlich mehr als bisher gewöhnt werden, Gegenstände, die sie genau gesehen oder durch Beschreibung kennen gelernt haben, durch einfache Skizzen zu veranschaulichen und dadurch sich und dem Lehrer Rechenschaft zu geben.

<sup>1)</sup> Im Schönschreiben ist dieses Ziel durch die amtlichen Vorlagen dargestellt, die im Angesichte der Schüler zur fortgesetzten Betrachtung aufgehängt sind. Im übrigen wird der Lehrer selber das Nötige tun müssen. Er wird musterhaft vorlesen, Strophen eines Gedichtes musterhaft vortragen, im Gesangsunterricht reine Töne und Tonfolgen vorsingen oder vorgeigen, im Turnen eine Übung musterhaft vormachen oder durch einen tüchtigen Schüler vormachen lassen u. s. w. und alles dies so oft wiederholen, bis sämtliche Schüler sich ein genaues Bild eingeprägt haben.

<sup>2)</sup> „Was jemand versteht, das soll er auch auszusprechen sich gewöhnen; und umgekehrt, was er redet, das soll er verstehen lernen. Es darf also niemand etwas vortragen, was er nicht versteht, und etwas verstehen, was er nicht aussprechen kann. Denn wer seine Gedanken nicht ausspricht, ist eine Bildsäule; wer aber Unverständenes schwätzt, ein Papagei. Wir bilden aber Menschen, und zwar wünschen wir sie in kurzer Zeit zu bilden; deshalb soll überall der sprachliche Ausdruck mit dem Sachverständnis und umgekehrt gleichen Schritt halten.“ (Comenius in der Großen Unterrichtslehre, übersetzt von Vorbrodt, S. 118.)



Für diese höchst wichtige zeichnerische Selbstbetätigung bieten die Lesestücke, ferner der Unterricht in der Heimatkunde, Naturgeschichte und Naturlehre Anlässe in reichster Fülle.

### § 27.

Der vorliegende Unterrichtsplan sieht eine gesonderte Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände vor. Es versteht sich aber von selbst, daß überall eine die Einsicht in den Zusammenhang der Dinge fördernde wechselseitige Bezugnahme stattfinden soll.

Insbondere sollen Sprechen, Lesen, Sprachlehre und Aufsatz in innige Beziehung zueinander und zu ihrer gemeinsamen Grundlage, dem Sachunterricht, gesetzt werden.

Dabei ist freilich die mit der Konzentrationsmethode verbundene Gefahr des Abschweifens und Umhertastens vorsichtig zu meiden.

## VI. Unterrichtsmittel.

### § 28.

Der Gebrauch gedruckter Leitfäden für den Unterricht in Heimatkunde, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre seitens der Schüler unterliegt mehrfachen und schweren Bedenken.

Zunächst sind Umfang und Form des Lehrstoffes, die in einer bestimmten Schule vielleicht erprobt sind, nicht ohne weiteres auch für andere Schulverhältnisse angemessen.

Sodann werden besonders die schwächeren Schüler der Versuchung ausgesetzt, den Lehrstoff vorwiegend mit dem Auge aus dem Buche zu schöpfen und auswendig zu lernen.

Endlich und hauptsächlich kommt der Lehrer in die Gefahr, sich des vornehmsten seiner Rechte zu begeben, des Rechtes nämlich, den Lehrstoff ausschließlich mit Rücksicht auf den Stand und die Bedürfnisse seiner Klasse selber auszuwählen und als sein geistiges Eigentum den Schülern darzubieten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es darf wohl noch auf das weitere Bedenken aufmerksam gemacht werden, daß der Lehrer verleitet wird, gelegentlich auch

§ 29.

Diese Bedenken können gegenüber den Schulen mit voller Unterrichtszeit vielleicht zurücktreten. In den übrigen Volksschulen dagegen ist der Gebrauch der genannten Unterrichtsmittel erfahrungsgemäß überwiegend schädlich und deshalb unzulässig.<sup>1)</sup>

Leitfäden für den Unterricht in der Sprachlehre sind in allen Volksschulen überflüssig und deshalb unbedingt auszuschließen.

§ 30.

Niederhefte und Aufgabensammlungen für das schriftliche Rechnen sind gestattet, jedoch nur in den fünf oberen Schuljahren und auch hier im allgemeinen nur für die häusliche Beschäftigung der Kinder.

Die Zulassung dieser Lehrmittel, sowie bestimmter Fabeln, Handlärthen, Atlanten u. s. w. ist in den Städten der Städteordnung von der Genehmigung des Rektors, in den übrigen Volksschulen von der des Kreis Schulrates abhängig.<sup>2)</sup>

§ 31.

Der Gebrauch der Schiefertafel und des Griffels soll überall tunlichst auf das erste Schuljahr, in den folgenden Schuljahren aber jedenfalls auf das Rechnen und Zeichnen<sup>3)</sup> beschränkt werden.

unvorbereitet vor seine Schüler zu treten. Und gerade dieses Bedenken kann nicht ernst genug genommen werden.

<sup>1)</sup> Die Stadtkinder sind vor allem viel redogewandter als die Landkinder und verlassen sich deshalb nicht so sehr wie diese auf das Auswendiglernen.

Das Verdikt „überwiegend schädlich“ klingt hart, wird aber wohl von jedem Schulmanne gebilligt werden, der häufige Gelegenheit zur Beobachtung gehabt hat.

<sup>2)</sup> Die Bestimmung in Absatz 2 war nötig, weil Eigenmächtigkeiten, die sich manche Lehrer, namentlich hinsichtlich der Fabel, erlaubten, wiederholt die schärfsten Proteste der Eltern und Geschäftleute hervorgerufen haben. Bei der Güte aller im Lande üblichen Fabeln ist ein häufiger Wechsel auch gar nicht nötig.

<sup>3)</sup> Gemeint ist nicht das freihändige und geometrische Zeichnen, sondern das Zeichnen in der Heimatkunde und, soweit es sich



## VII. Ziele und Richtpunkte des Unterrichts.

### § 32.

Die nachstehenden Ziele und Richtpunkte des Unterrichts sind von allen Lehrern genau einzuhalten, damit die Schulen des Landes, soweit immer tunlich, gleichmäßig gefördert und die vielen Kinder, die während der Dauer ihrer Schulpflicht ein- oder mehrmals aus einer Schule in eine andere übertreten müssen, so wenig als möglich benachteiligt werden.<sup>1)</sup>

Nur in besonders leistungsfähigen achten Klassen der Volksschulen in den Städten ist mit Genehmigung des Oberschulrats eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderung und Erweiterung des Lehrstoffes in Deutsch, Rechnen, Geometrie oder Naturlehre zulässig.

### § 33.

In größeren Schulen sind zur Sicherung eines geordneten Anschlusses der Klassen untereinander Stoffpläne gestattet, die von den Lehrern der betreffenden Schule in Fachkonferenzen entworfen und für die Schulen der Städte der Städteordnung von den Direktoren, für die sonstigen Schulen von den Kreis Schulräten genehmigt werden.

Die Stoffpläne können enthalten: Eine Verteilung der Lese- stücke und der auswendig zu lernenden Gedichte auf die einzelnen Klassen; die Feststellung des Lehrstoffes in der Wortbildungslehre und der Bildung von Wortfamilien; die Bezeichnung der Tiere, Pflanzen und Mineralien, die auf Grund des Unterrichtsplanes

---

um Klassen mit nicht mehr als 20 Stunden handelt, auch das Zeichnen in Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Bestimmung des § 31 soll übrigens schonlich durchgeführt werden.

<sup>1)</sup> Die bisherigen „Speziallehrpläne“, die durch diese Bestimmung unmöglich gemacht werden, können, soweit sie Stoffpläne sind, bis zur erfolgten Feststellung der neuen Stoffpläne weiter benützt werden, während sie, soweit sie Lehrpläne sind, schon mit Beginn des Schuljahres 1907 auf 1908 außer Kraft zu treten haben.

im vierten bis sechsten Schuljahre zu besprechen sind; die Bezeichnung der Volkslieder, die als eiserner Bestand der Schule einzuüben sind; die Aufzählung der Turnübungen für jede Turnklasse; eine den Verhältnissen der größeren Städte entsprechende Gruppierung des für die Heimatkunde vorgeschriebenen Lehrstoffes.

Die Stoffpläne sollen maßvoll gehalten sein, damit der Lehrer nicht eingeengt und die Gründlichkeit des Unterrichts nicht durch die Stoffmenge beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

## 1. Religion.

### § 34.

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden nach § 22 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 von den oberen geistlichen Behörden aufgestellt und von den oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.<sup>2)</sup>

## 2. Deutsche Sprache.

### a. Lesen.

### § 35.

Erstes Schuljahr: Übungen des Gehörs und der Sprachorgane im richtigen Auffassen und lautreinen Nachsprechen leichter, dem Sachunterricht entnommener Sätze. Zerlegen der Sätze in die einzelnen Wörter, der Wörter in die Silben und der Silben in die Laute. Unterscheidung der Hell- und Leise-

---

<sup>1)</sup> Die endgültige Aufstellung der Stoffpläne wird erst nach dem Erscheinen der revidierten Lesebücher, also erst gegen Schluß des Schuljahres 1907 auf 1908, möglich sein.

Es wird wohl nichts dagegen einzuwenden sein, daß der Stoffplan einer Schule auch von anderen Schulen, in denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, ganz oder in einzelnen Teilen übernommen wird.

<sup>2)</sup> Die vom Oberschulrate verkündeten Lehrpläne für den katholischen und den evangelischen Religionsunterricht sind in den Anlagen 1—3 mitgeteilt.



laute. Lesen der Hellaute, zuerst allein und dann in Verbindung mit Leiselaute nach Vorschrift an der Wandtafel.<sup>1)</sup>

Lesen der Schreib- und dann der Druckschrift in der Fibel.

§ 36.

Zweites Schuljahr: Lesen leichter Stücke im amtlichen Lesebuch, wobei auf lautreine Aussprache, Beachtung der Satzzeichen und sinngemäße Betonung besonders zu achten ist. Behandlung des Gelesenen mit Übung im Nacherzählen.

§ 37.

Drittes Schuljahr: Fortgesetzte Übung im richtigen und geläufigen Lesen der deutschen Druckschrift mit Beachtung der Satzzeichen und einer guten Betonung. Vom Herbst ab Lesen der lateinischen Druckschrift.<sup>2)</sup> Behandlung des Gelesenen und Übung im freien Nacherzählen.

§ 38.

Viertes bis achttes Schuljahr: Weiterführung des geläufigen und wohlbetonten Lesens in deutscher und lateinischer Druckschrift. Behandlung des Gelesenen unter Feststellung des Gedankenganges. Fortgesetzte Übung in der zusammenhängenden Wiedergabe des Gelesenen.

§ 39.

Die Übung des Gehörs und der Sprachorgane, sowie das Auffassen der Silben und Laute, womit der Unterricht im ersten

---

<sup>1)</sup> Die Anweisung hinsichtlich des Aufbaues der ersten Leseübungen geht weniger ins einzelne als die des bisherigen Lehrplanes, weil man dem Lehrer mehr freie Hand lassen und die Existenz keiner der vorhandenen Fibeln antasten wollte.

<sup>2)</sup> Lesen und Schreiben der Lateinschrift setzen gleichzeitig ein. Da es sich um reifere Kinder handelt und erfahrungsgemäß das Lesen rasch geht, wird dies kaum zu beanstanden sein. Sollte aber ein Lehrer es methodisch für richtiger halten, ähnlich wie im ersten Schuljahre, das Schreiben der Buchstaben dem Lesen vorausgehen zu lassen, so wird man ihm diese Freiheit wohl zubilligen können. Nur sollten nicht lange Wochen vergehen, bis er zur Druckschrift kommt.

Schuljahre beginnt, geht selbstverständlich das ganze Jahr hindurch fort. Am Ende des Jahres sollen die Kinder so weit gefördert sein, daß sie die Silben und Laute vorgesprochener leichter Wörter sicher und geläufig angeben können.

Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Laute und Silben in Verbindung mit den entsprechenden Schriftzeichen durchzunehmen sind, wird sich der Lehrer lediglich von der Rücksicht auf die phonetische und schreibtechnische Angemessenheit leiten lassen.

#### § 40.

Die Fibel ist spätestens zu Anfang des Monats Juli in Gebrauch zu nehmen, damit die Kinder ihres Buches froh werden und im Falle eines Lehrerwechsels der Nachfolger weiß, was er voraussetzen darf. Fortgesetzte Leseübungen an der Wandtafel sind damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Die Schreibschrift der Fibel kann nach allgemeiner Erfahrung etwa an Weihnachten und die Druckschrift an Ostern erledigt sein, so daß den Kindern bei Beginn des zweiten Schuljahres das Lesen leichter Stücke des amtlichen Lesebuches zugemutet werden kann.<sup>1)</sup>

#### § 41.

Bei der Auswahl der Stücke des Lesebuches soll, insbesondere in den unteren und mittleren Schuljahren, die Rücksicht auf den gleichzeitigen Sachunterricht mitbestimmend sein.

#### § 42.

Jedes Lesestück ist seinem inneren Werte und dem Grade seiner Schwierigkeit entsprechend zu behandeln. Die äußerliche

---

<sup>1)</sup> Die Festsetzung bestimmter Zeitgrenzen hat sich als nötig erwiesen, um eine gewisse Einheitlichkeit des Unterrichtsbetriebes zu gewährleisten und um die zahlreichen Schüler, die während des Schuljahres in andere Schulen übertreten, vor schweren Benachteiligungen zu schützen.



Unterscheidung einer statarischen und einer bloß kurjorischen Behandlung ist unzulässig.<sup>1)</sup>

Gedichte müssen, bevor sie auswendig gelernt werden, ebenfalls erklärt werden. Die Erklärung darf aber nicht allzueingehend und ermüdend sein, weil sonst der poetische Duft verwischt und gerade die Hauptsache nicht erreicht wird, nämlich die Empfänglichkeit der Kindesseele für die unmittelbar wirkende Schönheit einer Dichtung.

Im Anschlusse an die Behandlung der Gedichte soll auf die Lebensverhältnisse unserer namhaftesten Dichter aufmerksam gemacht werden.<sup>2)</sup>

#### § 43.

Bei der Behandlung eines Lesestückes empfiehlt es sich, etwa folgenden Gang einzuhalten:

1. Vorbereitung, die bei den Anfängern eingehender, in den oberen Schuljahren dagegen kurz sein kann;
2. fesselnde mündliche Darbietung des Stoffes durch den Lehrer;
3. Lesen des Stückes durch die Schüler;
4. Erklärung, gegebenenfalls mit Nutzenwendung;
5. zusammenhängende Wiedergabe durch die Schüler.<sup>3)</sup>

#### § 44.

Die mündliche Darbietung des Inhaltes eines Lesestückes

---

<sup>1)</sup> Die Methode, nach der man einzelne Lesestücke statarisch zerpflichte und dagegen andere nur als Lesefutter benützte, hat so viel Unheil angerichtet, daß es an der Zeit war, sie rundweg zu verbieten.

<sup>2)</sup> Man darf aber bei diesen Biographien nicht zu weit gehen, namentlich nicht in den Zahlen.

<sup>3)</sup> Es handelt sich hier nur um Anhaltspunkte für eine zweckmäßige Behandlung der Lesestücke, nicht um wissenschaftlich aufgebaute Formalstufen wie Analyse, Synthese, Assoziation u. s. w., oder Vorbereitung, Darbietung, Vergleichung u. s. w.

durch den Lehrer ist auf allen Stufen des Unterrichts, jedoch nur bei der erstmaligen Behandlung, unerlässlich.<sup>1)</sup>

Bei der erstmaligen Erklärung sehen die Schüler in das Buch, schließen es aber bei der späteren Wiederholung.

#### § 45.

Die zusammenhängende mündliche Wiedergabe des Gelesenen durch die Schüler richtet sich zweckmäßigerweise in den unteren Schuljahren nach andeutenden Zwischenfragen des Lehrers, in den mittleren nach den Absätzen des Stückes im Buche und in den oberen nach der zuvor festgestellten und an die Wandtafel geschriebenen Gliederung des Lestückes.<sup>2)</sup>

#### § 46.

Die nötige Lesefertigkeit ist durch das häusliche Lesen der Schüler, sowie dadurch zu erzielen, daß in der Schule das Lestück nach beendigter Behandlung wiederholt nur gelesen wird.

Dabei ist die Neigung der Kinder zu sinnwidriger Betonung beim Lesen mit Nachdruck zu bekämpfen und zu diesem Zwecke seitens der Lehrer öfters musterhaft vorzulesen.

#### § 47.

Der Inhalt des Gelesenen ist durch Skizzen an der Wandtafel, durch Abbildungen u. s. w. soweit irgend tunlich und notwendig zu veranschaulichen und zu beleben.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Von der Forderung, daß der Inhalt jedes Lestückes vom Lehrer zunächst mündlich dargeboten wird, kann im Interesse eines lebendigen, fesselnden Unterrichts nicht Umgang genommen werden.

<sup>2)</sup> Vgl. § 25.

<sup>3)</sup> Unsere Lehrer haben die Kreide zu selten in der Hand. Hoffentlich wird das besser werden, wenn der neue Seminarlehrplan durchgeführt sein wird, der auf das Zeichnen von Naturformen und auf das Gedächtniszeichnen großes Gewicht legt.



## b. Schönschreiben.

### § 48.

Erstes Schuljahr: Übung der Handfertigkeit der Schüler durch das Zeichnen von Linien, Ringen u. s. w.

Möglichst formrichtiges Nachschreiben der vom Lehrer an die Wandtafel geschriebenen Buchstaben, Silben, Wörter und Sätze. Schönes Abschreiben der Schreibschrift der Bibel. Übertragung der Druckschrift in die Schreibschrift.<sup>1)</sup>

### § 49.

Zweites Schuljahr: Kalligraphische Einübung der arabischen Ziffern; ferner der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift in genetischer Reihenfolge, zuerst einzeln und dann in Silben und Wörtern.

Anfang des Takt Schreibens.

### § 50.

Drittes Schuljahr: Fortgesetzte kalligraphische Übungen in deutscher Schrift. Daneben vom Beginn des Winterhalbjahres ab Einübung der kleinen und großen lateinischen Buchstaben in genetischer Reihenfolge, zuerst einzeln und dann in Wörtern.<sup>2)</sup>

Takt schreiben in deutscher Schrift.

---

<sup>1)</sup> Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, die Anfänger möglichst lange mit den Schriftzeichen zu verschonen. Allein die Kinder wollen sich betätigen, und sie freuen sich, wenn sie schreiben können. Auch die Eltern würden an der Schule irre werden, wenn man das, was seit langem möglich war, nun nicht mehr möglich machen wollte.

<sup>2)</sup> Nach dem Lehrplan von 1869 war mit der Lateinschrift erst im vierten Schuljahre zu beginnen. Der Oberschulrat hat dann unterm 8. November 1878 angeordnet, daß an den Volksschulen derjenigen Orte, in denen sich höhere Lehranstalten befinden, schon im dritten Schuljahre zu beginnen sei. Diese Anordnung, deren Nichtbeachtung zu vielen Klagen Anlaß gegeben hat, ist nunmehr auf alle Schulen ausgedehnt worden.

Da die Schüler schon im dritten Jahr die Schule besuchen, kann schon nach wenigen Wochen zum Schreiben ganzer Wörter fortgeschritten werden.

§ 51.

Viertes bis achtes Schuljahr: Befestigung des Schreibens in deutscher und lateinischer Schrift.

Fortsetzung des Takt Schreibens.

§ 52.

Die Kinder schreiben in den drei unteren Schuljahren in Doppellinien, vom vierten Jahre ab auf einfache Linien.

Ungeübte Kinder können auch noch im vierten Schuljahre zum Schreiben auf Doppellinien angehalten werden.

§ 53.

Hinsichtlich der Form der Buchstaben und der Richtung der Schrift sind die vom Oberschulrate angeordneten Schreibvorlagen für alle Schulen verbindlich.<sup>1)</sup>

§ 54.

Auf eine richtige Feder- und Körperhaltung beim Schreiben ist unausgesetzt zu achten.

Die Schüler sind dabei oft und eindringlichst auf die großen Gefahren einer schlechten Haltung für das Augenlicht und die Entwicklung des Brustkorbes hinzuweisen.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Durch Verordnung des Oberschulrats vom 8. Juni 1875 ist der Gebrauch der im Verlage von J. Lang in Tauberbischofsheim — jetzt in Karlsruhe — unter dem Titel „Systematischer Schreibunterricht“ von W. Reinhard erschienenen, von Seminarlehrer Keller verbesserten Schreibvorlagen, sowie der Kellerschen „Anleitung zur methodischen Erteilung des Schreibunterrichts“ für alle Schulen als verbindlich erklärt worden. Im Jahre 1892 wurde eine neue Auflage veranstaltet und amtlich eingeführt.

Die sogenannte Steil- oder Vertikalschrift ist nicht gestattet. Die Stadt Karlsruhe hat sie im Jahre 1892 mit Genehmigung des Oberschulrats versuchsweise eingeführt, im Jahre 1906 aber aus guten Gründen wieder abgeschafft.

<sup>2)</sup> Die Kinder haben eine unwiderstehliche Neigung, beim Schreiben krumm zu sitzen und die Brust einzudrücken. Die Steilschrift hat die Erwartung, daß sie ein unfehlbares Gegenmittel sein werde, nicht erfüllt; auch die modernen Schulbänke mit Null- oder Minusdistanz haben, wenn wir offen sein wollen, nicht viel geholfen. Wir müssen also auch hier das Heil vom Lehrer er-



## § 55.

Die Schönschreibstunden, zumal die in den oberen Schuljahren, nützen nur wenig oder gar nichts, wenn nicht mit allem Nachdruck darauf gehalten wird, daß die Schüler alles, was sie in der Schule oder zu Hause für die Schule schreiben, möglichst korrekt und gefällig schreiben.<sup>1)</sup>

## c. Rechtschreiben.

## § 56.

Erstes Schuljahr: Abschreiben und freie Wiedergabe lautierter Silben und Wörter in tunlichst genauem Anschlusse an den Leseunterricht. Versuche im sofortigen Niederschreiben zuvor lautierter leichter Wörter und Sätzchen. Silbentrennung bei einem Zwischentonsonanten.

---

warten, und er kann helfen, sofern er ernstlich will. Wenn er die Kinder über die Nachteile der schlechten Körperhaltung so eindringlich belehrt, daß sie es nicht mehr vergessen können; wenn er ferner die richtige Haltung des Kumpfes, des Ober- und Unterschenkels mit dicken Strichen auf der Wandtafel markiert und die Kinder übt, sich dementsprechend ganz genau zu setzen; wenn er endlich diese Sitzübung von Zeit zu Zeit wiederholt, die Schüler, so oft sie schreiben, gut überwacht und bisweilen mit dem kurzen Zuruf: „Schreibsiß!“ an ihre Pflicht erinnert, so werden die berechtigten Beschwerden der Eltern und Ärzte wohl bald verstummen.

<sup>1)</sup> Der Wert der Schönschreibstunde wird meist überschätzt. Sie ist freilich nötig, um die Elemente der Buchstaben zu üben und eine gewisse Geläufigkeit im schönen Schreiben zu erzielen. Allein die spätere Schrift eines Menschen entwickelt sich nicht aus diesen Malübungen, sondern aus der Art, wie der junge Mensch schreibt, wenn er sich selber überlassen ist. Nun sehe man aber die Allerleiheste und die Aufgabenbüchlein der Schüler an! Ein Lehrer, der es hier an der nötigen Überwachung fehlen läßt, und der sich am Schlusse des Unterrichts nicht die Mühe nimmt, die Aufgaben für den nächsten Tag langsam zu diktieren, sondern die Schüler geradezu zwingt zu sudeln, verdirbt mehr, als er in der Schönschreibstunde gut gemacht hat. Der Schüler ist verloren, wenn er sich daran gewöhnt hat, für die Augen des Lehrers schön, für sich aber sudelig zu schreiben. Hier muß der Hebel eingelekt werden, wenn unser Volk besser schreiben lernen soll. Es genügen dann zwei halbe Schönschreibstunden.

§ 57.

Zweites Schuljahr: Fortgesetzte Übung im Lautieren und in der schriftlichen Wiedergabe des Lautierten. Schärfung und Dehnung. Silbentrennung bei zwei Zwischenkonsonanten. Setzung des Punktes nach der Überschrift und am Schlusse des Satzes. Große Anfangsbuchstaben der Hauptwörter und nach dem Punkte.

§ 58.

Drittes Schuljahr: Buchstabieren. Gebrauch von j und s, von ff und ß, von ck und kk, von ds, ts, z und ß. Silbentrennung bei drei Zwischenkonsonanten und bei zusammengesetzten Wörtern. Der Beistrich in Sätzen mit gehäuften Satzteilen, ferner in Nebensätzen, die mit „daß“, „weil“ u. s. w. anfangen.

§ 59.

Viertes Schuljahr: Fortgesetzte Übung im Buchstabieren auswendig gemerkter Wörter und Sätze. Gebrauch von ph, v, th, chs, r, qu, gl, kl, nd und nt. Bindestrich, Doppelpunkt Frage- und Ausrufungszeichen.

§ 60.

Fünftes Schuljahr: Abschluß der Regeln für die Rechtschreibung mit Beachtung der besonderen Fälle von Groß- und Kleinschreibung. Gleich- und ähnlichlautende Wörter.

§ 61.

Sechstes bis achttes Schuljahr: Befestigung des Rechtschreibens durch häufige und planmäßige Wiederholung aller bisher gelernten Regeln, sowie im Anschlusse an das Lesen, die Aufsatzkorrekturen und Probediktate. Rechtschreibung der im Unterricht vorkommenden Fremdwörter. Diktate über Wortfamilien.

§ 62.

Das Rechtschreiben ist neben der Aufgabebildung und dem Rechnen der wundeste Punkt im Volksschulunterricht.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Neben der Unfähigkeit vieler Erwachsener, ihre Gedanken in geordneten Sätzen auszudrücken, und neben ihrer vielfach so  
Wegoldt, Unterrichtspläne.



Um hierin Wandel zu schaffen, ist eine genaue Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schuljahre für angemessen erachtet worden. Es wird erwartet, daß das jeweilige Pensum eines Schuljahres durch vielfache und umsichtige Übung geistiges Eigentum der Schüler wird.<sup>1)</sup>

Der Lehrer ist aber nicht nur für sein Klassenziel, sondern auch für eine gründliche Wiederholung und Befestigung alles Vorausgegangenen haftbar.

### § 63.

Das Lautieren ist im ersten und zweiten Schuljahre bis zur Geläufigkeit zu üben, weil es die Grundlage wie des Lesens, so auch des Rechtschreibens bildet.

Die Silben und Wörter, die im ersten Jahre geschrieben werden sollen, werden lautiert, an die Wandtafel geschrieben, von den Schülern nachgebildet, dann aber jedesmal und zwar schon von Anfang an von denselben auch auswendig geschrieben.<sup>2)</sup>

Mit orthographischen Versuchen ohne vorheriges Anschreiben auf der Wandtafel ist schon im ersten Schuljahre, jedoch erst im Herbst, zu beginnen.<sup>3)</sup>

### § 64.

Die Übung im Buchstabieren ist auch in den mittleren und oberen Schuljahren wachzuhalten, weil sie dem Lehrer ein treffliches Mittel an die Hand gibt, sich ohne Zeitverlust zu

---

elenden Schrift hat nichts so sehr unsere Schulen in Mißkredit gebracht, als die große Unsicherheit im Rechtschreiben. Nachdem wir mehr Unterrichtszeit haben, wird hoffentlich gerade hier eine entschiedene Wendung zum Besseren eintreten.

<sup>1)</sup> Es ist dies auch mit Rücksicht auf die vielen Schüler unerläßlich, die während des Schuljahres in andere Schulen übertreten.

<sup>2)</sup> Äußere und innere Anschauung müssen hier, wie im Rechnen — vgl. § 99 —, Hand in Hand gehen.

<sup>3)</sup> Bis zum Herbst kann das Vermögen der inneren Anschauung soweit gekräftigt sein, daß solche Versuche mit Erfolg möglich sind.

verlässigen, ob schwierige Wörter orthographisch richtig aufgefaßt worden sind.

§ 65.

Rechtschreibübungen sind in den drei unteren Schuljahren täglich und vom vierten Schuljahre ab mindestens einmal in der Woche vorzunehmen.

Vom vierten Schuljahre ab ist gegen Ende jedes Monats ein Probediktat zu fertigen, sorgfältig zu zensurieren und zum Zwecke der Vorlage bei den Prüfungen aufzubewahren.<sup>1)</sup>

Die Fehler werden vom Lehrer unterstrichen und dann nach Besprechung in der Klasse von den Schülern verbessert.

d. Sprachlehre.<sup>2)</sup>

§ 66.

Zweites Schuljahr: Das Hauptwort. Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Die Mehrzahlbildung der Hauptwörter.

§ 67.

Drittes Schuljahr: Satzgegenstand und Aussage. Unterscheidung der zeitwörtlichen, beiwörtlichen und hauptwörtlichen Aussage.

Das Zeitwort. Nenn- und Befehlsform. Die drei Hauptzeiten. Setzung einfacher Sätze aus der Gegenwart in die Vergangenheit und Zukunft und umgekehrt. Das Beiwort. Die Mehrzahlbildung der Hauptwörter in Verbindung mit Beiwörtern.

---

<sup>1)</sup> Die Probediktate können in ein besonderes, nur für sie bestimmtes Heft oder auf besondere Blätter, die nachträglich zu heften sind, geschrieben werden, jedenfalls aber nicht in das Aufsatzeft.

<sup>2)</sup> In der Konferenz, die zur Beratung des Unterrichtsplanes einberufen war, ist die Frage angeregt worden, ob es sich nicht empfehle, die Sprachlehre in der bisher üblichen Form fallen zu lassen und an ihre Stelle lieber eine Art von Grammatik des Fehlerhaften zu setzen. Der Gedanke war sehr beachtenswert, konnte aber aus mehrfachen Gründen nicht durchgeführt werden. Man hat dagegen Anlaß genommen, den grammatischen Lehrstoff so weit als irgend tunlich zu beschränken.



§ 68.

Viertes Schuljahr: Der einfache Satz mit den Ergänzungen im vierten, dritten und zweiten Falle.

Die Abwandlung des Hauptwortes nach den vier Fällen der Ein- und Mehrzahl. Das persönliche Fürwort. Die erzählende Vergangenheit, Vorvergangenheit und Vorzukunft. Die Abwandlung des Zeitwortes in allen Haupt- und Nebenzeiten der tätigen und leidenden Form.

§ 69.

Fünftes Schuljahr: Der einfache Satz mit den Umstandsbestimmungen des Ortes, der Zeit, der Weise und des Grundes. Die Beifügungen. Die Sätze mit gehäuften Satzgliedern.

Die Umstands-, Vor-, Zahl- und Fürwörter. Abwandlung der Hauptwörter in Verbindung mit Bei-, Zahl- und Fürwörtern. Anfang der Wortbildungslehre.

§ 70.

Sechstes Schuljahr: Der zusammengesetzte Satz und zwar 1. die Satzverbindung, d. h. die Verbindung von zwei und mehr beigeordneten Sätzen; Arten der Beiordnung. 2. Das Satzgefüge, d. h. die Verbindung eines Nebensatzes mit einem Hauptsatze; Arten der Nebensätze.

Das Bindewort. Abwandlung des Zeitwortes mit Unterscheidung der Wirklichkeits- und Möglichkeitsform.<sup>1)</sup>

Fortsetzung der Wortbildungslehre. Bildung von Wortfamilien.

§ 71.

Siebtens Schuljahr: Der zusammengesetzte Satz und zwar 3. als Periode. Wiederholung des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnungen „Wirklichkeitsform“ für Indikativ und „Möglichkeitsform“ für Konjunktiv sind, weil neu, besonders zu beachten.

Wiederholung der Lehre von den Wortarten und den Wortveränderungen.

Fortsetzung der Wortbildungslehre und der Bildung von Wortfamilien.

§ 72.

Achtes Schuljahr: Zergliederung leichter Lesestücke mit umsichtiger Wiederholung der Wort- und Satzlehre.

Abschluß der Wortbildungslehre und der Zusammenstellung von Wortfamilien.<sup>1)</sup>

§ 73.

Die Sprachlehre ist auf der Stufe der Volksschule nicht Selbstzweck und hat deshalb auch nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand auf dem Stundenplane zu erscheinen.

Die vorgeschriebenen Übungen sind vielmehr an den Lese- oder Sachunterricht anzuschließen. Ebenso sind die Sprech-, Schreib- und Interpunktionsfehler, die im mündlichen Unterricht und insbesondere im Aufsatz gemacht werden, als Anknüpfungspunkte für grammatische Belehrungen zu benützen.<sup>2)</sup>

§ 74.

Das behandelte Lesestück ist in den unteren Schuljahren auch zur schriftlichen Beschäftigung der Kinder in der Weise zu benützen, daß gewisse Wörter mit Silbentrennung, bestimmte Wortarten oder Satzteile herausgeschrieben werden.

§ 75.

Auf Sicherheit im richtigen Erfragen der Satzglieder und Nebensätze ist besonderes Gewicht zu legen, weil nur auf diese Weise die Schüler zum Verständnisse des inneren Zusammenhanges gebracht werden.

<sup>1)</sup> Die in den §§ 66—72 gebrauchten Ausdrücke wie „Beiwort“, „Ergänzung“, „Wirklichkeitsform“ u. s. w. sind die amtlichen Bezeichnungen, die fortan allein und in allen Schulen anzuwenden sind.

<sup>2)</sup> Die bisher den Volksschullesebüchern beigehefteten „Übungen zur Sprachlehre“ kommen in Wegfall. Der Gebrauch sonstiger Leitfäden ist nach § 29 schlechthin verboten.



Dabei ist die Einförmigkeit des Erfragens in einer festbestimmten Reihenfolge zu vermeiden. Nur bei schwachen Schülern oder bei schwierigeren Sätzen empfiehlt es sich, mit dem Erfragen des Satzgegenstandes oder der Aussage zu beginnen.<sup>1)</sup>

### § 76.

Bei der Behandlung von Satzverbindungen ist zunächst die Art der Beiordnung zu erörtern. Ebenso sind bei Satzgefügen und Perioden zuerst die Nebensätze durch Erfragen und Benennung festzustellen und in ihrem Verhältnisse zueinander und zu den Hauptsätzen zu erkennen.

Erst dann mag zur Wiederholung auch an die Zergliederung eines bestimmten einzelnen Satzes gegangen werden.

### § 77.

In Volksschulen, aus denen Schüler in höhere Lehranstalten übertreten wollen, ist gleich zu Anfang des vierten Schuljahres für eine gründliche Einübung der Abwandlung des Hauptwortes und des Zeitwortes zu sorgen.

In Schulabteilungen mit fremdsprachlichem Unterricht sind in der Sprachlehre neben den deutschen Bezeichnungen „Satzgegenstand“, „Aussage“ u. s. w. auch die lateinischen „Subjekt“, „Prädikat“ u. s. w. zu gebrauchen.

### e. Aufsatz.

### § 78.

Drittes Schuljahr: Vorbereitung der Aufsatzbildung durch häufiges Niederschreiben kurzer Darstellungen aus dem heimatkundlichen Unterricht.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In den logischen Zusammenhang eines Satzganzen bringen die Schüler nur dadurch ein, daß sie die einzelnen Satzglieder außer der Reihe und ohne Rücksicht auf ihre Stelle im Satze zu erfragen geübt werden. Auch die richtige Benennung ist dann eine Leichtigkeit. Die Gewohnheit, immer zuerst nach dem Satzgegenstand zu fragen, führt zum Mechanismus und zur Gedankenlosigkeit.

<sup>2)</sup> In der Konferenz ist angeregt worden, solche schriftliche

§ 79.

Viertes Schuljahr: Schriftliche Wiedergabe erzählender und beschreibender Lesestücke oder einzelner Abschnitte derselben. Beschreibungen von Pflanzen, Tieren u. s. w.

§ 80.

Fünftes Schuljahr: Beschreibungen von Pflanzen, Tieren u. s. w. Schriftliche Wiedergabe leichter Erzählungen und Fabeln, die nicht gelesen, sondern nur vorerzählt worden sind.

Einfache Briefe mit der Anrede „Du“.

§ 81.

Sechstes Schuljahr: Fortsetzung der Wiedergabe von Erzählungen, Fabeln u. s. w., die nur vorerzählt worden sind. Aufsätze über Stoffe aus allen Gebieten des Unterrichts. Möglichst häufige Darstellung eigener Beobachtungen und Erlebnisse der Schüler.

Briefe mit der Anrede „Sie“.

§ 82.

Siebtes und achttes Schuljahr: Aufsätze und Briefe wie im vorigen Schuljahre, jedoch mit erhöhten Anforderungen. Schulschein, Bürgschaftsschein, Quittung, Zeugnis.

§ 83.

Dem Aufsatzunterricht wird am besten dadurch vorgearbeitet, daß die Schüler im gesamten Unterricht mit allen Mitteln der pädagogischen Kunst dahin gebracht werden, selber zu denken, scharf zu beobachten, gut zu sprechen und vor allem unerfrocken und gewandt zu erzählen.

Wird hierin das Nötige nicht erreicht, so nützen alle Anweisungen und Ratschläge für den Aufsatzunterricht wenig oder gar nichts.

---

Darstellungen schon im zweiten Schuljahre zu verlangen. Eine allgemeine Vorschrift ist wohl nicht möglich. Glaubt dieser oder jener Lehrer, solche Versuche unternehmen zu können, so soll es ihm unverwehrt sein.



§ 84.

Die Auswahl der Thematata ist selbstverständlich Sache des Lehrers. Um jedoch die Schüler anzuregen und zugleich einen Einblick in die Eigenart ihres Denkens und Empfindens zu gewinnen, empfiehlt es sich, auf der Oberstufe etwa einmal im Jahre einen Aufsatz fertigen zu lassen, zu dem jeder einzelne Schüler das Thema entweder völlig frei oder innerhalb eines bestimmten größeren Stoffgebietes selber ausgewählt hat.<sup>1)</sup>

§ 85.

Entscheidend für den Unterrichtserfolg ist die Art der Vorbereitung des Aufsatzes in der Klasse.

Die Vorbereitung bietet bei der ungleichen Begabung der Schüler besondere Schwierigkeiten. Sie soll nämlich einerseits den Stoff, sofern er den Schülern nicht schon bekannt ist, darbieten und auch bis zu einem gewissen Grade sichten und ordnen, andererseits aber auch nicht so weit gehen, daß die Selbstthätigkeit der Schüler aufgehoben wird. Wenn also irgendwo beim Unterricht der goldene Mittelweg am Platze ist, so ist dies bei der Vorbereitung des Aufsatzes der Fall.

Die Erfahrung lehrt, daß es dringend nötig ist, vor einer allzu weitgehenden Vorbereitung und damit vor jenen schablonenhaft gleichartigen Schülerarbeiten zu warnen, die vielleicht als Schön- oder Rechtschreibübungen, nicht aber als Aufsätze bezeichnet werden können.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gelingt der Versuch, so kann er ein oder das andere Mal wiederholt werden; denn es kommt ja nur darauf an, daß die Schüler zu einem selbstthätigen Gestalten und Arbeiten gebracht werden.

<sup>2)</sup> Nach den langjährigen Beobachtungen des Verfassers dieser Anmerkungen werden die Aufsätze meist allzu eingehend vorbereitet. Man spricht in der Absicht, die Schüler in der Bildung richtiger Sätze zu üben, den Gegenstand wiederholt durch, so daß der Wortlaut im Gedächtnis haftet, und man variiert dabei den Wortlaut, um gleichlautende Sätze zu vermeiden. Es ist aber gar nicht richtig, daß es Aufgabe der Vorbereitung des Aufsatzes ist, die Schüler in der Bildung anständiger Sätze zu üben. Diese

§ 86.

Die bei einem zweckmäßig gestalteten Aufsatzunterricht zu tage tretende Selbsttätigkeit der Schüler kann nicht oft genug in Anspruch genommen werden. Es muß deshalb verlangt werden, daß in der Woche mindestens ein Aufsatz zu Papier gebracht wird.<sup>1)</sup>

Die Aufsätze sind auf der Unter- und Mittelstufe stets und auf der Oberstufe in der Regel unter den Augen des Lehrers zu fertigen.

§ 87.

Die Korrektur des Aufsatzes hat in der Weise zu geschehen, daß der Lehrer die stilistischen Verstöße mit roter Tinte verbessert, die orthographischen und grammatikalischen aber nur unterstreicht. Die unterstrichenen Fehler werden dann bei der Rückgabe der Arbeiten in der Klasse besprochen und von den Schülern selber verbessert.

Bei der Zensur der Aufsätze sollen Verstöße gegen den Stil und die Ausdrucksweise der Schriftsprache schonlich beurteilt werden, weil sonst die Schüler den Mut zur freien Selbstbetätigung verlieren.

§ 88.

Der Eintrag der verbesserten Aufsätze in ein besonderes Reinheft kann in Schulen, in denen bei allen schriftlichen Ar-

---

übung ist das Ziel des gesamten Schulunterrichts, das allerdings unter der Herrschaft des üblichen Pelotonfeuers von Frage und Antwort nicht erreicht wird. Ist es aber im Sinne des § 83 erreicht, dann kann man wenigstens in den drei oberen Schuljahren den Ausdruck der Gedanken ruhig den Schülern überlassen, und da man im Aufsatz nur Vorerzähltes oder sonst bereits Bekanntes darstellen läßt, sind allenfalls nur noch kurze Andeutungen über die Gliederung nötig. Ein Aufsatz, dessen Vorbereitung mehr als einige Minuten in Anspruch genommen hat, erweckt den Verdacht, daß er eigentlich kein Aufsatz ist.

Der Zweck des Aufsatzunterrichts besteht darin, daß möglichst viele Schüler befähigt werden, ihre Gedanken möglichst selbständig schriftlich auszudrücken. Daß einzelne Schüler gelegentlich schlechte und vielleicht untorrigierbare Arbeit liefern, darf uns nicht verleiten, dieses Ziel aus dem Auge zu verlieren.

<sup>1)</sup> Die Aufsatzhefte haben nur Aufsätze, nicht auch orthographische Diktate oder Schönschreibübungen zu enthalten.



beiten mit Erfolg auf schöne Schriftzüge geachtet wird, unterlassen werden.<sup>1)</sup>

Besonders nachlässige Arbeiten sind dagegen von den betreffenden Kindern sauber abzuschreiben.

### § 89.

Von den Geschäftsauffäßen sind die vier in § 82 bezeichneten ihrer besonderen Wichtigkeit halber der Oberstufe der Volksschule zugewiesen worden.

Die Behandlung geht in der Weise vor sich, daß zunächst der Geschäftsvorfall mit den Schülern genau besprochen, alsdann der Aufsatz gebildet, an die Tafel geschrieben und auswendig gelernt und endlich durch vielfache mündliche Nachbildungen die für den Gebrauch im Leben nötige Sicherheit erzielt wird.<sup>2)</sup>

Im Aufsatzheft braucht jeder dieser Geschäftsauffäße nur einmal zu erscheinen.

## 3. Rechnen.

### § 90.

Erstes Schuljahr: Die Grundzahlen 1—5. Betrachtung jeder einzelnen Zahl unter Beschränkung auf das Zerlegen, Zu- und Abzählen und Vergleichen.

Erweiterung des Zahlencircles bis 20. Zu- und Abzählen mit 1—5 innerhalb dieses Zahlencircles mit und ohne Zerlegung.<sup>3)</sup>

Darstellung der Zahlen durch Ringe u. s. w., später durch Ziffern.

---

<sup>1)</sup> Die Anordnung, daß dieser oder jener Lehrer Reinhefte zu führen habe, steht dem Kreis Schulrate bzw. dem Rektor zu.

<sup>2)</sup> Bei den mündlichen Nachbildungen ist auf verschiedene Ausdrucksweisen zu achten.

<sup>3)</sup> Die Aufgabe für das erste Schuljahr ist dieselbe geblieben wie bisher. Es hat nur eine Betrachtung der Grundzahlen 1—5 vorauszugehen.

§ 91.

Zweites Schuljahr: Vervielfachen, Enthaltensein und Teilen mit 2—5 innerhalb des Zahlenkreises 1—20.

Erweiterung des Zahlenkreises bis 100. Einübung der Stellenwerte. Zu- und Abzählen mit den Zahlen 1—10 innerhalb dieses Zahlenkreises mit und ohne Zerlegung.<sup>1)</sup>

§ 92.

Drittes Schuljahr: Das kleine Einmaleins. Enthaltensein und Teilen im gleichen Zahlenkreise unter Anwendung verschiedener Ausdrucksweisen.

Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000 mit Einübung der Stellenwerte. Mündliches Zu- und Abzählen mit ein- und zweistelligen, mündliches Vervielfachen und Teilen mit einstelligen Zahlen. Die vier Grundrechnungsarten innerhalb 1000 schriftlich, beim Teilen jedoch nur mit einstelligem Teiler.

Mündliche Einführung in die Mark- und Pfennigwährung.<sup>2)</sup>

§ 93.

Viertes Schuljahr: Erweiterung des Zahlenkreises bis 10 000 u. s. w., jeweils mit genauer Einübung der Stellenwerte. Alle vier Grundrechnungsarten schriftlich innerhalb 10 000, dann alle innerhalb 100 000 u. s. w.<sup>3)</sup> Berücksichtigung der Faktorenzerlegung beim mündlichen Vervielfachen und Teilen.

<sup>1)</sup> Mit der Erweiterung des Zahlenbereiches von 20 bis 100 wird man wohl nicht vor August beginnen können.

<sup>2)</sup> Mit der „mündlichen“ Einführung in die Mark- und Pfennigwährung, die im Interesse der Belebung des Kopfrechnens vorgeschrieben worden ist, kann bald nach Erledigung des Einmaleins, also etwa im Spätherbst, begonnen werden.

<sup>3)</sup> Bei der Addition und Subtraktion verfähre man, wie es bisher üblich gewesen ist. Bei der Division wende man nicht zwei senkrechte Striche, sondern den Doppelpunkt und das Gleichheitszeichen an; man schreibe also  $9281 : 36 =$ . Die abgekürzte Form des schriftlichen Teilens ist für die geringeren Schüler des dritten und vierten Jahrganges zu schwer und hat deshalb in der Volksschule überhaupt zu unterbleiben. Bei der Multi-



Mündliche Einführung in die Verhältniſſe: m, km, cm, mm; l, hl; g, kg.<sup>1)</sup>

Einfache Schlußrechnungen mit geraden Verhältniſſen mündlich.

§ 94.

Fünftes Schuljahr: Die vier Grundrechnungsarten in benannten Zahlen mündlich und ſchriftlich.<sup>2)</sup>

Entstehung und Unterscheidung der gemeinen und Dezimalbrüche. Die vier Grundrechnungsarten mit Dezimalbrüchen.

Einfache Schlußrechnungen mit umgekehrten Verhältniſſen mündlich.

§ 95.

Sechstes Schuljahr: Das Erweitern, Kürzen und Gleichnamigmachen gemeiner Brüche. Die vier Grundrechnungsarten mit gemeinen Brüchen mündlich und ſchriftlich. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche.

Zeitrechnungen in den vier Grundrechnungsarten ſchriftlich.<sup>3)</sup>

plikation ſetze man den Vielfacher nicht unter, ſondern hinter die Vielfachungszahl. Man multipliziere zuerſt mit der höchſten, dann mit der zweithöchſten u. ſ. w. Stelle des Vielfachers, wobei die Kinder, wenigſtens in der erſten Zeit, mit dem Anſchreiben des Produktes genau unter der Stelle zu beginnen haben, auf der der Vielfacher ſteht, alſo  $432 \cdot 205$

$$\begin{array}{r} 8640 \\ 2160 \\ \hline 88560 \end{array}$$

<sup>1)</sup> Mit dieſer „mündlichen“ Einführung, die ebenfalls des Kopfrechnens wegen vorgeſchrieben worden iſt, kann man ſchon in den erſten Wochen des Schuljahres beginnen. Selbſtverſtändlich muß den Kindern gut veranſchaulicht werden, was ein Meter u. ſ. w. iſt.

<sup>2)</sup> Die alten Maße, Gewichte und Münzen ſpielen im praktiſchen Leben keine Rolle mehr und können deſhalb auch aus der Schule verſchwinden. Nur mit „Pfund“ und „Zentner“ wird man vorerſt noch rechnen müſſen.

<sup>3)</sup> Zeitrechnungen haben allerdings keinen ſehr hohen praktiſchen Wert, regen aber die Kinder in beſonderem Maße zum Denken und Aſtgeben an.

Mündliches Schlußrechnen mit geraden und umgekehrten Verhältnissen unter Berücksichtigung der gemeinen Brüche.<sup>1)</sup>

Prozentrechnungen. Zinsrechnungen mit der Frage nach dem Zinse. Leichtere Ersparnis-, Gewinn- und Verlustrechnungen.

§ 96.

Siebtes Schuljahr: Zinsrechnungen mit der Frage nach dem Zinsfuße und dem Kapital. Ersparnis-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Prozent-, Rabatt-, Durchschnitts-, Teilungs-, Mischungs- und Legierungsrechnungen.

§ 97.

Achtes Schuljahr: Versicherungs-, Agio-, Termin- und Wertpapierenrechnungen.

Wiederholungsaufgaben aus sämtlichen Gebieten des Geschäftrechnens.

§ 98.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen können wegfallen:

1. im sechsten Schuljahre das Bervielfachen und Teilen gemeiner Brüche mit Brüchen;
2. im siebten Schuljahre die Teilungs-, Mischungs- und Legierungsrechnungen;
3. im achten Schuljahre die Agio-, Termin- und Wertpapierenrechnungen.<sup>2)</sup>

§ 99.

Bei den Anfängern ist das Rechnen mit besonderem Nach-

---

<sup>1)</sup> In den Schulen an der Schweizergrenze sind die Schüler vom sechsten Schuljahre an auch in das Verständnis der Frankenswährung einzuführen und namentlich in den Umrechnungen zu üben.

<sup>2)</sup> Weniger günstige Verhältnisse liegen wohl überall da vor, wo sich die wöchentliche Stundenzahl nicht oder nur unwesentlich über die im § 11 bezeichnete untere Grenze erhebt, ferner wo das praktische Leben für gewisse Rechnungsarten, wie z. B. für die Legierungsrechnungen, keine Anhaltspunkte bietet.



druck auf die Anschauung zu gründen.<sup>1)</sup> Von der äußeren Anschauung muß zur inneren, zur Vorstellung, fortgeschritten werden.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, ein ganzes Gebiet lange Zeit hindurch nur mit Veranschaulichung und dann ebensolang nur in der Vorstellung zu behandeln. Richtiger dürfte es sein, beides miteinander zu verbinden, beispielsweise also die Zahl 4 zuerst mit Anschauung und daran anschließend in der Vorstellung zu üben und dann erst zur Zahl 5 überzugehen.<sup>2)</sup>

### § 100.

Auf allen Stufen des Unterrichts sind schriftliche Aufgaben<sup>3)</sup> erst dann zu stellen, wenn die in Betracht kommende Rechnungsart durch zahlreiche Kopfrechnungen dem Verständnisse der Schüler genau eingeprägt ist.

### § 101.

Im Kopfrechnen werden die Ergebnisse häufig dadurch verkümmert, daß die Aufgaben nur auf eine und dieselbe Art gelöst werden. So ist beispielsweise durch die Erfahrung festgestellt, daß in ländlichen Fortbildungsschulen das Zinsrechnen vielfach vergessen ist, wenn in der Volksschule bei der Auflösung derartiger Aufgaben immer nur auf 1% zurückgegangen worden ist.

Richtig und für die Schüler in hohem Maße anregend ist es, jede Kopfrechnung wo irgend möglich auf zwei oder mehrere Arten, die von den Schülern selber zu finden sind, auflösen zu lassen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Anschauungsmittel beim ersten Unterricht im Rechnen sind die Ringe und Striche an der Wandtafel, die Kugeln an der Maschine u. s. w., vor allem aber die Finger, die den großen Vorteil bieten, daß alle Kinder selbsttätig sein müssen.

<sup>2)</sup> Vgl. § 63.

<sup>3)</sup> Das schriftliche Rechnen kann nach § 31 auf der Schiefertafel erledigt werden.

<sup>4)</sup> Bei Zinsrechnungen halte man bei der ersten Auflösung stets an dem in der Aufgabe gegebenen Zinsfuße fest. Ist also

§ 102.

Das Kopfrechnen leidet sodann auf der Oberstufe und in der Fortbildungsschule häufig unter dem Übelstande, daß die Schüler Aufgaben wie  $182:7$  oder  $2,70 \text{ M.}:5$  nicht rasch bewältigen. Ebenso leidet das schriftliche Rechnen unter dem Mißstande, daß größere Zahlen, zumal wenn Nullen zu setzen sind, fehlerhaft geschrieben werden.

Es empfiehlt sich deshalb, das Teilen im Kopfe besonders aufmerksam zu behandeln und das Zahlenschreiben durch vielfache Zahlendiktate bis zur Sicherheit zu üben.

§ 103.

Die rechnerischen Probleme treten dem Erwachsenen nicht aus Büchern, sondern aus dem praktischen Leben entgegen, und es ist dann seine Aufgabe, sie richtig aufzufassen und sie auch, falls eine schriftliche Auflösung nötig wird, richtig zu notieren.

Demgemäß sollen auch im Schulunterricht die Aufgaben, wenigstens in der Regel, nicht vom Schüler aus dem Buche abgelesen, sondern vom Lehrer frei dargeboten und vom Schüler richtig notiert werden.<sup>1)</sup>

Nirgends mehr als im schriftlichen Rechnen der Volksschule tut es dringend not, den papierenen Unterricht überall durch Denkkunterricht zu ersetzen.

§ 104.

Beim schriftlichen Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen sollen die Schüler angehalten werden, die Aufgaben der Leich-

---

beispielsweise der zweijährige vierprozentige Zins aus 212 Mark Kapital zu suchen, so löse man die Aufgabe zuerst mit 4, dann mit 1 und endlich mit 8 Prozent.

<sup>1)</sup> Der Schüler soll beim Notieren nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig schreiben.



tigkeit halber mit den amtlichen Bezeichnungen zu notieren, dann aber mit dem Einheitszeichen aufzulösen.<sup>1)</sup>

Wird dabei den Schülern nahegelegt, daß dem Gebrauche des Einheitszeichens eigentlich ein Bruchverhältnis zu Grunde liegt, so schließt sich an das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen das auch an sich leichtere Rechnen mit Dezimalbrüchen und nicht das entferntere Rechnen mit gemeinen Brüchen unmittelbar und bequem an.

### § 105.

Im sechsten Schuljahre ist beim Geschäftsrechnen ausschließlich der sogenannte Zweifelsatz zu verwenden, damit alle Schüler sich an ein streng logisches Schließen gewöhnen und überdies die schwächeren Schüler eine bestimmte Form der Auflösung beherrschen lernen, mit der sie sich auch später helfen können.

Im siebten und achten Schuljahre mag dann auch auf die Vorteile des kürzeren Schlußverfahrens aufmerksam gemacht werden.

### § 106.

Bei den schriftlichen Auflösungen ist ferner dafür zu sorgen,

1. daß dem leider so häufigen Abschreiben der Schüler unter sich oder von der Wandtafel vorgebeugt und vielmehr jeder Schüler ausschließlich auf sich selber angewiesen wird;<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Es handelt sich hier um mündlich gestellte Aufgaben. Der Schüler notiert also beispielsweise  $14 \text{ hl } 3 \text{ l} - 7 \text{ hl } 6 \text{ l} =$  und unterstreicht dies. Er löst dann die Rechnung auf, indem er  $14,03 \text{ hl}$  und darunter  $7,06 \text{ hl}$  setzt und abzieht. Diese Erleichterung sollte man namentlich den Anfängern gönnen.

<sup>2)</sup> Wie der Zweck der Aufgabebildung sehr häufig durch eine allzu eingehende Vorbereitung vereitelt wird, so der des schriftlichen Rechnens durch die Verleitung zum Abschreiben. Verleitung? Allerdings. Wenn der Lehrer die gleiche Aufgabe der ganzen Klasse gibt und leise ausrechnen läßt, so verleitet er die schwächeren Schüler, nach rechts, links und vorn zu schielen und zu flüstern, zumal wenn er sie nicht unverwandt im Auge behält. Er wird bei diesem Verfahren viel häufiger getäuscht, als er sich einzugestehen pflegt. Nicht besser ist es, wenn er einen Schüler an die Wandtafel stellt und einzelne Schüler zum Sprechen aufruft oder, was noch schlimmer ist, nur den an der Wandtafel rech-

2. daß die Schüler unbedingt daran gewöhnt werden, eine Ausrechnung nicht als abgeschlossen zu betrachten, so lange sie dieselbe nicht durch Schätzen und Überschlagen im Kopfe auf ihre ungefähre Richtigkeit nachgeprüft haben.<sup>1)</sup>

§ 107.

Die häufig beliebte Übung, im Anfange des Schuljahres den Lehrstoff des vorausgegangenen Jahres kurz zu wiederholen, unterliegt ersten Bedenken.

Statt ihrer empfiehlt es sich für das fünfte bis achte Schuljahr, von der für das Rechnen festgesetzten Zeit wöchentlich eine ganze oder, bei kürzerer Unterrichtszeit, wenigstens eine halbe Stunde auszuscheiden und der planmäßigen, jeweils mit dem Lehrstoff des vierten Schuljahres beginnenden Wiederholung zu widmen.<sup>2)</sup>

nenden Schüler sprechen läßt. Tritt man als Neuling in eine solche Klasse, so freut man sich über die Regsamkeit, die in der Klasse herrscht. Sieht man aber näher zu, so entdeckt man, daß es sich eigentlich nur um eine wohlorganisierte Nachschreiberei handelt, deren hauptsächlichster Zweck gleichmäßige und leicht korrigierbare Rechenhefte zu sein scheinen.

Will man das Ab- und Nachschreiben verhüten, so gebe man den geraden Schülerreihen eine Aufgabe und den ungeraden Reihen die gleiche Aufgabe, aber mit veränderten Zahlen, damit das Schielen nach rechts und links zwecklos wird. Man verwende auch kein Auge von den Schülern, während sie leise rechnen. Sind sie fertig, so kommt die Hauptsache, nämlich 1. eine genaue Feststellung, welche Fehler gemacht worden sind und warum sie gemacht worden sind, 2. eine Besprechung dieser Fehler mit der ernstlichen Endabsicht, sie fortan unmöglich zu machen. Bei dieser Art werden die Arbeiten nicht gleichmäßig und die behandelten Aufgaben nicht zahlreich sein; aber man erzieht die Kinder zu selbständigen, ehrlichen Menschen.

„Mein Symbolum ist kurz und lautet folgendermaßen: Von allen Fehlern und Untugenden seiner Zöglinge muß der Erzieher den Grund in sich selbst suchen.“ (Salzmann im Ameisenbüchlein.)

<sup>1)</sup> Man kann im Zweifel sein, ob das Schätzen dem Ausrechnen vorangehen oder nachfolgen solle. Das letztere Verfahren ist aber wohl das natürlichere, weshalb es auch amtlich empfohlen wird.

<sup>2)</sup> Dieser Vorschlag ist gemacht worden, weil die sogenannte immanente Wiederholung, die im folgenden Absätze empfohlen wird, sich erfahrungsgemäß nicht als ausreichend erwiesen hat.



Wird dieser Weg nicht gewählt, so ist dafür zu sorgen, daß etwaige Lücken, wo und sobald sie sich zeigen, durch umsichtiges Zurückgreifen ausgeglichen werden.

#### 4. Geometrie.

##### § 108.

Sechstes Schuljahr: Betrachtung und Beschreibung regelmäßiger Körper.<sup>1)</sup> Arten und Richtung der Linien. Die Lage zweier Geraden. Rechte, spitze und stumpfe Winkel. Neben- und Scheitelwinkel.

Die Dreiecke und ihre Einteilung nach den Seiten und Winkeln. Die Vierecke und ihre Einteilung. Das Vieleck. Der Kreis: Kreislinie, Mittelpunkt, Durchmesser, Halbmesser, Kreis-ausschnitt.

Messen von Strecken und Winkeln, Errichtung von Senkrechten und Parallelen, Halbierung von Strecken und Winkeln. Übung im Zeichnen aus freier Hand nach dem Augenmaße.

##### § 109.

Siebtes Schuljahr: Berechnung des Quadrates, des Rechtecks, des schiefen Parallelogramms, des Trapezes, des Dreiecks, des unregelmäßigen Vierecks, des Kreises.

Berechnung des Würfels, des drei- und vierseitigen Prismas, der Walze, der drei- und vierseitigen Pyramide, des Kegels.

Fortgesetzte Übung im Zeichnen und Messen. Zeichnen der Netze der genannten geometrischen Körper.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Es muß mit dem geometrischen Anschauungsunterricht begonnen werden, wobei der Schüler die Linien, Winkel u. s. w. zunächst nicht aus der Zeichnung an der Wandtafel, sondern an den Körpern erkennt.

<sup>2)</sup> In allen Schulen müssen vorhanden sein: Ein Zirkel mit Kreideeinjaz, eine Reißschiene oder ein langes Lineal mit metrischer Einteilung, ein Winkelmesser und geometrische Körper von hinreichender Größe.

Die Schüler brauchen einen Einjazzirkel, einen Winkelmesser und ein Lineal mit metrischer Einteilung. Ferner haben sie ein

§ 110.

Achtes Schuljahr: Wiederholung der Flächenberechnungen mit Erweiterung auf das Vieleck, den Kreisabschnitt, den konzentrischen Ring und die Ellipse.

Wiederholung der Körperberechnungen mit Erweiterung auf den abgestumpften Kegel und die Kugel.

Fortgesetzte Übung im Messen und Zeichnen: Konstruktion der Ellipse, Entwerfen geometrischer Ornamente innerhalb des Quadrates, Rechtecks, Sechsecks und Kreises nach eigener, freier Erfindung der Schüler. Zeichnen in verändertem Maßstabe. Anlage von Grundrissen.

§ 111.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen kann der Lehrstoff des achten Schuljahres ganz oder teilweise außer Betracht bleiben.<sup>1)</sup>

In diesem Falle sind die Lehrpensä des sechsten und siebten Schuljahres auf drei Schuljahre zu verteilen.

§ 112.

Der geometrische Unterricht ist in besonderem Maße geeignet, die in § 21 geforderte Selbstbetätigung zu wecken, weil er die Schüler an ein genaues Beobachten gewöhnt und sie dadurch befähigt, die geometrischen Wahrheiten gewissermaßen selber zu finden.

Er soll aber auch klare Raumvorstellungen erzeugen, damit der Schüler die für das praktische Leben nötigen Anhaltspunkte aus der Volksschule mitbringt und der später etwa einsetzende gewerbliche Unterricht eine geeignete Grundlage vorfindet.

§ 113.

Wortdefinitionen über den Punkt, die Linie u. s. w. sollen

---

heft nötig, in das die Konstruktionen, Berechnungen und Erklärungen eingetragen werden.

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung zu § 98.



den Volksschülern nicht zugemutet werden. Ebenso muß die Volksschule auf eine wissenschaftliche Ableitung der geometrischen Sätze verzichten.

Um so nachdrücklicher muß verlangt werden, daß die Begriffe und Sätze aus vielfacher Anschauung ermittelt und durch häufige zeichnerische Wiedergabe seitens der Schüler befestigt werden.

Die Schüler sind ferner anzuleiten, die geometrischen Grundformen der Gegenstände im Schulzimmer, sowie der Gebrauchsgegenstände, Ornamente u. s. w. des täglichen Lebens mit sicherem Blick zu erkennen.

### 5. Heimatkunde.<sup>1)</sup>

#### § 114.

Erstes Schuljahr: Das Kind in der Schule. Kommen und Gehen. Lehrer, Mitschüler, Verhalten gegen dieselben. Schulzimmer. Wandbilder, Ofen, Schulbank, Stuhl, Wandtafel, Fenster u. s. w. mit kurzer Beschreibung. Schulhof. Schulweg.

Das Kind im Elternhause. Erwachen, Ankleiden, Mahlzeiten, Spiel. Eltern, Geschwister, Dienstboten, sonstige Hausbewohner, Nachbarn; Verhalten gegen dieselben. Wohnhaus, Stall, Scheuer, Hausgarten. Die Haustiere; Gestalt, Nahrung und Nutzen derselben.

Sonnenlauf, Schatten, Tageszeiten.

#### § 115.

Zweites Schuljahr: Der Wohnort. Straßen, Gassen, Fußwege, öffentliche Gebäude, Denkmäler u. s. w.

Die Gemarkung. Äcker, Wiese, Weinberg, Wald. Kurze Beschreibung einzelner Feldblumen, Obst- und Waldbäume, ferner einzelner, dem Kinde besonders auffälliger Tiere wie Fisch,

<sup>1)</sup> Die „Heimatkunde“ tritt an die Stelle des bisherigen „Anschauungsunterrichts“. Der Unterricht wird dadurch im besten Sinne des Wortes Sachunterricht und gewinnt gegenüber dem bisherigen Betriebe an Klarheit und innerem Werte.

Eidechse, Storch, Hase u. s. w., alles unter tunlichster Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften.

Das Erwerbsleben der Ortseinwohner mit Beschreibung ihrer Tätigkeiten. Die Vorgesetzten und Beamten des Ortes. Die Jahreszeiten und Festtage.

### § 116.

Drittes Schuljahr: Der Amtsbezirk. Himmelsgegenden, Horizont, Ebene, Hügel, Berg, Berggipfel, Fuß des Berges, Quelle, Bach, Fluß, Seitenfluß, Mündung. Hof, Dorf, Marktflecken, Stadt. Erzeugnisse des Bodens und der gewerblichen Tätigkeit innerhalb des Bezirks.

Die Verwaltung des Bezirks und die wichtigsten Beamten.

Sagen und besondere geschichtliche Tatsachen, soweit sie sich für das Verständnis der Kinder eignen.

### § 117.

Der heimatkundliche Unterricht hat die Aufgabe, die Liebe zur Heimat zu wecken, die Kinder allseitig anzuregen, geistig und gemüthlich zu fördern.

Umgebung und Vorstellungskreis der Kinder sind jedoch in der Stadt anders als auf dem Dorfe. Es muß deshalb dem pädagogischen Geschicke des einzelnen Lehrers überlassen bleiben, die sich anbietenden Anknüpfungspunkte zweckmäßig auszuwählen, innerlich zu verbinden und möglichst fruchtbringend zu verwerten, was allerdings nur bei einer besonders sorgfältigen Vorbereitung gelingen wird.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In den §§ 114 Absatz 2 und 115 hatte man vorzugsweise die ländlichen Verhältnisse im Auge, und es haben sich deshalb die Landlehrer an diesen Gang genau zu halten. In den Stadtschulen sind Abweichungen unvermeidlich, die im Stoffplane näher zu bezeichnen sind. Es ist erwünscht, daß die Stadtlehrer auch auf diesem Gebiete durch den Stoffplan so wenig als möglich eingeengt werden.



§ 118.

Wenn das Kind in die Schule eintritt, ist es von der Neuheit der Eindrücke überrascht und gefesselt. Es empfiehlt sich deshalb, den Neuling zunächst mit seiner Umgebung bekannt zu machen und erst hernach zum Elternhause überzugehen.

Der Lehrton sei herzlich; denn der heimatkundliche Unterricht soll besonders im ersten Schuljahre für das Kind eine Lust, eine Freude sein.

§ 119.

Mit der Übung der Kinder im Beobachten und mit der Klärung und Erweiterung ihres Vorstellungskreises muß eine gründliche Schulung im lautreinen Sprechen Hand in Hand gehen.

Das Sprechen der Kinder wird durch präzise und sprachrichtige Fragen des Lehrers veranlaßt. Die Antworten dürfen im Anfange in der Mundart gegeben werden, sollen aber jedesmal in freundlicher, schonlicher Form berichtigt und zu lautreinen, vollständigen Sätzen umgebildet werden.<sup>1)</sup>

§ 120.

Da der Unterricht in Heimatkunde in weitaus erster Reihe Anschauungs- und Beobachtungsunterricht sein muß, empfiehlt es sich, schon im ersten Schuljahre kleine Ausgänge mit den Schülern zu unternehmen und an das hierbei Beobachtete die entsprechenden Belehrungen an Ort und Stelle wie nach der Rückkehr in die Schule anzuschließen.

Im zweiten Schuljahre erweitern sich die Ausgänge zu Ausflügen, die sich aber, dem Gange des Unterrichts entsprechend, innerhalb der Gemarkungsgrenze halten.

---

<sup>1)</sup> Schon der Schulmethodus des Herzogs Ernst des Frommen schreibt vor: „Was unrecht ausgesprochen wird, muß corrigiert werden, also daß der Präzeptor es auf die Art, wie es das Kind vorgebracht, jedoch ohne dessen Verhöhnung, wiederhole, damit der Übelstand desto besser erkannt werden möge, und nicht allein vorsege, wie es heißen müsse, sondern es auch von dem, der gefehlt hat, nachsprechen und da er es auf einmal nicht treffen kann, zwei-, drei- oder viermal wiederholen lasse.“

Im dritten Schuljahre folgen größere Ausflüge, etwa auf einen Hügel oder Berg, von wo aus die Richtung der Täler, der Lauf der Gewässer, die Lage der Ortschaften u. s. w. gezeigt werden kann.<sup>1)</sup>

### § 121.

Bei der im zweiten Schuljahre geforderten Besprechung von Pflanzen und Tieren handelt es sich nicht um naturgeschichtliche Beschreibungen, wie solche im vierten und fünften Schuljahre vorzunehmen sind.

Es soll vielmehr nur das Charakteristische, dem Kinde besonders Auffällige besprochen werden, beispielsweise also beim Storch die Größe im allgemeinen, die Länge des Schnabels und der Stelzfüße, die Farbe, das Gefieder, das Nest, das Klappern, die Flugversuche der Jungen u. s. w.

### § 122.

Im ersten Schuljahre soll der Lehrer den Ofen, den Stuhl u. s. w., im zweiten das Haus, die Kirche, den Brunnen, den Storch u. s. w. in einfachen Umrissen an die Wandtafel zeichnen und von den Kindern nachzeichnen lassen. Übungen im Gedächtniszeichnen müssen sich jedesmal anschließen.

Im zweiten Schuljahre soll im Anschlusse an den Unterricht ein einfacher Plan des Ortes und der Gemarkung und ebenso im dritten eine einfache Karte des Amtsbezirks an der Wand-

---

<sup>1)</sup> Nur Ausflüge der bezeichneten Art dürfen an die Stelle des Unterrichts im Klassenzimmer treten. Ausflüge, die nicht ausschließlich im Interesse des Unterrichts unternommen werden, sind in der Volksschule überhaupt nicht berechtigt, und solche, die ins Wirtshaus führen, unter allen Umständen verwerflich. Ausflüge, die vorzugsweise der Gesundheit der Kinder dienen sollen, gehören in die Spielstunde, die nur in den großen Städten, aber hier mit allem Recht, am Platze sind.

Es ist wohl gut, darauf hinzuweisen, daß in Schulen mit mehreren Lehrern die Absicht, den Unterricht im Klassenzimmer durch einen Ausflug zu ersetzen, vorher dem ersten Lehrer mitgeteilt werden muß.



tafel entstehen, die ebenfalls von den Schülern nachzubilden und dann auswendig zu zeichnen sind<sup>1)</sup>).

## 6. Geographie.

### § 123.

Viertes Schuljahr: Grenzen, Ausdehnung und Flächeninhalt des Amtsbezirks. Höhe des Heimatsortes und des nächsten Berges über der Meeresfläche.

Allgemeine, vom Wohnorte ausgehende Beschreibung des Großherzogtums: Die zwei Hauptgebirge, das Hügelland, die Rheinebene. Der Rhein mit dem Bodensee, die Donau, die Wutach, die Wiese, die Elz mit der Dreisam, die Kinzig mit der Schutter, die Murg, die Alb, der Neckar mit der Enz, der Main mit der Tauber; die wichtigsten Orte an denselben. Betrachtungen über das Klima, die Fruchtbarkeit des Bodens und die hauptsächlichsten Erzeugnisse desselben. Die Landschaftsbezeichnungen Hegau, Baar, Markgräflerland u. s. w. Die Volksstämme des Landes, ihre Verbreitung und Mundarten. Einwohnerzahl, Religionsbekenntnis und Erwerbsverhältnisse, letztere im Zusammenhang mit dem Klima und der Bodengefalt.

Im Winterhalbjahr eingehendere Beschreibung des Großherzogtums: Grenzen und Flächeninhalt. Einteilung in Kreise. Die Gebirgszüge und Täler mit Angabe ihrer Richtung. Die Erz-, Kohlen-, Torf- und Salzlager und ihre Verwertung. Alle ansehnlicheren Flüsse und ihre Richtung. Die Heilquellen. Die namhaftesten Orte des Landes nach den Flussgebieten, zugleich mit Rücksicht auf ihre besonderen Erwerbsverhältnisse, Anstalten u. s. w. Im Anschlusse an die Besprechung der Orte die wichtigsten Sagen und geschichtlichen Ereignisse. Die Eisenbahnen, Schifffahrtswege und Hauptstraßenzüge.

---

<sup>1)</sup> Beim heimatkundlichen Zeichnen kann nach § 31 die Schiefertafel gebraucht werden.

Die Forderung, daß auch auswendig gezeichnet werden soll, ist neu, aber zweifellos durchaus berechtigt.

Gegen Ende des Schuljahres Wiederholung der Heimatkunde des Wohnortes und des Amtsbezirks.

§ 124.

Fünftes Schuljahr: Deutschlands Grenzen und Flächeninhalt. Die wichtigeren Gebirge, Gebirgszüge und Ebenen. Die Ströme, Flüsse, Kanäle, Seen. Die Erz-, Kohlen-, Torf- und Salzlager. Betrachtungen über Klima und Bodenergiebigkeit. Einfluß der Meeresküste und Ströme auf die Städtegründungen und die Entwicklung des Handels, Verkehrs und Wohlstandes. Die deutschen Volksstämme und ihre Mundarten. Einwohnerzahl und Konfessionsangehörigkeit.

Im Winterhalbjahr: Die einzelnen Staaten Deutschlands nach ihrer geographischen Lage und ihrer Regierungsform. Größe der wichtigsten Staaten im Vergleiche zu Baden. Die größeren Städte unter Hervorhebung ihrer charakteristischen Unterschiede. Hinleitung auf die Gründe, weshalb in bestimmten Städten sich der Handel, die Industrie, die Baukunst u. s. w. besonders entwickelten. Beachtung der wichtigsten Schlachtfelder, Belagerungen und Zerstörungen, zugleich als Vorbereitung für den Geschichtsunterricht.<sup>1)</sup>

Gegen Ende des Schuljahres Wiederholung der Geographie von Baden.

§ 125.

Sechstes Schuljahr: Europa. Grenzen, Vorgebirge, Halbinseln, Meerbusen, Inseln, Meerengen. Hauptgebirge, Hoch- und Tiefebene, Depressionen, Hauptflüsse. Die Schweiz, Frankreich, Oesterreich u. s. w. mit den wichtigsten Städten. Sprache, Konfession, Bildungsstufe und Erwerbsverhältnisse der einzelnen Länder.

<sup>1)</sup> Es war nicht möglich, den Geschichtsunterricht, so wichtig er ist, schon im fünften Schuljahre beginnen zu lassen. Er kann aber in der Geographie des fünften Schuljahres vorbereitet werden, und es bietet dazu ja gerade unser engeres Heimatland mit seiner besonders reichen Vergangenheit Stoffe in Hülle und Fülle. Der Lehrer braucht die Gelegenheit nur geschickt zu ergreifen.



Kurze Betrachtung des Globus: Verteilung von Land und Wasser, Erdteile, Ozeane. Rotation der Erdkugel. Erdachse, Pole, Tag und Nacht. Lauf der Erde um die Sonne. Stellung der Erdachse, Jahreszeiten. Das Netz der Längen- und Breitengrade. Die mitteleuropäische Zeit. Übungen im Freien über Horizont und Himmelsrichtungen.

Gegen Ende des Schuljahres Wiederholung der Geographie von Deutschland. Bestimmung der Lage einzelner Orte nach den Graden.

§ 126.

Siebtes Schuljahr: Das Wichtigste über die außereuropäischen Erdteile. Grenzen, Küstenentwicklung, Land- und Meerengen, Meerbusen, Hauptinseln. Hauptgebirge, Hoch- und Tiefländer, Ströme. Die wichtigsten Staaten mit den namhaftesten Städten. Volksstämme und Religionen. Genauere Beschreibung der deutschen Kolonien.

Das Weltgebäude: Sonne, Mond, Planeten, Kometen, Fixsterne. Finsternisse.

Von Neujahr ab Wiederholung der Geographie von Europa.

§ 127.

Achtes Schuljahr: Die Völker und Staaten der Erde in kultureller Hinsicht. Die Verbreitung der Steinkohle, des Eisens, des Goldes, des Steinöls, der Baumwolle, des Kaffees, des Tees, des Reises, der Seidenzucht u. s. w. Die Hauptzweige der Industrie, des Handels und Verkehrs. Die wichtigsten Eisenbahn- und Schifffahrtslinien. Kulturelle Entwicklung mit Rücksicht auf das Klima, die Küstenentwicklung, die Wasserläufe, den Bodenreichtum, die Rassenbefähigung.

Vom Spätjahr ab Wiederholung der Geographie von Baden und Deutschland, sowie der allgemeinen Erd- und Himmelskunde.

§ 128.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen kann

der Lehrstoff des achten Schuljahres als gesondertes Jahrespensum ausgeschrieben werden.<sup>1)</sup>

Das Wichtigste daraus ist dann bei der Behandlung der Geographie des sechsten und siebten Schuljahres in geeigneter Weise beizuziehen.

#### § 129.

Obwohl das Längen- und Flächenmaß im Rechnen und in der Geometrie erst später gelehrt wird, muß des geographischen Unterrichts wegen schon im Anfange des vierten Schuljahres den Schülern kurz und anschaulich gezeigt werden, was ein Meter, ein Kilometer, ein Quadratkilometer ist.<sup>2)</sup>

Es ist zu diesem Zwecke durch genaue, womöglich von den Schülern selber vorzunehmende Messung festzustellen, daß die Entfernung von einem bestimmten Punkte des Heimatsortes zu einem bestimmten anderen gleich einem Kilometer und die entsprechende quadratische Fläche gleich einem Quadratkilometer ist.

#### § 130.

Wie im zweiten Schuljahre der Ortsplan und im dritten die Karte des Amtsbezirks skizziert wird, sollen die Schüler vom vierten Schuljahre an unter Anleitung des Lehrers die Grenzen eines Landes, die Gebirgszüge, Flußgebiete u. s. w. in einfachster Form zeichnen lernen.<sup>3)</sup>

Diese Übungen sind jedoch auch hier nur Mittel zum Zweck, der darin besteht, daß die Schüler deutliche Kartenbilder in der

---

<sup>1)</sup> Weniger günstige Schulverhältnisse können als vorliegend erachtet werden, wenn die Unterrichtszeit sich auf der in § 11 bezeichneten unteren Grenze hält.

<sup>2)</sup> Völlig neu ist übrigens hier nur der Begriff des Flächenmaßes; denn das Längenmaß kommt nach § 93 schon im Rechnen vor, allerdings nur in vorbereitender Weise.

<sup>3)</sup> Es handelt sich weder um schöne, noch um eingehende Rärtchen. Der Schüler soll im allgemeinen nur so viel zeichnen, als er im Gedächtnis behalten und auch auswendig zeichnen soll.

Die Rärtchen sind in Klassen mit mehr als 20 Unterrichtsstunden auf Papier zu zeichnen.



Vorstellung erlangen und dieselben mit wenigen Strichen aus dem Gedächtnisse anzudeuten befähigt werden.

§ 131.

Auf die Belebung des Unterrichts durch das Lesen geographischer Charakterbilder, durch das Vorzeigen von Bildern, sowie durch Mitteilungen aus der Geschichte, Kulturgeschichte u. s. w. ist besonders Gewicht zu legen.

**7. Geschichte.**

§ 132.

Sechstes Schuljahr: Volksstämme, Religion und Sitten der alten Deutschen. Hermann der Cherusker. Baden unter den Römern. Die Völkerwanderung: Marich, Attila, Theodorich der Große. Baden unter den Franken: Chlodwig, Karl Martell, Pippin, Karl der Große. Die Glaubensboten. Heinrich I. und Otto I. und ihre Zeit. Heinrich IV. Barbarossa und Friedrich II. und ihre Zeit. Konradin und Friedrich von Baden. Die Hanse. Rudolf von Habsburg. Der Schweizerbund. Das Konzil zu Konstanz. Die Erfindung des Schießpulvers. Die Erfindung der Buchdruckerkunst. Der Seeweg nach Ostindien. Die Entdeckung Amerikas. Maximilian I. Karl V. und seine Zeit. Der Bauernkrieg. Der Dreißigjährige Krieg.<sup>1)</sup>

§ 133.

Siebtes Schuljahr: Kriege Ludwigs XIV. mit Deutschland. Der Große Kurfürst. Die Türkenkriege. Preußen ein Königreich. Friedrich der Große und Maria Theresia. Die französische Revolution. Napoleon I. und die Befreiungskrieg. Die deutschen Einheitsbestrebungen. Die Kriege von 1864 und

---

<sup>1)</sup> Die Reformation ist nur insofern beizuziehen, als sie auf den Gang der politischen Geschichte von Einfluß gewesen ist. Alles Dogmatische und Konfessionelle an ihr bleibt der Religionsstunde vorbehalten.

1866. Der Deutsch-französische Krieg und die Gründung des Deutschen Reiches.

Bilder aus der badischen Geschichte: Die Herzöge von Zähringen. Die ersten Markgrafen von Baden. Markgraf Karl I. und der Pfälzer Fritz. Christoph I. und die Teilung der Markgrafschaft. Markgraf Ludwig Wilhelm. Karl Friedrich. Großherzog Friedrich.

§ 134.

Achtes Schuljahr: Die ältesten Kulturstaaten. Die Perserkriege. Alexander der Große. Die punischen Kriege. Marius und die Deutschen. Julius Cäsar. Die Kaiser Augustus und Tiberius. Nero und die erste Christenverfolgung. Konstantin der Große. Untergang des römischen Weltreiches.

Übersichtliche Wiederholung der Lehrstoffe des sechsten und siebten Schuljahres. Eingehendere Behandlung der deutschen Geschichte seit 1806.

§ 135.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen ist eine Beschränkung auf die Lehrpenja des sechsten und siebten Schuljahres zulässig.<sup>1)</sup>

Auf die alte Geschichte ist in diesem Falle bei der Auswahl und Behandlung der Lesestücke entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 136.

Der Geschichtsunterricht ist in der Weise zu erteilen, daß der Lehrer den Unterrichtsstoff zunächst frei vorträgt, alsdann die Schüler lesen<sup>2)</sup> und endlich die Schüler das Gehörte und Gelesene frei nacherzählen.

Die im Geschichtsunterricht vorkommenden Örtlichkeiten sind ausnahmslos auf der Karte festzustellen und dem Gedächtnisse der Schüler fest einzuprägen.

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung zu § 128.

<sup>2)</sup> Hierbei ist zunächst an die geschichtlichen Stücke gedacht, die im Lesebuche enthalten sind.



## 8. Naturgeschichte.

### § 137.

Viertes Schuljahr: Beschreibung von Blütenpflanzen mit deutlich erkennbaren Organen wie Tulpe, Bienensaug, Glockenblume, Erdbeere, Sumpfdotterblume u. s. w.

Beschreibung einheimischer Säugetiere und Vögel, zugleich mit Rücksicht auf ihre Lebensweise. Bedeutung der Singvögel im Haushalte der Natur.

### § 138.

Fünftes Schuljahr: Fortsetzung der Beschreibung von Blütenpflanzen, zugleich mit Berücksichtigung ihrer Lebensbedingungen. Unsere Obstbäume und Laubbölzer. Giftpflanzen.

Fortsetzung der Tierbeschreibung mit Ausdehnung auf die übrigen Klassen der Wirbeltiere.

Beschreibung einfacher Mineralien wie Steinsalz, Steinkohle, Schwefel, Silber u. s. w.

### § 139.

Sechstes Schuljahr: Gräser, insbesondere Getreidearten. Unsere Nadelbölzer. Einige Sporenpflanzen wie Schachtelhalm, Farnkraut, Pilze u. s. w.

Wirbellose Tiere wie Maikäfer, Kohlweißling, Biene, Kreuzspinne, Weinbergschnecke, Regenwurm u. s. w., zugleich mit Rücksicht auf ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Beschreibung einiger Gesteinsarten wie Kalk, Sandstein, Granit, Gneis, Porphyr u. s. w. Die Bodenarten der Gemarkung.<sup>1)</sup>

### § 140.

Siebtes Schuljahr: Nährgehalt unserer Nahrungsmittel aus dem Tier- und Pflanzenreich.

<sup>1)</sup> In großen Schulen, die besondere Lehrmittelsammlungen besitzen, sind die für den Unterricht nötigen Mineralien zur Verfügung. Die Lehrer der Landschulen, zumal der kleinen, werden sich selber helfen müssen.

Bau des menschlichen Körpers und Verrichtungen seiner Organe.

Richtige Ernährung und Bekleidung. Luft, Bewegung, Schlaf. Schonung des Augenlichtes, des Gehörs, des Herzmuskels, der Lunge u. s. w. Pflege der Haut, der Zähne und Haare.

Die alkoholischen Getränke und ihre Gefahren. Ansteckende Krankheiten und ihre Verhütung. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

#### § 141.

Achtes Schuljahr: Einheimische und wichtige ausländische Handelsgewächse.

Unsere Heizungs- und Beleuchtungsstoffe.

Einiges über die Entstehung und den Aufbau der Erdrinde. Veränderungen der Erdoberfläche durch den Einfluß der Luft und des Wassers. Vulkane.

Wiederholung der Gesundheitslehre.

#### § 142.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen kann das Lehrpensum des achten Lehrjahres in Wegfall kommen.<sup>1)</sup>

Die Lehrer werden in diesem Falle die im sonstigen Unterricht sich bietenden Gelegenheiten benützen, um entsprechende Belehrungen einzuflechten.

#### § 143.

Der naturgeschichtliche Unterricht der Volksschule hat keineswegs einen möglichst umfassenden Überblick über alle Klassen und Ordnungen der drei Naturreiche zu vermitteln. Er soll vielmehr nur seinerseits dazu beitragen, daß die Schüler scharf beobachten und selbsttätig denken lernen.

Dieses Ziel wird in genügender Weise dadurch erreicht, daß einzelne, planmäßig ausgewählte Naturgegenstände vorgeführt und

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung zu § 128.



in ihrem Wesen und ihren wechselseitigen Beziehungen lebendig begriffen werden.<sup>1)</sup>

Wesentlich geschärft wird das Beobachtungsvermögen, wenn der Lehrer es sich angelegen sein läßt, die Umrisse einfacher Lebewesen oder einzelner Teile derselben auch zeichnen zu lassen.<sup>2)</sup>

#### § 144.

Gegenstand der Beobachtung ist die Natur selber und nur da, wo sie fehlt, ein Modell oder eine gute Abbildung.

Es kann deshalb nicht dringend genug empfohlen werden, die Schülersausflüge jedesmal auch für den naturgeschichtlichen Unterricht möglichst nutzbar zu machen, also die Pflanze an ihrem Standorte und in ihrer Umgebung, die Biene an der Blüte, den Frosch im Teiche u. s. w. zu beobachten und dabei zu zeigen, wie auch die Tiere und Pflanzen aufeinander angewiesen und von ihrer Umgebung abhängig sind.

#### § 145.

Ebenso muß es als in hohem Maße wünschenswert bezeichnet werden, daß der naturgeschichtliche Unterricht soweit immer angängig durch chemische Versuche einfachster Art belebt und vertieft wird.

Zahlreiche Versuche wie die Darstellung des Sauerstoffes, des Wasserstoffes, der Kohlensäure, des Leuchtgases u. s. w. lassen sich ohne große Zurüstungen und fast ohne Kosten ausführen, und es ist sonach gerade auf diesem Gebiete strebsamen

---

<sup>1)</sup> „Die Lehrer sollen die goldene Regel beachten, daß alles so viel als möglich den Sinnen vorgeführt werde. Nämlich das Sichtbare dem Gesichtssinn, das Hörbare dem Gehörsinn, die Gerüche dem Geruchssinn, das Schmeckbare dem Geschmackssinn, das Fühlbare dem Gefühlsinn; und wenn etwas mit mehreren Sinnen zugleich sich erfassen läßt, so soll es auch mehreren zugleich vorgeführt werden.“ (Comenius in der Großen Unterrichtslehre a. a. D. S. 123.) Dieser Grundsatz ist vor allem im naturgeschichtlichen Unterricht recht zu beachten.

<sup>2)</sup> Diese Zeichnungen sind in Klassen mit mehr als 20 Unterrichtsstunden auf Papier anzulegen. Vgl. die Anmerkung zu § 31.

Lehrern die Gelegenheit, ihre Schüler anzuregen, in reichster Fülle geboten.<sup>1)</sup>

Die Schüler sind anzuhalten, den Verlauf jedes einzelnen Versuches zusammenhängend mündlich oder schriftlich darzulegen.

#### § 146.

Der naturgeschichtliche Unterricht soll die Schüler zugleich ästhetisch bilden, indem der Lehrer sie auf die Mannigfaltigkeit, den zweckmäßigen Bau, die Farbenpracht u. s. w. der Lebewesen aufmerksam macht und ihren Sinn für die wundervolle Schönheit der Natur erschließt.

Er hat aber auch eine hohe ethische Aufgabe, insofern er Mitleid und Erbarmen für die Tiere und selbst für die Pflanzenwelt erwecken soll. Wenn Schüler prächtige Feldblumen nutzlos ausreißen, den Wurm zertreten und Brutnester der Singvögel zerstören können, hat der naturgeschichtliche Unterricht den edelsten seiner Zwecke nicht erfüllt.

#### § 147.

Die betrübende Tatsache, daß viele Menschen nicht die elementarsten Kenntnisse vom Bau und den Funktionen ihres Körpers besitzen und gedankenlos die schlimmsten Verstöße gegen ihr Wohlbefinden begehen, muß zu einer möglichst gründlichen Behandlung der Gesundheitslehre nötigen.

Dabei wird es eine besonders ernst aufzufassende Aufgabe des Lehrerstandes sein, die Gefahren des Alkoholgenußes in allen seinen Formen den Schülern eindringlichst zu schildern und ihnen offen zu sagen, daß der gewohnheitsmäßige und häufig übermäßige Genuß alkoholischer Getränke am Marke gerade unseres deutschen Volkes bedenklich zehrt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hier wie in der Naturlehre wird die Vorführung von Versuchen namentlich von den jüngeren Lehrern erwartet werden dürfen.

<sup>2)</sup> Es darf wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch das Beispiel des Lehrers von großer Wichtigkeit ist. Es leben teils dieses Beispiels, teils ihrer Gesundheit wegen schon jetzt manche Lehrer abstinent.



Desgleichen wird der Lehrer Anlaß nehmen, die Schutzmaßregeln gegen die Tuberkulose und insbesondere die Lungenschwindsucht, die auch in unserm Heimatlande zahlreiche Opfer dahintraffen, ausführlich zu besprechen und einzuschärfen.

### 9. Naturlehre.

#### § 148.

Sechstes Schuljahr: Physikalische Betrachtungen über Dinge und Erscheinungen wie Schulschwamm, Löschpapier, Tropfen Tinte im Glas Wasser, Kreidestrich. — Senkblei, steigender und fallender Ball, Pendel an der Uhr, Wage, Türklinke, Flaschenzug, Wagen auf fallender Straße. — Gießkanne, Wasserleitung, Mühlrad, Schwimmen. — Brennendes Licht, Zimmerluft, Ventilation, Luftballon, Wetterglas, Stech- und Saugheber, Pumpbrunnen, Feuerspritze. — Wasserwelle, tönende Saite, Echo, Hörrohr.

#### § 149.

Siebtes Schuljahr. Kalter und erhitzter Radreif, Hufeisen, Thermometer, Trocknen der Wäsche, Nebel, Wolke, Regen, Tau, Reif, Schnee, Hagel, Eis, siedendes Wasser, Dampfmaschine, Lokomotive. — Spiegel, Brille, Vergrößerungsglas, Fernrohr, Regenbogen. — Gewitter, Blitz und Donner, Blitzableiter, Glüh- und Bogenlicht, elektrische Klingel, Telegraph, Telephon, elektrischer Wagen.

#### § 150.

Achtes Schuljahr: Wiederholung und Erweiterung der Betrachtungen mit besonderer Rücksicht auf chemische Vorgänge wie das Bleichen, die Photographie u. s. w.

#### § 151.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen kann der für das achte Schuljahr vorgesehene Lehrstoff außer Betracht bleiben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung zu § 128.

§ 152.

Der physikalische Unterricht der Volksschule hat nicht die Aufgabe, Wissenschaft zu lehren. Er soll vielmehr nur ein möglichst sicheres, auf Anschauung gegründetes Verständnis der Dinge und Naturvorgänge vermitteln, auf die der Mensch tagtäglich stößt und aus denen er Nutzen zieht.

In Mädchenklassen ist aus diesem Grunde auf die physikalischen Vorgänge beim Kochen besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 153.

Wenn auch der Unterricht in der Naturlehre nicht Wissenschaft zu vermitteln hat, muß doch die Methode des Unterrichts wissenschaftlich, nämlich induktiv sein.

Der Lehrer darf also nicht zuerst die Gesetze bringen und sie hernach mit Beispielen belegen. Er hat vielmehr stets von den Vorgängen und Erscheinungen auszugehen und erst aus der allseitigen und genauen Betrachtung derselben die Gesetze abzuleiten.<sup>1)</sup>

§ 154.

Die für das sechste Schuljahr genannten Gegenstände und Erscheinungen leiten auf das Wissenswerteste aus der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften, dem Gleichgewicht und der Bewegung fester Körper, vom Wasser, von der Luft und vom Schalle hin, während dem siebten Schuljahre die Gebiete der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität vorbehalten sind.

Selbstverständlich wird der umsichtige Lehrer auch noch andere Erscheinungen, die besonders lehrreich sind und den Schülern nahe liegen, in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. Ebenso wird er die Schüler anregen, verwandte Erscheinungen selber aufzufinden.

---

<sup>1)</sup> Die induktive Methode, nach der übrigens die Naturlehre schon vor fünfzig und mehr Jahren im jetzigen Seminar I in Karlsruhe gelehrt worden ist, wird heute allgemein eingehalten und muß auch in den Volksschulen befolgt werden. Sie setzt aller-



§ 155.

Der physikalische Unterricht setzt voraus, daß die Naturvorgänge den Schülern soweit irgend tunlich durch Versuche einfachster Art veranschaulicht werden.<sup>1)</sup>

Die Schüler sind unnachlässiglich anzuhalten, den Verlauf der Versuche <sup>zusammenhängend</sup> mündlich darzulegen und diese Darlegung gegebenenfalls durch einfache Skizzen an der Wandtafel zu unterstützen.

10. Gesang.

§ 156.

Erstes Schuljahr: Bildung des Gehörs und der Stimme durch Auffassen und Nachsingen vorgesungener oder auf der Violine vorgespielter Töne, allmählich im Umfange der ersten fünf Töne. Unterscheidung starker und schwacher Töne.

Ansprechende Kinderlieder, womöglich nur im Umfange bis zur Quint.

§ 157.

Zweites Schuljahr: Fortsetzung der Gehör- und Stimmübungen mit Ausdehnung auf acht Töne. Unterscheidung starker, mittelstarker und schwacher, an- und abschwellender Töne.

Kinderlieder, womöglich nur im Umfange bis zu einer Oktave.

§ 158.

Drittes Schuljahr: Aufbau der Tonleiter in C-dur. Bezeichnung der einzelnen Töne mit Ziffern. Gehör-, Stimm- und Treffübungen, letztere nach Ziffern.<sup>2)</sup> Übungen im Zwei- und Dreitakt.

Einstimmige Lieder.

---

ding's voraus, daß der Lehrer sich besonders sorgfältig vorbereitet und anregend zu unterrichten versteht.

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung zu § 145.

<sup>2)</sup> Die Volksschüler treffen eine Note erfahrungsgemäß nur dann mit einer gewissen Sicherheit, wenn sie sich gemerkt haben,

§ 159.

Viertes Schuljahr: Bezeichnung der Tonleiter in C-dur durch Noten. Notenwert, Pausen. Gehör- und Treffübungen, letztere zuerst nach Ziffern und dann nach Noten.

Einstimmige Lieder.

§ 160.

Fünftes Schuljahr: Die Tonleiter in F- und G-dur. Erhöhungs- und Erniedrigungszeichen. Treffübungen.

Ein- und zweistimmige Lieder.

§ 161.

Sechstes Schuljahr: Die Tonleiter in B- und D-dur. Der  $\frac{4}{4}$ ,  $\frac{3}{8}$  und  $\frac{6}{8}$  Takt. Treffübungen.

Zweistimmige Lieder.

§ 162.

Siebtes und achtes Schuljahr: Die Tonleitern in Es- und A-dur. Treffübungen. Wiederholung der Tonleitern und Taktarten.<sup>1)</sup>

Zwei- und dreistimmige Lieder.

§ 163.

Bei weniger günstigen Schulverhältnissen können

---

die wievielte Stufe die betreffende Note darstellt. Es kann deshalb das Singen nach Ziffern als Vorübung für das Treffen der Noten nicht wohl entbehrt werden.

<sup>1)</sup> In der Konferenz, die zur Beratung des Unterrichtsplanes einberufen war, ist angeregt worden, nur Volkslieder einzüben und dagegen alle Theorie wegzulassen. Nachdem wir aber theoretische Übungen in beschränktem Umfange seit dem Jahre 1869 nicht ohne Erfolg getrieben haben, können wir sie heute nicht aufgeben. Wir müssen auch künftighin unsere Kinder mit der Welt-schrift der Musik bekannt machen, und wir müssen in den Stimmbildungsübungen sogar mehr tun als bisher.jene Anregung hat aber den Erfolg gehabt, daß man von den Moll-Tonarten abgesehen hat. Was noch stehen geblieben ist, kann erfahrungsgemäß wohl bewältigt werden.



die Belehrungen über Noten, Pausen, Takt- und Tonarten an das einzuübende Lied angeschlossen werden.<sup>1)</sup>

§ 164.

Ein guter Gesang ist nur möglich, wenn das Gehör der Schüler geschärft und die Stimme planmäßig und gründlich geschult worden ist. Zu diesem Zwecke müssen in den beiden untersten Schuljahren zuerst die Helllaute naturgemäß entwickelt und hernach wenigstens die schwierigeren An- und Auslaute richtig gebildet werden.

Auch in den folgenden Schuljahren dürfen diese Übungen nicht außer acht gelassen werden.

§ 165.

Bei der Auswahl der Lieder sind die bewährten Volksmelodien und solche Kompositionen, die den Volkston treffen, in erster Reihe zu berücksichtigen. Dem vaterländischen Liede ist dabei eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wie in jedem Unterrichtsgegenstand, so kommt auch bei den theoretischen Gesangsübungen nur dann etwas heraus, wenn ein geordneter Klassenunterricht ermöglicht ist. Man hat deshalb seit Jahren darauf gesehen, daß dieser Unterricht nach großen Tafeln, die im Angesicht der Klassen aufgehängt werden, erteilt wurde. Es wird diese Art des Unterrichtsbetriebs in den größeren Schulen im Interesse des Unterrichts zweifellos auch in Zukunft beizubehalten sein.

Den ländlichen Gemeinden, zuntal den kleineren, fällt die Beschaffung solcher Tafeln schwer, und es ist deshalb das in § 163 genannte Auskunftsmittel gefunden worden. Freilich muß auch hier Klassenunterricht getrieben werden. Es ist zu diesem Zwecke dafür zu sorgen, daß die Wandtafel auf der Rückseite rote Notenslinien hat. Der Lehrer schreibt dann das Lied, das neu zur Einübung kommt, in diese Linien und nimmt daran die betreffenden Belehrungen vor. Das Lied bleibt stehen, bis es durch ein neues ersetzt wird.

<sup>2)</sup> Wir verfügen über einen so reichen Schatz an vortrefflichen Liedern, wie kein anderes Volk. Gleichwohl hört man in den Schulen gelegentlich Lieder, die musikalisch völlig wertlos sind. Wir brauchen freilich für gewisse Anlässe sogenannte „Schullieder“, wie solche heutzutage massenhaft auf den Markt geworfen werden. Allein abgesehen von diesen Ausnahmefällen sollte man

Auch das religiöse Lied soll die gebührende Berücksichtigung finden. Zu diesem Zwecke ist, der bisherigen Übung entsprechend, von der für den Gesang vorgesehenen Unterrichtszeit wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplane besonders zu vermerken.<sup>1)</sup>

§ 166.

An die Einübung der Melodie soll nicht gegangen werden, bevor alle Strophen des Textes erklärt worden sind und von allen Schülern mit richtiger Aussprache auswendig vorgetragen werden können.

Das fertig geübte Lied ist stets frei vorzutragen und zwar nach dem Taktsschlage des Lehrers.

11. Zeichnen.<sup>2)</sup>

§ 167.

Viertes und fünftes Schuljahr: Freihändiges Zeichnen flacher Gebrauchsgegenstände wie Schilde, Warnungstafeln u. s. w.,

allen neueren Vertonungen gegenüber die denkbar größte Vorsicht walten lassen. Der Unterrichtsplan wünscht deshalb einerseits Volkswesen und andererseits solche Kompositionen, die den Volkston treffen.

Wirklich berufene Komponisten, zumal für die unteren und mittleren Schuljahre, waren Nägeli, Gerzbach und Silcher, die jeder Lehrer hoch in Ehren halten sollte. Auf der Oberstufe sollten Lieder wie: „Wenn 's Mailüsterl säuselt“ von Kreipl, „Wohl viele tausend Vögelein“ von Gumbert, „Es ist bestimmt in Gottes Rat“ von Mendelssohn, „Ach, wie ist's möglich dann“ von Böhner, „Wenn die Schwalben heimwärts ziehn“ von Abt, wohl überall eingeübt werden.

<sup>1)</sup> In konfessionell gemischten Schulen, in denen der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse nach § 47 der Schulordnung zu gleicher Zeit zu erteilen ist, wird die halbe Gesangstunde am zweckmäßigsten an eine der Religionsstunden unmittelbar angeschlossen.

<sup>2)</sup> „Die Kinder haben eine große Neigung zum Nachahmen, und versuchen alles zu zeichnen; mein Bögling müßte mir diese Kunst pflegen, nicht gerade um der Kunst selbst willen, sondern um ein sicheres Auge und eine gewandte Hand zu bekommen. . . . Ich werde mich daher wohl hüten, ihm einen Zeichenlehrer zu geben, der ihn nur Nachgebildetes nachbilden und nur nach Zeich-



und regelmäßiger Naturformen wie Pflanzenblätter, Schmetterlinge u. s. w.<sup>1)</sup>

Übungen im Sehen und in der Wiedergabe der drei Grundfarben Blau, Rot und Gelb und dann der Mischfarben Grün, Violett und Orange. Gedächtniszeichen.

§ 168.

Sechstes und siebtes Schuljahr: Beobachten und freihändiges Zeichnen perspektivischer Verschiebungen, zunächst von Flächen und dann auch von Körpern.

Fortgesetzte Übung in der Anwendung der Farben. Gedächtniszeichen.

§ 169.

Achtes Schuljahr: Perspektivisches Zeichnen nach Gegenständen der Umgebung, bei vorgeschritteneren Schülern mit Angabe der Beleuchtung.

Fortgesetzte Übung im Anmalen und Gedächtniszeichen.

§ 170.

Bei ungünstigen Schulverhältnissen kann sich das Zeichnen auf die Übungen beschränken, die bei der Heimatkunde,

nungen zeichnen ließe. Ich verlange, daß er keinen anderen Lehrer habe als die Natur, keine andere Vorlage als die Gegenstände selbst. Ich verlange, daß er das Original selbst vor Augen habe, nicht das Papier, auf dem es vorgestellt ist; er soll ein Haus nach einem Hause entwerfen, einen Baum nach einem Baum, einen Menschen nach einem Menschen, damit er sich gewöhne, die Körper und ihre Erscheinung gut zu beobachten." (Rouffseau im Emil, übersetzt von Dr. C. v. Sallwürck, 2. Aufl. I. 171.)

Dem neuen Zeichenlehrgang liegt ebenfalls die Forderung zu Grunde: Weg mit den Vorlagen! Zurück zur Natur, zu den Gegenständen! Die in den Schulen vorhandenen Vorlagen können vielleicht noch als Vorbilder im Sinne des § 24 Dienste leisten; allein Gegenstände der Nachbildung dürfen sie nicht mehr sein. Erwünscht ist nur eine reichhaltige Beispielsammlung, in der sich die Lehrer für die Auswahl der Naturgegenstände Rat holen können.

<sup>1)</sup> Auch dem Zeichenlehrer muß empfohlen werden, die Gegenstände, soweit irgend möglich, selber zu beschaffen und nicht alles vom Geldbeutel der Gemeinden zu erwarten.

Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre und namentlich bei der Geometrie vorgegeschrieben sind.<sup>1)</sup>

### § 171.

Selbständiges Beobachten des Gegenstandes, scharfes Erfassen des Wesentlichen, richtige Wiedergabe mit einfachen Mitteln, Förderung des Schönheitsfinnes und Stärkung des Formen- und Farbengedächtnisses sind die Hauptziele des elementaren Zeichenunterrichts.

Der Unterricht geht auf allen Stufen nicht von der Abbildung oder Vorlage, sondern von der Wirklichkeit aus und schreitet von flachen zu körperlichen Formen fort.

Er ist in der ersten Zeit Massenunterricht, wird aber in den letzten Schuljahren soweit tunlich Gruppen- und Einzelunterricht.<sup>2)</sup>

## 12. Turnen.<sup>3)</sup>

### § 172.

Viertes und fünftes Schuljahr: Übungen im Marschieren und Laufen. Schwingseilübungen. Springen am Spring-

---

<sup>1)</sup> Ungünstige Schulverhältnisse liegen wohl in den Klassen vor, die nur 20 Unterrichtsstunden haben. Geht die Stundenzahl über 20 hinaus, so ist mindestens eine Stunde auf das freihändige Zeichnen zu verwenden.

<sup>2)</sup> Zeichenklassen mit Gruppen- und Einzelunterricht sollten nicht mehr als 30 Schüler umfassen, weil sonst der Lehrer nicht herunkommt. Die in § 18 angezeigten 2 Stunden müssen aber auch für diese Klassen ausreichen.

In großen Schulen gibt es zahlreiche Schüler, die eine ausgeprochene Begabung für das Zeichnen an den Tag legen. Da es an sich Aufgabe der Schule ist, den besonderen Begabungen gerecht zu werden, und da sie dadurch den Schülern auch das Fortkommen im späteren Leben erleichtert, kann den Gemeindeverwaltungen empfohlen werden, den in Betracht kommenden Schülern durch die Einrichtung besonderer Fortbildungskurse Gelegenheit zu einer ihrer Veranlagung entsprechenden Ausbildung zu geben. Der Besuch solcher Kurse müßte selbstverständlich ein freiwilliger sein.

<sup>3)</sup> Aus der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1906, den Turnunterricht an der Volksschule betreffend, sind hier folgende Bestimmungen zu merken:



gestell. Freiübungen im Stehen, zuerst ohne und dann mit leichten Stabhaltungen. Ordnungsübungen.

Am Barren: Sitzwechsel im Innensitz; Grätschitz. Am Reck: Liegehang mit den Füßen auf dem Boden; Streckhang mit dem Auf- und Untergriff; Hangeln im Streckhang mit Zweigriff, Griffwechseln und halben Drehungen. Anfangsübungen am Klettergerüst. Bewegungsspiele.

In Mädchenklassen: Ordnungs- und Freiübungen. Leichte Geh- und Hüpfübungen. Anfangsübungen an der wagerechten Leiter, dem Schwingseil, Rundlauf und den Schwebestangen. Bewegungsspiele.

---

§ 4. Der Turnunterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr. Steht ein Turnsaal nicht zur Verfügung, so wird der Unterricht auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

§ 8. Bei der Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten, 1. daß sie mindestens die Größe von 300 qm haben; 2. daß sie der Schule möglichst nahe gelegen, eben und trocken sind; 3. daß der Boden von hohem Grase, tiefem Sande und grobem Kiese frei und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, weich ist.

§ 9. Die Turnsäle sollen eine Bodenfläche von nicht unter 300 qm haben. Die Länge soll sich zur Breite im allgemeinen wie zwei zu eins verhalten.

§ 10. Für das Abenturnen auf Turnplätzen sind folgende Geräte anzuschaffen:

In Schulen mit nur einer Turnklasse ein langes Schwingseil, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl eiserner Stäbe und mindestens ein Barren.

In Schulen mit zwei Turnklassen ein Schwingseil, eiserne Stäbe und mindestens ein Barren; ferner ein Springgestell mit Springschnur.

In Schulen mit drei und mehr Turnklassen ein Schwingseil, eiserne Stäbe, ein Springgestell mit Springschnur und zwei Barren.

§ 11. Für das Abenturnen in Turnsälen müssen außer den in § 10 genannten Geräten zur Verfügung stehen: Mindestens acht Kletterstangen, vier Klettertaue und zwei etwa 30 cm hohe Sprungkasten.

§ 12. Für das Mädchenturnen müssen jedenfalls folgende Geräte vorhanden sein: Ein langes Schwingseil, ein Rundlauf, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe und Schwingrohre; ferner mindestens zwei wagrechte Lettern und zwei Schwebestangen. —

§ 173.

Sechstes bis achttes Schuljahr:<sup>1)</sup> Fortsetzung der Übungen im Marschieren und Laufen. Schwingseilübungen. Anlaufspringen am Springgestell. Freiübungen im Stehen mit Stabschwingen über den Kopf hinweg, Stabwinden und Fassen des Stabes an der Mitte. Ordnungsübungen.

Zum Vollzuge des vorstehenden § 4 der Ministerialverordnung hat der Oberschulrat unterm 22. November 1906 folgendes angeordnet:

„1. Das Sommerhalbjahr, auf dessen Dauer sich der Unterricht beim Mangel eines Turnsaales zu beschränken hat, beginnt jeweils mit dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres und endigt genau sechs Monate später.

Es wird erwartet, daß die Turnlehrer diese Zeitgrenzen, nach denen sich auch die Berechnung der Vergütung richtet, genau einhalten.

2. Wenn infolge von ungünstiger Witterung nicht geturnt werden kann, so hat dafür sonstiger Unterricht im Klassenzimmer der Schüler einzutreten.

Ist der Turnlehrer zugleich Klassenlehrer der betreffenden Schüler, so bleibt ihm überlassen, den Lehrgegenstand zu bestimmen, worin er in diesem Falle unterrichten will.

Ist er nicht zugleich Klassenlehrer, so hat er auf besonderen Blättern, die bereit zu halten sind, einen Aufsatz oder ein orthographisches Diktat fertigen zu lassen, zu zensurieren und dem Klassenlehrer zur Aufbewahrung und Vorlage bei der nächsten Prüfung zu übergeben.

Der in diesem Unterricht behandelte Gegenstand ist, wie der Turnlehrstoff, im Wochenbuch zu vermerken.“ —

<sup>1)</sup> Die Verpflichtung zur Teilnahme am Turnunterricht erstreckt sich aus guten Gründen nur auf die fünf oberen Jahrgänge. Der naturgemäße Ersatz in den drei unteren Jahrgängen ist das Spiel. Ein Bedürfnis zur Einführung von besonderen Spielstunden macht sich auf dem flachen Lande nicht fühlbar, wohl aber liegt es in den großen Städten vor, deren gesamte Lebensbedingungen derart beschaffen sind, daß die leibliche Entwicklung der Kinder nicht zu ihrem Rechte kommt. Es wäre deshalb in hohem Maße zu begrüßen, wenn die großstädtischen Verwaltungen, die schon bisher so viel auf dem Gebiete des Schulwesens getan haben, auch in dieser Frage in zweckdienlicher Weise vorgehen wollten.

Die Spielstunden, etwa zwei in der Woche, können nötigenfalls außerhalb der in § 11 bezeichneten oberen Grenze der wöchentlichen Unterrichtszeit gelegt werden; denn sie sollen ja die Kinder nicht belasten, sondern ein Gegengewicht gegen die geistige Inanspruchnahme bilden.



Am Barren: Reitsitz, Außensitz, Liegestütz und Streckstütz. Am Reck: Felgausschwung, Felge rückwärts, Knieauf- und -umschwung und Verbindung dieser Übungen. Schwierigere Übungen am Klettergerüst. Bewegungsspiele.

In Mädchenklassen: Fortsetzung der Ordnungs- und Freiübungen. Schwierigere Geh- und Hüpfübungen. Schwierigere Übungen an der wagerechten Leiter, am Schwingseil oder mit dem Schwingrohr, am Rundlauf und den Schwebestangen. Bewegungsspiele.

§ 174.

Die Übungen im Marschieren und Laufen, die Frei-, Ordnungs- und Barrenübungen, sowie die Bewegungsspiele sind in allen Knabenschulen vorzunehmen.

Die Übungen am Springgestell, Reck und Klettergerüst dagegen sind nur für jene Schulen verbindlich, in denen diese Geräte auf Grund besonderer Verordnung anzuschaffen sind.

§ 175.

Aufgabe des Schulturnens ist einerseits die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit der Schüler, andererseits die Erziehung derselben zu körperlicher Tüchtigkeit.

Es hat deshalb insbesondere der Turnunterricht der Knaben die Entwicklung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, die Herrschaft des Geistes und Willens über den Körper zu fördern und die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften wie Ausdauer, Mut und Besonnenheit zu pflegen.

§ 176.

Beim Knabenturnen sind die Schüler schon im ersten Turnjahre an ein durch Vorschriften geregeltes Marschieren, den Schulschritt, zu gewöhnen. Diese Gewöhnung ist auf allen Turnstufen lebendig zu erhalten.

Die Ordnungsübungen sind auf solche Arten und Formen zu beschränken, die zur geordneten Aufstellung und Fortbewegung

der Klassen, sowie zur Vermeidung der Eintönigkeit beim Marschieren und Laufen unentbehrlich sind.

Bei den Frei-, Stab- und Geräteübungen ist mit allem Nachdruck auf Genauigkeit und Gleichmäßigkeit der Ausführung, sowie auf eine gute Körperhaltung hinzuwirken.

### 13. Weibliche Handarbeiten.

#### § 177.

Die Ziele des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten sind durch besondere Verordnung festgesetzt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 10 der Verordnung des Oberschulrats vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend, wird der Lehrplan von der Ortsschulbehörde aufgestellt und dem Kreisschulrate zur Genehmigung vorgelegt. Es werden in dieser Verordnung aber auch drei Lehrpläne mitgeteilt, deren Beachtung erwartet wird. Der Lehrplan für die ländlichen Schulen, in denen die Mädchen fünf Winterhalbjahre hindurch in wöchentlich vier Stunden am Handarbeitsunterricht teilzunehmen haben, lautet:

„Erstes Arbeitsschuljahr: Fertigung eines kleinen Uebungsstreifens, woran die rechten und linken Maschen, das Börtchen und das Abnehmen geübt werden. Fertigung von Strümpfen verschiedener Größe.

Zweites Arbeitsschuljahr: Fertigung neuer und Anstricken alter Strümpfe. Herstellung eines einfachen Stramin-tuches mit den Nächstichen und zwei Alphabeten in Kreuzstich.

Drittes Arbeitsschuljahr: Fertigung eines einfachen Nähtuches von 30 cm Breite zur Einübung der nötigen Säume, Nähte und Stiche. Dasselbe soll weder breite Hohl-säume noch sonstige zeitraubende Verzierungen enthalten. Strumpfflicken durch Anstricken, Einstricken von Fersen und Stücken. Strumpfflicken mittelst Anwendung der Bitterstopfe.

Viertes Arbeitsschuljahr: Schneiden und Nähen einfacher Hemden und sonstiger Wäschegegenstände. Versuche im Flicken von Weißzeug. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

Fünftes Arbeitsschuljahr: Schneiden und Nähen von Mädchenhemden und sonstigen Wäschegegenständen. Flicken von Weißzeug, Kleidern und Strümpfen aller Art. Zeichnen von Wäschegegenständen mittelst des Kreuzstiches.“

Es ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß das Strumpfflicken und ebenso das Flicken von Weißzeug recht geübt wird. Um dafür Zeit zu gewinnen, sind die Vorübungen am Stramin- und Nähtuch tunlichst einzuschränken. Säume, Nähte und Stiche, die später nicht zur Anwendung kommen, sollen auf dem Nähtuch überhaupt wegleiben.



## VIII. Kombinations- und Turnusunterricht.

### § 178.

Umfaßt eine Volksschulklasse nur zwei Jahrgänge, so sind dieselben im Singen gemeinsam, in allen übrigen Fächern dagegen tunlichst getrennt zu unterrichten.<sup>1)</sup>

### § 179.

Sind mehr als zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt, so ist die Bildung von zwei Abteilungen vorzunehmen und außerdem Kombinations- oder Turnusunterricht einzuführen.

---

In den letzten Jahren hat in den Landgemeinden das Spinnen wieder mehr Aufnahme gefunden. Der Oberschulrat hat deshalb mit Runderlaß vom 20. Juni 1901 den Kreis- schulvisitaturen empfohlen, dahin zu wirken, daß von den Handarbeitslehrerinnen im Anschlusse an den Handarbeitsunterricht auch Anleitung zum Spinnen gegeben wird. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist eine freiwillige und hat sich der Natur der Sache nach auf Mädchen der oberen Volksschuljahre sowie der Fortbildungsschule zu beschränken.

<sup>1)</sup> Man nimmt gewöhnlich an, daß unsere kleinsten Schulen auch die geringsten seien. Nichts ist irriger als dies. Es gibt im Schwarzwald wie im Odenwald manche Schule mit nur einem Lehrer, die sich mit mancher erweiterten messen könnte. Der Grund ist wohl teilweise darin zu suchen, daß die Kinder gesammelter, die Ferien und Pausen kürzer sind u. s. w. Allein am meisten wirkt, wie eingehende Beobachtungen und Vergleiche gezeigt haben, der Umstand, daß jede der beiden Klassen zwei Abteilungen hat; denn bei dieser Einrichtung ist eine gleichmäßige Verteilung des schriftlichen und mündlichen Unterrichts gewährleistet, und vor allem lernen auch die Abteilungen voneinander. Es ist freilich bequemer, wenn ein Lehrer beispielsweise nur den ganzen vierten Jahrgang und der andere nur den ganzen fünften als Klasse hat; aber besser für die Schüler und den Unterricht ist es, wenn der eine Lehrer die Knaben und der andere die Mädchen beider Jahrgänge in einer Klasse unterrichtet und die Jahrgänge tunlichst getrennt führt. Je mehr bei kurzer Unterrichtszeit die Abteilungen verschwinden, desto geringer werden die Leistungen der Klassen, und es sind mit aus diesem Grunde die größten einfachen Schulen in der Regel die geringsten. Wollen wir unsere ländlichen Schulen heben, so müssen wir darauf bedacht sein, zwei Abteilungen in der Klasse zu schaffen und nicht darauf, sie zu beseitigen.

Aus dieser Erwägung heraus ist die grundlegende Bestimmung in § 178 getroffen worden. Es bleibt zu hoffen, daß sie möglichst gewürdigt und durchgeführt wird.

§ 180.

Der Kombinationsunterricht besteht darin, daß die Lehrpenfa der verschiedenen Jahrgänge einer Abteilung zu einem Jahrespensum zusammengedrängt und Jahr für Jahr durchgearbeitet werden.

Die Nachteile dieser Einrichtung werden durch den Vorteil aufgewogen, daß eine planmäßige Wiederholung gewährleistet ist.

§ 181.

Der Turnusunterricht besteht darin, daß sämtliche Jahrgänge einer Abteilung abwechselnd im einen Jahre nur das Pensum des einen Jahrganges und im nächsten Jahre dasjenige des anderen durcharbeiten.

Dem Mißstande, daß dann der untere Jahrgang alle zwei Jahre zunächst mit einem Pensum befaßt wird, das erst für das folgende Schuljahr bestimmt ist, läßt sich dadurch vorbeugen, daß der Lehrer in den ersten Wochen nach Ostern die nötige Verbindung herstellt.

### 1. Schulen mit einem Lehrer.

§ 182.

In Schulen mit nur einem Lehrer sind ausnahmslos zwei Klassen zu bilden.

Die Unterklasse hat in der Regel die drei ersten, die Oberklasse die fünf folgenden Jahrgänge zu umfassen. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Kreis Schulrates gestattet.

§ 183.

In der Unterklasse ist das erste Schuljahr, abgesehen vom Gesang, der für die ganze Klasse gemeinsam sein kann, in allen Lehrgegenständen getrennt zu führen.

Die beiden folgenden Schuljahre werden im Rechnen unter sich getrennt unterrichtet. Das dritte Schuljahr ist überdies das ganze Jahr hindurch in den vorbereitenden Aufsatzübungen und



während des Winterhalbjahres im Lateinschreiben besonders zu beschäftigen. Im Lesen, Rechts- und Schönschreiben, sowie in der Heimatkunde und den theoretischen Gesangsübungen findet dagegen Kombinationsunterricht in der Weise statt, daß im Sommerhalbjahr die Jahrespenja des zweiten und im Winterhalbjahr die des dritten Schuljahres durchgenommen werden.

#### § 184.

In der Oberklasse sind die beiden unteren Jahrgänge, abgesehen vom Singen, das für die ganze Klasse gemeinsam sein kann, von den drei folgenden durchweg getrennt zu unterrichten. In Deutsch, Rechnen und Naturgeschichte findet Kombinations-, in Geographie dagegen Turnusunterricht statt.

Die obere, aus dem sechsten bis achten Schuljahre bestehende Abteilung hat in Deutsch, Rechnen, Geometrie und Naturgeschichte Kombinations-, in Geographie, Geschichte und Naturlehre Turnusunterricht.

### 2. Schulen mit zwei Lehrern.

#### § 185.

Die Schulen mit nur zwei Lehrern können in vier oder drei Klassen eingeteilt werden.

Im ersteren Falle hat die erste Klasse das erste, die zweite das zweite und dritte, die dritte das vierte und fünfte, die vierte endlich das sechste bis achte Schuljahr zu umfassen.

Im andern Falle ist in der Regel der ersten Klasse das erste, der zweiten das zweite bis vierte und der dritten das fünfte bis achte Schuljahr zuzuweisen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „in der Regel“ besagt, daß auch jede Ausnahme erlaubt ist, sofern sie im Einzelfalle zweckdienlicher erscheint als die Regel. Wenn z. B. das Schulzimmer nicht Platz für drei Jahrgänge bietet, so kann man recht wohl das erste und zweite Schuljahr in der ersten und das dritte und vierte in der zweiten Klasse vereinigen. Man kann sich im Notfalle auch darauf beschränken, nur die Knaben oder nur die Mädchen des zweiten Schuljahres in die erste Klasse zu setzen, hier aber im Unterricht besonders zu führen.

§ 186.

In der vierklassigen Schule haben die beiden Jahrgänge der zweiten Klasse gemeinsamen Unterricht im Singen. In allen übrigen Fächern dagegen sind sie nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung in § 178 tunlichst getrennt zu unterrichten.

Das Gleiche gilt für die beiden Jahrgänge der dritten Klasse.

In der vierten Klasse ist das Singen gemeinsam. Für die übrigen Fächer werden zwei tunlichst getrennt zu führende Abteilungen gebildet, von denen die untere das sechste und die obere das siebte und achte Schuljahr umfaßt. Die obere Abteilung hat durchweg Kombinationsunterricht.

§ 187.

In der dreiklassigen Schule kann in der zweiten Klasse der Gesang gemeinsam sein. Das vierte Schuljahr ist in allen übrigen Fächern getrennt zu führen. Die beiden unteren Schuljahre haben getrennten Unterricht im Rechnen, dagegen Kombinationsunterricht in Deutsch und Heimatkunde.

In der dritten Klasse kann das Singen ebenfalls gemeinsam sein, wobei aber von dreistimmigen Liedern abzusehen ist. Für die übrigen Fächer werden zwei durchweg getrennt zu führende Abteilungen gebildet, von denen die untere das fünfte und die obere das sechste bis achte Schuljahr umfaßt. In der oberen Abteilung tritt überall Kombinationsunterricht ein.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wie in Schulen mit drei und mehr Lehrern zu verfahren ist, ergibt sich aus den §§ 3 und 178.



## Verordnung.

Den Unterrichtsplan der  
Fortbildungsschulen betr.

Mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird zum Vollzuge des § 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht an Stelle der Verordnung vom 5. Februar 1875, den Lehrplan für die Fortbildungsschulen betreffend, nachstehender Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen zur Nachachtung verkündet.

Der neue Unterrichtsplan tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1906.

**Großherzoglicher Oberschulrat.**

Dr. L. Arnspurger.

---

## Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen.

### I. Einteilung der Schüler in Klassen.

#### § 1.

In der allgemeinen Fortbildungsschule sollen dauernd nicht mehr als 40 Schüler gemeinsam unterrichtet werden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Man hatte ursprünglich Klassen mit höchstens 30 Schülern vorgesehen, mußte es dann aber im Hinblick auf die großen Opfer, die den mittleren und kleineren Gemeinden durch die neue Volksschulgesetzgebung auferlegt wurden, bei der bisherigen Zahl 40

§ 2.

Beschließt eine Gemeinde, obwohl die Schülerzahl im ganzen weniger als 40 beträgt, eine Trennung in zwei Klassen, so ist eine Knaben- und eine Mädchenklasse zu bilden.

Geht die Schülerzahl über 40 hinaus, so hat womöglich gleichfalls eine Trennung nach Geschlechtern einzutreten.

§ 3.

Ist die Zahl der Knaben so groß, daß für sie allein zwei Klassen gebildet werden müssen, so hat bei Gleichheit oder Ähnlichkeit des Berufes der Schüler eine Trennung nach Jahrgängen, im andern Falle nach der Berufsart zu erfolgen.

Handelt es sich um die Bildung von drei oder mehr Knabenklassen, so ist eine Scheidung nach dem Kenntnisstand wie nach der Berufsart ins Auge zu fassen.

§ 4.

Bei der Bildung einer Mehrzahl von Mädchenklassen können außer dem Kenntnisstand auch die häuslichen und beruflichen Verhältnisse der Schülerinnen berücksichtigt werden.

§ 5.

Wird in Mädchenklassen hauswirtschaftlicher Unterricht nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, erteilt, soll die einzelne Klasse nicht mehr als 24 Schülerinnen zählen, die in Gruppen von je 6 zu verteilen und an 4 Herden zu beschäftigen sind.<sup>1)</sup>

belassen. Große und leistungsfähige Gemeinden sollten allerdings von sich aus über die Zahl 30 nicht hinausgehen, weil der Fortbildungsunterricht der Knaben gerade in diesen Orten mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist. In den gewerblichen Fortbildungsschulen hat man ja noch kleinere Klassenfrequenzen, und zwar zum Vorteil für diese Schulen.

<sup>1)</sup> Die Hoffnung, die man auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Fortbildungsschulen setzte, ist in reichem Maße in Erfüllung gegangen. Die neue Schulgattung



§ 6.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so ist darauf zu achten, daß die Fortbildungsschulklassen den für diesen Unterricht geeignetsten Lehrern zugewiesen werden.<sup>1)</sup>

Wenn Knabenklassen in größerer Anzahl vorhanden sind, empfiehlt es sich, einzelne Lehrer ausschließlich mit Fortbildungsunterricht zu beschäftigen.<sup>2)</sup>

erfreut sich des Beifalls der Eltern wie der Schülerinnen und findet immer größere Verbreitung. Als trügerisch hat sich nur die Annahme erwiesen, daß man bis zu 36 Schülerinnen mit Erfolg gemeinsam unterrichten könne. Die Gemeinden selber sind auf die Zahl 24 herabgegangen, und es ist dies auch in der Tat die allein richtige Zahl. Es ist deshalb die Bestimmung im Schlußsatz des § 2 der Ministerialverordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, in entsprechender Weise abgeändert worden.

Das Kind lernt praktisch nur dann etwas, wenn es auf sich allein angewiesen ist. Richtig wäre es deshalb, an jedem Topfe je nur ein Mädchen zu beschäftigen. Da jedoch so viele Töpfe auf dem Herde nicht Platz fänden, lassen wir je zwei Mädchen im gleichen Topfe kochen. Nur sehr wenig käme beim Unterricht heraus, wenn alle sechs Mädchen sich nur um einen Topf kümmern müßten.

Da es sich um Fortbildungsschulunterricht handelt, muß nicht nur gekocht, sondern auch gelesen, geschrieben und gerechnet werden. Letzteres geschieht am zweckmäßigsten während der Pausen, die beim Kochen eintreten. Das Unterrichtslokal muß deshalb geräumig genug sein, um außer den Herden auch noch Platz für Tische und Stühle zu bieten. Die Benutzung eines besonderen, von der Küche getrennten Lehrzimmers kann nicht angeraten werden.

Es kann den Gemeinden, die den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen, nicht dringend genug empfohlen werden, mit der Anschaffung der Herde und Geschirre zu warten, bis die Lehrerin da ist und sachverständigen Rat erteilen kann.

<sup>1)</sup> Für den Fortbildungsunterricht sind nur solche Lehrer geeignet, die 1. noch nicht zu alt sind, 2. erwachsene junge Menschen richtig zu behandeln verstehen und 3. die entschiedene Neigung haben, sich in ein Gebiet einzuarbeiten, für das sie aus ihrer Tätigkeit in der Volksschule viel weniger mitbringen, als sie selber vielleicht anzunehmen geneigt sind. Die Fortbildungsschule, die nunmehr Berufsschule sein soll, ist eben eine Welt für sich, die nach ihren eigenen Gesetzen regiert sein will.

<sup>2)</sup> Der Fortbildungslehrer muß das werktägige Leben gründ-

## II. Unterrichtszeit.

### § 7.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird nach § 7 der Ministerialverordnung vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, vom Gemeinderat bestimmt, wobei jedoch unter die gesetzlich festgestellte Mindestzahl nicht herabgegangen werden darf.

Es wird insonderheit den großen Gemeinden empfohlen, ein tunlichst reichliche, der örtlichen Bedeutung dieses Unterrichtszweiges entsprechende Bemessung eintreten zu lassen.<sup>1)</sup>

### § 8.

Wird in Mädchenklassen hauswirtschaftlicher Unterricht mit Übung im Kochen erteilt, so sind für jede Klasse mindestens 4 Wochenstunden anzusetzen.<sup>2)</sup>

## III. Unterricht.

### § 9.

Der Unterricht soll sich nach § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, im allgemeinen

lich kennen lernen und sich zu diesem Zwecke in den Werkstätten umsehen. Das gelingt wohl am besten dem Manne, der sich ausschließlich mit Fortbildungsunterricht zu befassen hat.

<sup>1)</sup> Nachdem die Lehrlinge in den gewerblichen Schulen mindestens 8 Stunden in der Woche erhalten, sollten die Städte ihren jungen Lohnarbeitern sowie den Bäckern u. s. w., die in der allgemeinen Fortbildungsschule verbleiben müssen, doch wenigstens die Hälfte dieser Unterrichtszeit, also wenigstens 4 Stunden, zuwenden. Diese Stundenzahl wäre um so mehr gerechtfertigt, als der Unterricht in Folge des häufigen Wechsels, der vielfach geringen Begabung oder der Art der beruflichen Inanspruchnahme dieser Schüler sehr erschwert ist.

In den ländlichen Fortbildungsschulen sollte überall die Mindestzahl der Stunden im Sommer 2 und im Winter 3 betragen, wie dies schon jetzt nicht selten der Fall ist.

<sup>2)</sup> Es reichen ohnehin die 4 Stunden kaum, weil neben dem Kochen auch gelesen, geschrieben, gerechnet und aereinigt werden muß.



auf Lesen, Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen beschränken.

Auf dem Stundenplane haben deshalb nur die Gegenstände Lesen, Schreiben und Rechnen zu erscheinen.

## 1. Lesen.

### § 10.

Dem Lesen ist überall das amtliche „Lesebuch für Fortbildungsschulen“ zu grunde zu legen.<sup>1)</sup>

Die Benützung sonstiger Hilfsmittel neben dem amtlichen Lesebuche ist nur mit Genehmigung des Kreis Schulrats zulässig.<sup>2)</sup>

### § 11.

An das Lesen eines Stückes darf in allen Fortbildungsschulklassen erst dann gegangen werden, wenn zuvor der wesentliche Inhalt des Lesestückes in einem kurzen, lebendigen Vortrage den Schülern dargeboten worden ist.<sup>3)</sup>

Die Schüler sind zu einem fließenden und wohlbetonten Lesen mit allem Nachdruck anzuhalten.

### § 12.

Die Behandlung des Lese- und Lehrstoffes ist, so weit irgend möglich, auf die Anschauung zu gründen.

Der Lehrer wird also beispielsweise im landwirtschaftlichen Unterricht nicht die Veredlung der Obstbäume behandeln, ohne das Veredeln zu zeigen, ebenso nicht die Bienenzucht, ohne die Schüler an einen Bienenstand zu führen u. s. w.

---

<sup>1)</sup> Im bürgerkundlichen Teile des Lesebuches werden die Änderungen der Gesetzgebung alljährlich nachgetragen. Es sollte deshalb wenigstens der Lehrer jeweils im Besitze einer neuen Auflage dieses Buches sein. Für seine Vorbereitung werden dem Lehrer die Erläuterungen empfohlen, die in der „Badischen Fortbildungsschule“ erschienen sind.

<sup>2)</sup> Das Genehmigungsrecht geht in den Städten der Städteordnung an den Rektor über.

<sup>3)</sup> An dieser Forderung muß im Interesse der Unmittelbarkeit

Für den Unterricht in Haus- und Landwirtschaft sind Lehrmittelsammlungen anzulegen.<sup>1)</sup>

### § 13.

Es wird dringend erwartet, daß die Schüler befähigt werden, sich über alles, was gelesen, erklärt und veranschaulicht worden ist, zusammenhängend und mit Verständnis auszusprechen.

### § 14.

Die Übung im Lesen verschiedenartiger Handschriften darf in keiner Fortbildungsschulklasse unterlassen werden.<sup>2)</sup>

Zu diesem Zwecke soll in jeder Schule eine Sammlung solcher Handschriften in Urschrift oder im Überdruck vorhanden sein.<sup>3)</sup>

## 2. Schreiben.

### § 15.

Das Schreiben erstreckt sich auf die Abfassung von Briefen und Geschäftsaufträgen, ferner auf Buchführung und, sofern noch Zeit vorhanden ist, auf Aufsätze über behandelte Lehrstoffe.<sup>4)</sup>

---

und Lebendigkeit des Unterrichts unter allen Umständen festgehalten werden. Sie setzt freilich eine gute Vorbereitung auf den Unterricht voraus.

<sup>1)</sup> Hinsichtlich der für den hauswirtschaftlichen Unterricht wünschenswerten Lehrmittel bringen die Lehrerinnen die nötige Erfahrung aus dem Haushaltungseminar mit. Welche Anschauungsmittel im landwirtschaftlichen Unterricht vorhanden sein sollen, entdeckt man am besten, wenn man den Inhalt der Lesestücke genau ansieht. Man muß aber, so weit irgend möglich, auf Selbsthilfe bedacht sein und nicht alles vom Geldbeutel der Gemeinden erwarten.

<sup>2)</sup> Der Lesestoff ist nötigenfalls zu erläutern, jedoch in aller Kürze und nur nebenher; denn die Schrift ist die Hauptsache.

<sup>3)</sup> Es handelt sich nicht darum, daß überhaupt Geschriebenes gelesen wird, sondern darum, daß die Schüler Schriftstücke lesen lernen, die schwer zu lesen sind. Sammlungen, die nur gefällige und leichtleiserliche Handschriften enthalten, sind deshalb als zweckwidrig und wertlos auszuschließen.

<sup>4)</sup> Aufgabebildungen sind besonders empfehlenswert, aber wohl nur da möglich, wo mindestens 4 Wochenstunden — vgl. die Anmerkung zu § 7 — zur Verfügung stehen.



§ 16.

Die Stoffe zu Briefen sind den Vorfällen des beruflichen Lebens zu entnehmen.

Zur Behandlung kommen also: Anfragen, Bestell- und Verschwerdebriefe, Empfangsanzeigen u. s. w.

§ 17.

Die Geschäftsaufsätze im engeren Sinne des Wortes können sich auf Rechnungen (Konti), Vollmachten, Sicherungsscheine, Pacht-, Kauf-, Miet- und Lehrverträge, Zeitungsinserte und Eingaben an Behörden beschränken.<sup>1)</sup>

Die bereits in der Volksschule geübten Schuldscheine, Bürgschaftsscheine, Quittungen und Zeugnisse sind zu wiederholen, jedoch erst gegen Schluß des Schuljahres.

§ 18.

Bei der Behandlung des Geschäftsaufsatzes werden zunächst in einem geordneten Lehrgespräche die Punkte festgestellt, die in dem betreffenden Schriftstück gegeben sein müssen.

Hierauf wird ein Musteraufsatz gebildet, den sich die Schüler möglichst genau, bei Schuldscheinen und Quittungen sogar wörtlich merken.<sup>2)</sup>

Nach diesem Muster werden dann von den Schülern Nachbildungen gefertigt.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Es empfiehlt sich, nur ganz einfache Verhältnisse ins Auge zu fassen und die Schüler namentlich auch auf die etwaigen gesetzlichen Erfordernisse der Schriftstücke aufmerksam zu machen.

<sup>2)</sup> In den größeren Gemeinden ist es üblich geworden, für Mietverträge u. s. w. Vordrucke zu benutzen. Falls diese Vordrucke von einer zuverlässigen Stelle, etwa vom Rathause, ausgehen, können sie auch im Unterricht gebraucht werden. Der Lehrer kann sich in diesem Falle darauf beschränken, die vorgedruckten Punkte einzeln zu erläutern und alsdann von jedem Schüler ein Exemplar ausfüllen zu lassen.

<sup>3)</sup> Gemeint sind nicht nur schriftliche, sondern namentlich auch mündliche Nachbildungen. Erstere werden am zweckmäßigsten auf besondere Blätter geschrieben und den Schülern erst beim Austritt aus der Schule ausgehändigt.

§ 19.

Die Buchführung ist nach den Mustern zu behandeln, die im Anhange zum amtlichen Lesebuche mitgeteilt sind.

In der haus- und landwirtschaftlichen Buchführung dürfen Hefte mit Vordrucken, die von dem amtlichen Muster abweichen, überhaupt nicht gebraucht werden.<sup>1)</sup>

§ 20.

An den ersten Eintrag in das Buchführungsheft darf erst dann gegangen werden, wenn das betreffende Stück im Lesebuche eingehend behandelt und dadurch das nötige Verständnis bei den Schülern erzielt ist.<sup>2)</sup>

§ 21.

Die schriftlichen Arbeiten sollen von den Schülern möglichst sauber und fehlerlos gefertigt werden.

Etwaige Verstöße sind vom Lehrer mit roter Tinte anzu- streichen und dann von den Schülern in der Klasse zu verbessern.

Besondere Reinshefte sind nicht zu führen, wohl aber können Reinschriften für besonders nachlässige Arbeiten gefordert werden.

---

<sup>1)</sup> Aus der Einschränkung, die der zweite Absatz enthält, geht hervor, daß hinsichtlich der Muster für die gewerbliche Buchführung ein eigentlicher Zwang nicht besteht. Der Lehrer muß sich hier nach den Bedürfnissen der einzelnen für ihn in Betracht kommenden Gewerbe richten.

Die Muster für die haus- und landwirtschaftliche Buchführung sind dagegen für alle Schulen verbindlich. Es ist jeder Geschäftsmann berechtigt, sie nachzudrucken, und es dürfen Hefte, die den Vordrucken des Lesebuches genau entsprechen, vom Lehrer nicht zurückgewiesen werden. Hefte mit beigeordneten Erläuterungen oder Ratschlägen irgend welcher Art dürfen nicht gebraucht werden; denn die Erläuterungen hat der Lehrer zu geben und nicht der Schüler zu kaufen. Derartige Hefte haben auch wiederholt große Verlegenheiten bereitet.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung ist durch die Wahrnehmung veranlaßt worden, daß vielfach ohne genügende Vorbereitung an den Eintrag gegangen wird. Das Lesestück wird wohl am richtigsten nicht in einem Zuge durchgearbeitet, sondern abschnittweise und entsprechend der Art, wie die Buchführung in Angriff genommen wird.



§ 22.

Die Schüler sind zu ermuntern, die in der Schule gefertigten Briefe, Geschäftsaufsätze und Buchführungseinträge sorgfältig aufzubewahren, damit sie dieselben im späteren Leben zu Rate ziehen können.<sup>1)</sup>

§ 23.

Aufgabe des Schreibunterrichts der Fortbildungsschule ist es auch, die nötigen Belehrungen über die Behandlung der Briefadressen, der Begleitpapiere zu Post- und Eisenbahnsendungen u. s. w. zu vermitteln.

In gewerblichen Schulklassen empfiehlt es sich, die Schüler ein Postheft anlegen zu lassen.

### 3. Rechnen.

§ 24.

Es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, den Schülern gedruckte Rechenbücher in die Hand zu geben.

Der Lehrer wird vielmehr, zumal in ländlichen Verhältnissen, gut daran tun, eine den Bedürfnissen seiner jeweiligen Klasse genau entsprechende Sammlung von Aufgaben selber anzulegen.<sup>2)</sup>

§ 25.

Beim Kopfrechnen ist auf ein folgerichtiges und selbstständiges Schließen besonders abzuheben und jede Aufgabe, wenn irgend möglich, auf mehrere Arten zu lösen.

<sup>1)</sup> Leisten die Schüler dieser Aufmunterung Folge, so stellen sie damit ein sehr gutes Zeugnis nicht nur sich selber, sondern auch ihren Lehrern aus.

<sup>2)</sup> Wenn in irgend einem Lehrgegenstand, so ist im Rechnen ein genauer Anschluß an den Beruf der Schüler und an die Erwerbsverhältnisse der Gemeinde unbedingt erforderlich. Es setzt dies freilich ein eingehendes und fortgesetztes Studium der in Betracht kommenden Verhältnisse voraus. Unterzieht sich aber ein Lehrer diesem Studium, so werden ihm Aufgaben in Hülle und Fülle zufließen, und er wird nicht nötig haben, sich an fremde Sammlungen anzuklammern. Vgl. auch die Anmerkung zum Schlußsatz des § 31.

§ 26.

Beim schriftlichen Rechnen sind verwickelte Aufgaben sorgfältig zu vermeiden.

Die Schüler sind mit allem Nachdruck zu gewöhnen, das schriftlich gefundene Ergebnis durch Schätzen und Überschlagen im Kopfe auf seine Richtigkeit zu prüfen.<sup>1)</sup>

§ 27.

Das geometrische Rechnen ist durchweg auf die Anschauung zu gründen in der Weise, daß die Schüler die Flächen und Körper selber ausmessen und dann berechnen.<sup>2)</sup>

Es ist dies möglich, da die meisten in der allgemeinen Fortbildungsschule in Betracht kommenden Flächen- und Körperformen im Schulzimmer und in dessen Nähe gegeben sind.

#### 4. Sonstige Lehrgegenstände.

§ 28.

Dem Gesang ist in der Fortbildungsschule in der Weise Rechnung zu tragen, daß der Unterricht, wenigstens in Mädchenklassen, mit dem Absingen eines in der Volksschule eingeübten Volksliedes begonnen und geschlossen wird.

§ 29.

Unterricht im Zeichnen ist für alle jene Knaben wünschenswert, die nur deshalb die allgemeine Fortbildungsschule besuchen müssen, weil ihnen die Gelegenheit zum Besuche einer Gewerbeschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule fehlt.

Es wird im Interesse dieser Knaben empfohlen, außerhalb der in § 7 genannten Unterrichtszeit weitere zwei Stunden für Zeichnen anzusetzen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung zu § 106 Ziffer 2 des Unterrichtsplanes der Volksschulen.

<sup>2)</sup> Zu diesem Zwecke muß in jeder Klasse ein genau eingetheilter Meterstab vorhanden sein.

<sup>3)</sup> Das Zeichnen soll womöglich Fachzeichnen sein.



## IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes.

### § 30.

Die Knaben der allgemeinen Fortbildungsschule sind entweder in der Landwirtschaft oder in einem Gewerbe oder als Lohnarbeiter in Fabriken u. s. w. beschäftigt. Bei den Mädchen andererseits kann davon ausgegangen werden, daß die Führung eines Haushaltes ihr künftiger Lebensberuf ist.

Da der Fortbildungsunterricht nach § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 stets in unmittelbare Beziehung zur beruflichen Tätigkeit der Schüler zu setzen ist, wird folgende Verteilung des Unterrichtsstoffes angeordnet.

### 1. Landwirtschaftliche Knabentklassen.

#### § 31.

Lesen im landwirtschaftlichen Abschnitte des amtlichen Lesebuches mit der Maßgabe, daß die Stücke über Bodenarten und Düngung alljährlich und die übrigen Stücke mit entsprechender Auswahl innerhalb zweier Jahre zu behandeln sind.<sup>1)</sup> Aus dem bürgerkundlichen Abschnitte sind die Stücke über die Verfassung der Gemeinden, des badischen Staates und des Reiches, ferner die über Hagelversicherung und Versicherung der Rindviehbestände alljährlich durchzunehmen.

Briefe, Geschäftsaufsätze und landwirtschaftliche Buchführung unter genauer Beachtung der in den §§ 15—23 gegebenen Vorschriften.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Bemerkung „mit entsprechender Auswahl“ hätte hinzugefügt werden können: „jedoch unter Beiseitelassung dessen, was für den betreffenden Ort kein Interesse bietet“. So sind beispielsweise die Lesestücke über den Rebbaun nicht für die Schulen des Schwarzwaldes geschrieben worden.

<sup>2)</sup> Es dürfte sich empfehlen, die Briefe und Geschäftsaufsätze im Sommerhalbjahre und die Buchführung im Winterhalbjahre zu erledigen.

Mündliches und schriftliches Rechnen unter genauem Anschlusse an die örtlichen Verhältnisse.<sup>1)</sup>

## 2. Gewerbliche Knabenklassen.

### § 32.

Lesen im gewerbekundlichen Abschnitte des amtlichen Lesebuches mit entsprechender Auswahl. Lesen im bürgerkundlichen Abschnitte, wobei die Stücke über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie die über die Verfassung der Gemeinden, des Staates und des Reiches besonders zu berücksichtigen sind.

Briefe, Geschäftsaufsätze und gewerbliche Buchführung.

Rechnen im Anschlusse an die Berufsarten der Schüler und an die Buchführung.<sup>2)</sup>

## 3. Knabenklassen der Lohnarbeiter.

### § 33.

Lesen der Gedichte sowie der Stücke ethischen und biographischen Inhaltes. Behandlung entsprechender Stücke aus dem bürgerkundlichen Abschnitte des Lesebuches mit der Maßgabe, daß die soziale Gesetzgebung alljährlich zu behandeln ist.

<sup>1)</sup> Es trägt zur Belebung des Unterrichts bei, wenn auch an das Lesestück entsprechende Rechnungen angeschlossen werden. Eine Reihe von Lesestücken bieten dazu einen vortrefflichen Anlaß. Freilich soll ein Durcheinander von Lesestück und Rechnen sorgfältig vermieden werden. Das Rechnen kommt erst dann, wenn die Behandlung des Lesestücks abgeschlossen ist.

Anlaß zu Berechnungen bieten auch die Geschäftsaufsätze und vor allem die Buchführung.

<sup>2)</sup> Mit dem weiteren Ausbau der Gewerbechulen und der besonderen gewerblichen Fortbildungsschulen werden die gewerblichen Knabenklassen in der allgemeinen Fortbildungsschule, um die es sich hier handelt, immer mehr verschwinden. Allein solange die Bäcker, Metzger, Friseur u. s. w. noch da und dort der allgemeinen Fortbildungsschule angehören, muß für sie geschehen, was möglich ist.



Briefe, Geschäftsaufsätze und hauswirtschaftliche Buchführung.

Mündliches und schriftliches Rechnen im Anschlusse an die Erverbsverhältnisse der Schüler und an die soziale Geseßgebung.<sup>1)</sup>

#### 4. Hauswirtschaftliche Mädchenklassen mit Kochen.

##### § 34.

Behandlung der Stücke im hauswirtschaftlichen Abschnitte des amtlichen Lesebuches, wobei die allgemeine Vorschrift in § 11 besonders genau zu beachten ist.<sup>2)</sup>

Hauswirtschaftliche Buchführung und Schreiben der Kochregeln. An die Stelle der Kochregeln können Briefe, Geschäftsaufsätze und Aufsätze über behandelte Lehrstoffe treten.<sup>3)</sup>

Kopfrechnen im Anschlusse an den Kochgegenstand.

#### 5. Hauswirtschaftliche Mädchenklassen ohne Kochen.

##### § 35.

Ausgewählte Stücke aus dem hauswirtschaftlichen und dem landwirtschaftlichen Abschnitte des Lesebuches. Die Gedichte und die Lesestücke ethischen und biographischen Inhaltes.

<sup>1)</sup> Die Lohnarbeiter werden voraussichtlich immer in der allgemeinen Fortbildungsschule bleiben. Wir erfüllen eine wichtige soziale Pflicht, wenn wir gerade ihnen einen möglichst guten Unterricht zuteil werden lassen.

<sup>2)</sup> Wenn ein neuer Kochgegenstand an die Reihe kommt, so stellt die Lehrerin zunächst durch Fragen fest, was die Schülerinnen etwa schon wissen. Hierauf trägt sie den Lehrstoff in leichtfaßlicher Weise frei vor. Alsdann kommt das Lesen und zuletzt die Katechese über das Gelesene.

Veruche aus dem Gebiete der Nahrungsmittelchemie, zu denen übrigens schon die Zeit fehlt, können nicht erwartet werden.

<sup>3)</sup> Über den Wert der Aufsätze im hauswirtschaftlichen Unterricht kann man verschiedener Meinung sein. Jedenfalls sollten sie vom Aufsichtsbeamten nicht gegen die entschiedene Meinung der Lehrerin verlangt werden.

Briefe, Geschäftsaufsätze und hauswirtschaftliche Buchführung.  
Hauswirtschaftliche Rechnungen aller Art mündlich und schriftlich.

## 6. Gemischte Klassen.

### § 36.

In den kleineren Landschulen, in denen Knaben und Mädchen in der gleichen Klasse sitzen, haben die Knaben landwirtschaftliche und die Mädchen hauswirtschaftliche Buchführung.<sup>1)</sup>

Beim Rechnen dagegen, beim Lesen landwirtschaftlicher Stoffe und beim Schreiben von Briefen und Geschäftsaufsätzen ist der Unterricht gemeinsam. Doch sind die Mädchen auch mit dem Inhalte wenigstens der wichtigsten hauswirtschaftlichen Lesestücke bekannt zu machen.<sup>2)</sup>

### § 37.

In Knabeklassen, in denen mehrere Berufsarten vertreten sind, sollen die einleitenden Stücke aller vier Abschnitte, ferner die Gedichte, die Lebensbeschreibungen und die wichtigeren Stücke aus der Bürgerkunde innerhalb zweier Jahre, die sozialen Gesetze dagegen alljährlich behandelt werden.

Das Rechnen ist in der Regel gemeinsam für alle Schüler.

Außer Briefen und Geschäftsaufsätzen ist, je nachdem die Landwirte oder Gewerbetreibenden oder Lohnarbeiter überwiegen, die landwirtschaftliche, gewerbliche oder hauswirtschaftliche Buchführung zu üben.

---

<sup>1)</sup> Bei der großen Wichtigkeit der hauswirtschaftlichen wie der landwirtschaftlichen Buchführung kann von der in diesem Absätze ausgesprochenen Forderung unter keinen Umständen entbunden werden.

<sup>2)</sup> Man kann die betreffenden Stücke zu Hause lesen lassen und sich in der nächsten Stunde kurz verlässigen, ob und mit welchem Erfolge dies geschehen ist.



## V. Schlußbestimmung.

### § 38.

Die Lehrer (Lehrerinnen) sind verpflichtet, alljährlich für jede einzelne Klasse einen genauen Stoffplan, worin insonderheit die zu behandelnden Lesestücke einzeln zu bezeichnen sind, aufzustellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn des Schuljahres in doppelter Ausfertigung dem Kreisschulrate beziehungsweise dem Rektor, ersterem durch Vermittelung der Ortsschulbehörde, zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung.

## Anlage 1.

### Den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums betreffend.

Nr. 10153. Nachstehender „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese Freiburg“, welcher nach Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 5. Juli d. J. (Anzeigebblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 15) an die Stelle des durch Verordnung der genannten Kirchenbehörde vom 20. April 1870 festgestellten „Lehrplans für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen“ (Schulverordnungsblatt 1870 Nr. III) treten soll, wird gemäß § 27 des Elementarunterrichtsgesetzes und des § 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, für die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Dabei wird bezüglich auf Ziffer 19 des Lehrplans („die Beteiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte“) bemerkt, daß hinsichtlich der Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer die Bestimmungen in § 27 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes und § 2 Ziffer 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Seite 361), die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, maßgebend bleiben, ferner hinsichtlich der Erteilung des Anschauungsunterrichts die Vorschriften des § 53 der Ministerialverordnung vom 2. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 99), auch künftighin zu beachten sind.

Karlsruhe, den 13. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.



## Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese Freiburg.

Durch Aufstellung des folgenden Religionslehrplanes beabsichtigen wir, die Aufgabe der den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen und Lehrer, sowie der Erzbischoflichen Schulinspektoren zu erleichtern und die notwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen. Und da dieser Lehrplan in allen Schulen eingehalten und das in demselben gestellte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äußerste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur einem Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach § 3 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869 in zwei Klassen eingeteilt, deren erste in der Regel die Kinder des 1., 2. und 3. Schuljahres, deren zweite die Kinder des 4.—8. Schuljahres umfaßt.

Bei dieser und jeder anderen Klasseneinteilung sind folgende

### I. Allgemeine Grundsätze

maßgebend.

1. Keine Abteilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und unbeteiligt bleiben. Es müssen darum alle Schüler einer Klasse gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden, und dieser Unterricht muß sich nach dem Prinzip der konzentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2. Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen denselben Katechismus und dieselbe Biblische Geschichte benutzen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Klasse ist unzumutbar und darum unzulässig.

3. Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes (biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, Kultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der anderen Fächer hingewiesen wird, und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Klasse festgesetzt sind, und der Unterricht in der ersteren von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen erteilt wird, soll nur eine Teilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreißung der innerlich verwandten Gegenstände stattfinden, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustriert, und umgekehrt, hinzuweisen.

4. Nach je 4 Wochen, beziehungsweise nach Durchnahme eines größeren Abschnittes, ist das Durchgegangene zu wiederholen.

II.

**Lehrplan für die zweiklassige Schule.**

A. Die erste Klasse (1., 2. und 3. Schuljahr).

5. Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichtes. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben, und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deshalb zur Behandlung die biblischen Erzählungen: Erschaffung der Welt, der Engel, des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheißung des Erlösers, Cain und Abel, Noe und die Sündflut, Abrahams Berufung, Isaaks Opferung, Geschichte Josephs, Moyses Geburt, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung an Zacharias, an Maria, Mariä Heimsuchung, Geburt Jesu, die Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu, die drei Weisen, Flucht nach Aegypten, der zwölfjährige Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer (Gebot der Liebe), als Wundertäter (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Jünglings von Naim, Stillung des Seesturmes), und als Kinderfreund, Einsetzung des heiligsten Sacraments, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, Ausgießung des heiligen Geistes.

Die Verteilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise ans Kirchenjahr anzuschließen, daß von Ostern an die Geschichten aus dem Alten, von Advent an diejenigen aus dem Neuen Testamente durchgenommen werden.

6. Den Kindern des ersten Schuljahres werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahres eingeprägt.

Überdies wird das Kreuzzeichen, das Händefalten, das Vaterunser und Ave Maria und das Gebet zum heiligen Schutzengel gelehrt und bei Gelegenheit, soweit es hier möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige leichtverständliche Denkprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7. Den Kindern des zweiten Schuljahres werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte, der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichten werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote sowie in leichten Fragen des Kleinen Katechismus und in Denkprüchen zusammengefaßt und den Kindern aus Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahres werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Zu den im ersten Schuljahre erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische



Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denksprüche.

8. Im dritten Schuljahre werden dieselben Geschichten, nachdem sie vorerzählt sind, in der „Kurzen biblischen Geschichte“ von Dr. Knecht (Freiburg bei Herder) von den Schülern gelesen, gut memoriert und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahres werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Aus diesen Geschichten werden (womöglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrlätze abgeleitet, nach der Fassung des Kleinen Diözesan catechismus formuliert und von den Kindern in diesem Catechismus auswendig gelernt. Es kommen hier vorzugsweise die Fragen der Einleitung und des 1. Hauptstückes in Betracht, welche mit Auslassung der Fragen 98, 100, 105–107, 110–113, 115–118 gut einzuprägen sind. Aus dem 2. Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 2, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31–36, 39, 40, 42–44, 50 (in der neuen Ausgabe Fragen 119, 121, 125, 130, 135, 137, 142, 144, 145, 147, 149–153, 157, 158, 160–163, 168), aus dem 3. Hauptstücke die Fragen 1–5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43 (beziehungsweise 169–173, 174, 176, 180, 187, 190, 191, 210) für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahres, welche wiederholt gelernt und erklärt werden, kommen die Formularien zur Erweckung der drei göttlichen Tugenden (Seite 27 oder 57 beziehungsweise 24 oder 51) und der guten Meinung (Seite 55 beziehungsweise 49). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des heiligen Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchensefte.

9. Das vierte Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur 1. Klasse gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs alle übrigen Nummern der Kurzen biblischen Geschichte und alle unbesternten Fragen und Antworten des Kleinen Catechismus zu lernen. Auch sind dieselben — spätestens vor Schluß der österlichen Zeit — zum erstmaligen Empfang des heiligen Bußsakramentes nach Anleitung des Catechismus (Seite 43 beziehungsweise 38 ff.) vorzubereiten und anzuhalten.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahres, wie es nach der Verordnung vom 24. April 1869 in der Regel sein soll, in die 2. Klasse aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

#### B. Die zweite Klasse (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr).

10. In dieser Klasse sollen der Catechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbücher dienen der Mittlere Diözesan catechismus und die Biblische Geschichte von Mey.

Diese Klasse wird für den Religionsunterricht in 2 Abteilungen geteilt, deren erste in der Regel das 4. und 5. (beziehungsweise 5. und 6.), deren zweite das 6., 7. und 8. (beziehungsweise 7. und 8.) Schuljahr umfaßt.

Beide Abteilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstande unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Klasse auf die österliche Zeit der Beichtunterricht durchgenommen beziehungsweise repetiert werden. Desgleichen ist alljährlich das heilige Mesopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

In ersten (geraden) Jahre

11. wird in der 1. Abteilung durchgenommen:

**Katechismus:** Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebete samt dem Beichtunterrichte mit Auslassung der besten Fragen. Überdies können in dieser Abteilung noch ausgelassen werden die Fragen 34, 56, 94, 100, 106, 143, 201—204, 211—213, 220, 231, 549, 564—567, 572, 574, 599, 633, 640, 664, 666, 667.

**Biblische Geschichte:** Diese ist nach dem doppelten, zweijährigen Kurzus des Lektionsplanes für die zweiklassige Volksschule (Freiburg bei Herder) zu erteilen. Demgemäß sind im 1. Turnusjahre 30 neue Nummern aus dem N. T. und im 3. Jahre weitere 31 Nummern des N. T. durchzunehmen.

12. In der 2. Abteilung:

**Katechismus:** Wie in der 1. Abteilung mit Hinzunahme der besten Fragen und der anderen, in der 1. Abteilung ausgelassenen Fragen.

**Biblische Geschichte:** Wie in der 1. Abteilung.

In zweiten (ungeraden) Jahre

13. kommt in der 1. Abteilung zur Behandlung:

**Katechismus:** von den Geboten bis Ende mit Auslassung der besten Fragen und der Lehre vom heiligen Sakrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den heiligen Sakramenten der Firmung und des Altars soll, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, auf die Fragen 482, 491, 493—497, 499—502, 504, 506, 515, 520, 525 beschränkt werden. Außerdem können in dieser Abteilung die Fragen 261, 269, 270, 272, 275, 278, 296, 316, 317, 324, 331, 334, 365—369, 374, 386, 392, 407, 408, 414—417, 420—423, 432, 440, 444, 445, 447, 456, 462—466, 473—476, 605, 610, 611, 613, 614, 618, 621, 633, 636, 680 übergangen beziehungsweise vom Memorieren ausgeschlossen werden.

**Biblische Geschichte:** Die im Lektionsplane dem 2. Jahre zugewiesenen 33 Nummern des N. T. (Im 4. Jahre kommen 30 weitere Nummern des N. T. zur Durchnahme.)

14. In der 2. Abteilung:

**Katechismus:** Wie in der 1. Abteilung mit Beizug der besten Fragen und der anderen, in der 1. Abteilung ausgelassenen Fragen. Die Lehre von der heiligen Firmung und vom allerheiligsten Sakramente kann auf die für



die 1. Abteilung angelegten Fragen beschränkt bleiben. Die Lehre von der Ehe und vom Gebete fällt auch hier ganz aus.

**Biblische Geschichte:** Wie in der 1. Abteilung. (Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten sind nicht obligat.)

15. Hinsichtlich der Methode ist vor allem im Auge zu behalten, daß der Schwerpunkt des Religionsunterrichts in die Schule, nicht in das Haus zu legen ist. Deshalb soll jedes Pensum in der Stunde, an deren Schluß es aufgegeben wird, wohl präpariert und erklärt werden, so daß dem häuslichen Fleiße nur die genauere Einprägung des bereits in der Schulstunde Gehörten und Gelernten zugemutet wird. Um für diese Vorbereitung Zeit zu gewinnen, darf nicht der größte Teil der Religionsstunde auf die Abhör der in der vorigen Stunde gegebenen Aufgaben verwendet werden. Dagegen ist strengstens darauf zu halten, daß die Bücher während des Abhörens geschlossen auf der Bank liegen bleiben.

Das jeweilige Pensum aus dem **Katechismus** soll durchschnittlich 4—6 Fragen umfassen. Der Inhalt dieser Fragen und Antworten ist in der Regel zuerst auf afroamatische Weise — bei geschlossenen Büchern — in kurzen Sätzen und in stetem Hinblick auf den Wortlaut des Katechismus den Kindern vorzusprechen und durch Beispiele (womöglich aus der biblischen Geschichte) und Vergleiche zu erläutern und verständlich zu machen. Sodann wird dieses Pensum mittelst Fragen mit den Schülern durchgesprochen, in die Fragen und Antworten des Katechismus eingekleidet und zusammengefaßt, im Buche mit scharfer Betonung gelesen und zur wörtlichen Einprägung auf die nächste Stunde aufgegeben. In allen Klassen ist darauf zu dringen, daß nicht bloß die Antworten, sondern auch die Fragen gelernt werden.

Die **Biblische Geschichte** soll regelmäßig vorerzählt, gelesen und erklärt werden, bevor sie zum Lernen aufgegeben wird. Die statarisch zu behandelnden Nummern, welche in den Lektionsplänen mit fetten Ziffern gedruckt sind, müssen wörtlich gelernt werden, desgleichen die Aussprüche und Charakterstellen der kurzorisch durchzunehmenden Nummern. Auf die Abhör folgt die Auslegung des Gelernten, welche auf die Lehriätze des Katechismus zurückzuführen ist. Die Anwendung bildet den wirksamen Abschluß der biblischen Katechese.

Die **Weisjagungen**, Vorbilder und Typen sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln und ihre Erfüllung soll nachgewiesen werden.

16. Zu den bereits eingeübten **Gebeten**, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Klasse das **Donnerstags- und Freitagsgebet**, das Formular zur **Erweckung von Reue und Leid**, das **Salve Regina**, das „**Unter deinem Schutze und Schirm**“ und das **Memorare** hinzuzulernen.

Alle vorge schriebenen Gebete sollen genau nach dem Wortlaute des Katechismus gelernt und abwechslungsweise als Schulgebete

gebraucht werden. Auch der Dekalog, die Kirchengebote, die acht Seligkeiten zc. können und sollen als Gebetsformulare benützt werden. An die Verrichtung der häuslichen Gebete sollen die Kinder häufig gemahnt werden.

Die üblichen Meh- und anderen kirchlichen Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und wenigstens teilweise auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder dieser Klasse das „Gesang- und Gebetbuch für die katholische Jugend, von einem Priester der Erzdiözese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) oder das „Kleine Gebet- und Gesangbuch“ von Pfarrer Lorenz (Badenia in Karlsruhe) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch des Gebetbuches dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muß verlangt werden, daß die Schüler dieser Klasse in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Kulthandlungen mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Einteilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahres, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Kultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wettersegnen, Palmen- und Kerzenweihe zc.) hinreichend zu belehren.

Das Nachfragen über die von den Kindern angehörte Predigt wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

17. Im Kommunionunterrichte soll die Lehre vom Urzustande, vom Sündenfall und von der Erlösung kurz wiederholt und die Lehre von der Gnade, den Sakramenten im allgemeinen, dem heiligen Sakramente des Altars und dem Sakramente der Buße gründlich und ausführlich durchgenommen werden. Aus der Biblischen Geschichte sind Nr. 39–42 des N. T. und Nr. 34–37 des N. T. beizuziehen. Liturgische Erklärung der heiligen Messe.

### III.

#### 18. Der Lehrplan für Schulen mit mehr als 2 Klassen

ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Klasse hat dasjenige Penjum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Schuljahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Klasse sich befindet (befinden).

Der biblische Geschichtsunterricht ist in allen Schulen nach dem betreffenden Lektionsplane (für die vierklassige, sechsklassige oder achtklassige Volksschule), welcher dem „Praktischen Kommentar zur Biblischen Geschichte“ von Dr. Anecht beigegeben und von Herder in Freiburg separat zu beziehen ist, zu erteilen.

Bei günstigeren Umständen wünschen wir weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes tunlich ist, wie in sechs- bis achtklassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die früher ausgelassenen Nummern der Biblischen Geschichte und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diözesantatechismus beigegebenen) Abrisses der Kirchengeschichte durchgenommen werden.



## IV.

**19. Die Beteiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte**

ist in den meisten Fällen schon darum notwendig, weil viele Geistliche außer Stande sind, denselben allein zu erteilen. Sie ist aber ebenso wünschenswert im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müßte das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetz vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Erteilung des Religionsunterrichtes vorgelesen und sollen „zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je 6 Stunden verwendet werden“ (§ 27).

Wir verordnen daher:

a. Für die Verteilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern ist § 3 unserer „Dienstweisung, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betreffend“, maßgebend.

b. Der Anschauungsunterricht bildet nicht einen besonderen Teil des Religionsunterrichts, aber es ist bei obigem Lehrplane vorausgesetzt, daß jeder Lehrer den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gebe.

c. Ebenso setzen wir voraus, daß jeder Lehrer gemäß der Verordnung Großh. Oberschulrats vom 14. Aug. 1869, Nr. 14 955, eine Stunde des Leseunterrichts zum Lesen der Biblischen Geschichte verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, daß jeweils diejenigen Geschichten in der Lese-stunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterrichte in Behandlung sind. Außerdem eignen sich besonders auch jene Stücke zum Lesen, welche für den Religionsunterricht nicht obligat sind (d. i. die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten).

d. Teilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt außerordentlich viel davon ab, daß beide im Einverständnis handeln und ein jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Geheimen Regierungs- und Schulrats Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „Möge die Einrichtung getroffen werden, wie sie wolle, und wie es die mannigfach verschiedenen Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt die Hauptsache, daß Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnis wirken. Deshalb ist es auch angemessen, daß der erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständigster Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.“ (Schulkunde. 6. Auflage Seite 183/184.) Hiernach erscheint wünschenswert, daß

der Lehrer der Unterrichtserteilung des geistlichen Religionslehrers wenigstens von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muß, Kenntnis zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Ratschläge nach Beendigung der Stunde zu erteilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didaktische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

## Anlage 2.

### Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volksschulen betreffend.

Nr. 7746. An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

In der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für Volksschulen betreffend, ist — § 63 Absatz 3 — für den Gesangunterricht bestimmt, daß neben geeigneten Volksliedern das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden solle; namentlich seien die jedenorts üblichen kirchlichen Melodien sorgfältig einzuüben.

Für den Vollzug dieser Vorschrift hat sich mit Zustimmung der Oberschulbehörde die Übung gebildet, jeweils die Hälfte der für den Gesang an den Volksschulen vorgesehenen Unterrichtszeit zur Einübung kirchlicher Gesänge zu verwenden. Diese Übung wurde in einer an die Großherzoglichen Kreisschulräte erlassenen Verfügung des Oberschulrats vom 7. Dezember 1891 Nr. 24 289 neuerdings bestätigt durch die Anordnung, daß bei Aufstellung der Stundenpläne für die Erteilung des Unterrichts im Kirchengesang bei einfachen Volksschulen wöchentlich eine halbe Stunde, bei erweiterten Volksschulen aber eine volle Stunde vorzusehen sei.<sup>1)</sup> Soweit tunlich, soll hiernach auch bei Schulen, welche von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht sind, verfahren werden.

Im Anschluß an die vorerwähnten Anordnungen werden nun für den Unterricht der dem katholischen Bekenntnisse angehörenden Volksschüler im kirchlichen Gesange auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg und mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende nähere Bestimmungen getroffen:

<sup>1)</sup> Jetzt durch § 165 des Unterrichtsplanes abgeändert.



I.

In der für den Unterricht im kirchlichen Gesange bestimmten Zeit sollen nur Lieder aus dem Diözeangeangbuche „Magnifikat“ eingeübt werden.

II.

Der vorbezeichnete Unterricht ist nach folgendem Lehrplan zu erteilen:

A. Zweiklassige Volksschule.

I. Klasse, dreijähriger Turnus:

1. Jahr Nr. 119, 132, 61, 27, 193 (des Magnifikats).
2. Jahr Nr. 124, 155, 192, 92, 114.
3. Jahr Nr. 136, 160, 168, 50, 53.

II. Klasse, fünfjähriger Turnus:

- (a.) 1. Jahr Nr. 24, 25, 28, 29, 30, 62, 172, 76. Wünschenswert Nr. 195, 91, 48, 63.
- (b.) 2. Jahr Nr. 57, 60, 139, 47, (46), 179, 49, 83, 52. Wünschenswert Nr. 211, 105, 162, 154.
- (c.) 3. Jahr Nr. 131, 150, 67, 202, 241, 188, 82, 104. Wünschenswert Nr. 209, 99, 218, 184.
- (d.) 4. Jahr Nr. 120, 127, 134, 151, 66, 174, 88, 80. Wünschenswert Nr. 130, 55, 135, 226.
- (e.) 5. Jahr Nr. 138, 146, 153, 233, 73, 79, 112, 189. Wünschenswert Nr. 232, 107, 121, 101.

B. Vierklassige Volksschule.

(f.) I. Klasse, Nr. 27, 114, 155.

II. Klasse, zweijähriger Turnus:

- (g.) 1. Jahr Nr. 124, 61, 119, 132, 192, 92.
- (h.) 2. Jahr Nr. 193, 136, 160, 168, 50, 53.

III. Klasse, zweijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (a.),
2. Jahr, wie (b.).

IV. Klasse, dreijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (c.),
2. Jahr, wie (d.),
3. Jahr, wie (e.).

C. Sechsklassige einfache Volksschule.

I. Klasse, wie (f.),

II. Klasse, wie (g.).

III. Klasse, wie (h.).

IV. Klasse, zweijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (a.),
2. Jahr, wie (b.).

V. Klasse, wie (c.).

VI. Klasse, zweijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (d.),
2. Jahr, wie (e.).

#### D. Achtklassige einfache Volksschule.

- I. Klasse, wie (f.).
- II. Klasse, wie (g.).
- III. Klasse, wie (h.).
- IV. Klasse, wie (a.).
- V. Klasse, wie (b.).
- VI. Klasse, wie (c.).
- VII. Klasse, wie (d.).
- VIII. Klasse, wie (e.).

#### E. In der erweiterten Volksschule

hat jede Klasse die Aufgabe der entsprechenden Klasse der einfachen Volksschule, jedoch mit dem Unterschiede, daß die als „wünschenswert“ bezeichneten Nummern in der erweiterten Volksschule und in den erweiterten Klassen der einfachen Volksschule obligat sind.

#### III.

Die Erklärung des Textes der Lieder bleibt der Vereinbarung zwischen dem Kirchengesanglehrer und dem Religionslehrer der betreffenden Klasse anheimgegeben.

#### IV.

In den unteren Klassen, wo die Kinder das Gesangbuch noch nicht in Händen haben, können eine oder zwei Strophen der vorgeschriebenen Lieder durch Vorsagen und chorweises Nachsprechen unschwer eingeprägt werden. In den oberen Klassen wären etwa dreimal drei Strophen der mehrstrophigen Lieder auswendig zu lernen.

#### V.

Gelegentliche Wiederholungen der früher gelernten Lieder werden unerlässlich sein, wenn letztere zum Gemeingute des katholischen Volkes werden sollen. Dies gilt besonders von jenen Liedern, die beim Gottesdienste nicht gesungen werden. Sehr empfehlenswert ist es, daß bei der Schülermesse dann und wann statt des Einganges der ersten Singmesse ein der kirchlichen Festzeit entsprechendes Lied, nach der heiligen Wandlung ein sakramentales Lied und am Schlusse ein Marienlied eingelegt werde, damit die in der Schule gelernten Lieder auch in der Kirche Verwendung finden.

#### VI.

Die von den Kirchen für Überwachung des Religionsunterrichts ihren Angehörigen bestellten Aufsichtsbeamten sind ermächtigt, von den Leistungen im kirchlichen Gesange Kenntnis zu nehmen.

Karlsruhe, den 25. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.



**Den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen  
betreffend.**

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 19. Februar d. J. wird gemäß § 22 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und § 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Dabei ordnen wir der bisherigen Übung entsprechend an, daß von der für den Gesang vorgesehenen Unterrichtszeit der Volksschule wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplan besonders vorzumerken ist.<sup>1)</sup>

Karlsruhe, den 14. April 1905.

**Großherzoglicher Oberschulrat.**

Dr. L. Arnspurger.

**Verordnung.**

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

Auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode von 1904 und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß erhält die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen bis auf weiteres folgende Fassung:

**I. Die Behandlung der Unterrichtsgegenstände.**

§ 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Die Gegenstände, welche der evangelische Religionsunterricht in den Volksschulen zu behandeln hat, sind: Gebete, Biblische Geschichte, Bibelkenntnis, geistliche Lieder, Katechismus, Kirchengeschichte. Es soll aber nach der in den folgenden Paragraphen gegebenen Anleitung bei Behandlung jedes Faches Veranlassung genommen werden, die naheliegenden Beziehungen zu den andern Fächern hervorzuheben und so einen inneren Zusammenhang des ganzen Religionsunterrichts herzustellen.

§ 2.

**Gebete.**

Die Kinder sollen eine Anzahl einfacher Gebete für bestimmte Zeiten und Verhältnisse sprachrichtig auswendig lernen.

<sup>1)</sup> Dieses Zeitmaß ist nunmehr im Unterrichtsplane selber — S. 165 — festgelegt.

Diese Unterweisung beginnt mit dem ersten Schuljahr. Der Lehrer knüpft an die von den Kindern bereits gelernten Gebete an, berichtigt dieselben, wenn nötig, und ergänzt sie; er läßt Morgen-, Abend-, Tisch- und Schulgebete lernen nach Anleitung des Anhangs zum Gesangbuch, mit Benützung von Psalmstellen und Gesangbuchstrophen. Dabei sind die Kinder an eine andächtige Haltung und deutlichen Vortrag zu gewöhnen.

### § 3.

#### Biblische Geschichte.

Zum Unterricht in der Biblischen Geschichte dient das 1877 eingeführte Lehrbuch. Dieser Unterricht hat den Zweck, die Kinder mit einer Auswahl der wichtigsten biblischen Erzählungen und Lehrstücke bekannt zu machen, ihnen das Anheil der Sünde, den Segen der Frömmigkeit und die Gnadenführungen Gottes an lebendigen Beispielen nachzuweisen und sie zum Verständnis des ewigen Heilsplans Gottes, wie er geschichtlich im Alten Bunde sich vorbereitet und im Neuen Bunde sich vollendet, zu führen.

Der Lehrer selbst muß mit dem Inhalt des Lehrbuchs vertraut sein. Das Lehrziel wird, je nach der Entwicklungsstufe der Kinder und nach dem Inhalt der zu behandelnden Geschichte erreicht durch Vorerzählen und Abfragen, durch Lesen, Erklären und, soweit möglich, Nacherzählen. Im ersten und zweiten Schuljahr ist das Vorerzählen und Abfragen die allein zweckmäßige Unterrichtsweise; zum Teil wird so auch noch im dritten Schuljahr zu verfahren sein. Die Kinder sollen die Erzählungen überhaupt nicht auswendig lernen, sondern ihren geschichtlichen Inhalt erfassen und über ihn Auskunft erteilen können; nur die spruchartigen Sätze und die wichtigsten in direkter Rede gegebenen Ausprüche sollen sie sich wörtlich aneignen. Die Erklärungen haben sich auf den sprachlichen Sinn der Worte und Sätze, auf den geschichtlichen und religiös-sittlichen Gehalt und in den obersten Klassen auf den reichsgeschichtlichen Fortschritt der Ereignisse zu erstrecken.

Die biblische Geographie bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, es soll aber die für jede Schule zu beschaffende Wandkarte von Palästina sowie die dem Lehrbuch beigegebene Karte dazu benützt werden, die Örtlichkeiten der Geschichten zu zeigen. In der obersten Klasse sind die Schüler auf die biblischen Bücher, denen die Geschichten entnommen sind, hinzuweisen, damit sie dadurch den Hauptinhalt der Geschichtsbücher, Lehrbücher und prophetischen Bücher sich merken und zur Kenntnis der Heiligen Schrift überleitet werden.

Die unter den Geschichten stehenden Bibelsprüche sind mit deren religiösem und sittlichem Inhalt in lebendige Beziehungen zu bringen und auswendig zu lernen. Sie sollten dem Bewußtsein als das zusammenfassende Ergebnis der ganzen Erzählung oder eines bestimmten Teils derselben sich so einprägen, daß die Schüler in ihrer Erinnerung Geschichte und Spruch von selbst miteinander verbinden.



Die hie und da angebrachten Liedstrophen sollen den Eindruck der Erzählung auf das Gemüt der Kinder verstärken helfen. Sie sind zu besprechen und, soweit sie dem gesamten zum Lernen vorgeschriebenen Liederpensum angehören, auch memorieren zu lassen.

Die Besprechung der dem Lehrbuch beigegebenen Bilder veranschaulicht die betreffenden Erzählungen.

Viele Sätze in den Biblischen Geschichten sowie die darunter stehenden Sprüche und Verse werden Gelegenheit bieten, auf die Stellen im Katechismus und Gesangbuch aufmerksam zu machen, wo die gleichen Gedanken und Worte wiederkehren. Diese Gelegenheit ist überall umsichtig und sorgfältig zu benützen.

Um eine Überlastung mit Lehrstoff zu vermeiden, sind aus dem Alten Testament 21 Geschichten zu kürzerer Behandlung bestimmt. Dazu gehören im 1. Schuljahr die 7 Josephsgeschichten, die verkürzt werden können, jedenfalls aber in möglichst kindlicher Fassung vom Lehrer vorzuerzählen und so zu behandeln sind, daß die Kinder auf geeignete Fragen den Hauptinhalt anzugeben wissen. Im 4. und 5. Schuljahr ist eine Reihe (ausschließlich alttestamentliche) Geschichten nur zum Lesen und Erklären bestimmt. (Siehe § 9.) Dabei sollen doch die Namen der Hauptpersonen womöglich mit einer kurzen, den Inhalt der Erzählung andeutenden Beifügung (z. B. Simson der Starke oder Jeftab und seine gehorjame Tochter) von den Schülern behalten werden. Aus der Bergpredigt (6. Schuljahr) sind die Seligsprechungen zu lernen. Das übrige ist eingehend zu erklären. Im 7. Schuljahr können die in § 9 bezeichneten Erzählungen aus der Apostelgeschichte etwas gekürzt durchgenommen werden, wenn die Zeit zu eingehender Behandlung fehlt; doch sind die Haupttatsachen einzuprägen. Bei denjenigen Geschichten, welche gekürzt behandelt oder nur gelesen und erklärt werden, ist das Lernen der dabei stehenden Sprüche nicht zu fordern.

Jährlich sind vom 2. Schuljahr an jeweils in der den hohen Kirchenfesten vorangehenden letzten Religionsstunde die dem betreffenden Feste zu Grunde liegenden Erzählungen der Heiligen Schrift im Anschluß an die Biblische Geschichte durchzusprechen. (Siehe § 6 Abs. 1.)

#### § 4.

#### **Bibel.**

Die Jugend der evangelisch-protestantischen Kirche soll das Wort Gottes in der Heiligen Schrift kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lernen. Dazu ist nötig, daß der Lehrer selbst die Heilige Schrift hochhalte und in ihr daheim sei.

Um Schulkinder in die Bibel einzuführen, bedarf es für sie keines besonderen Leitfadens der sogenannten Bibelfunde. Die Einteilung und Reihenfolge der biblischen Bücher ist auswendig zu lernen und ihre Namen sind zu erklären bei Nr. 69 der Alttestamentlichen und Anhang II der Neutestamentlichen biblischen Geschichten und bei Frage 73 und 74 des Katechismus; kurze Belehrungen über die Entstehung der

Heiligen Schrift sind anzuschließen an Frage 6, 40, 71—74 des Katechismus, über die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher an die biblischen Geschichten 27, 50, 60—63, 65—70 des Alten Testaments, 72—76, Anhang I und II des Neuen Testaments, über kirchliche und religiöse Bedeutung und richtigen Gebrauch der Bibel an Frage 61, 62 und 75 des Katechismus und an die Reformationsgeschichte.

Vom 6. Schuljahr an ist das Neue Testament mit den Psalmen oder vom 7. Schuljahr an auch die ganze Bibel in Gebrauch zu nehmen. Mit der Heiligen Schrift in der Hand können die Kinder geübt werden, nach Kapitel und Vers angegebene Stellen darin aufzusuchen und ihre Zusammensetzung, das gegenseitige Verhältnis ihrer Bücher, die Veranlassung, Entstehungszeit und die Verfasser der wichtigsten, namentlich Neutestamentlichen Schriften sich zu merken. Dabei sind alle der theologischen Wissenschaft zugehörigen Erörterungen, alles mehr oder weniger gelehrte Beiwerk zu vermeiden. Die Schuljugend ist nicht dazu berufen, über die Heilige Schrift als ein literarisches Werk zu urteilen, sondern durch sie mit Gottes Wort, Willen und Wegen bekannt zu werden.

Diese Bekanntschaft wird vorzugsweise erreicht durch möglichst fleißiges Bibellesen. Dafür ist vom 6. Schuljahr an eine bestimmte Zeit wöchentlich vorzusehen, es können aber auch kurze Abschnitte die Einleitung für die anderen Religionsstunden bilden, z. B. die Perikopen für Predigt und Altarlektion des bevorstehenden Sonntags.

Die Auswahl der biblischen Lesestücke bleibt den Geistlichen anheimgegeben; sie hat mit der Sorgfalt zu geschehen, welche die Rücksicht auf das Wort Gottes einerseits und auf die Seelen der Kinder andererseits fordert. Es dürfen nicht beliebige Stellen vorgenommen und mechanisch heruntergelesen, sondern es muß dabei nach einem bestimmten Plan verfahren werden, der darauf ausgeht, aus dem Inhalt der Heiligen Schrift hauptsächlich solche für das religiös-sittliche Bedürfnis und das Verständnis der Kinder geeignete Abschnitte zu verwerten, die in dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte noch nicht oder nur teilweise enthalten sind. Das Lesen ist mit kurzen sachgemäßen Erklärungen zu begleiten; der Ernst des Lehrers und seine Hingabe an den Gegenstand wird das Interesse der Schüler fesseln. Solche Stellen, die für Schüler ganz unverständlich sind, oder deren nähere Erklärung vor Kindern etwaigen sittlichen Anstoßes wegen unmöglich ist, sollen nicht gelesen werden.

Somit ist eine sorgfältige Vorbereitung auch auf diesen Teil des Unterrichts erforderlich.

Als Anleitung für die Wahl biblischer Lesestücke geben wir im folgenden eine Zusammenstellung geeigneter Abschnitte, welche aber nicht etwa alle nacheinander gelesen werden sollen, sondern aus welchen der Religionslehrer jährlich die ihm zweckdienlich scheinenden Abschnitte sich aussuchen kann. Aus dem A. Test.: Psalm 1; 8; 19; 23; 42; 90; 103; 111; 121; 130. Jes. 5; 6; 9; 6; 11, 1. 2; 40; 52, 7—53, 8; 54, 10; 55, 1—11; 60, 1—3; 61, 1—3; 63, 16. Jer. 9, 22. 29; 29, 11—14; 31, 3. 31—34. Klage. 3, 22—27. 39. Hes. 36, 26. 27. Dan. 7, 13. 14. Joel 2, 12. 13; 3, 1—5. Amos 9, 11. Micha



5, 1; 6, 8. Sagg. 2, 6–9. Sach. 9, 9. Mal. 3, 1, 23, 24. — Aus dem N. Test.: Matth. 5–7 (Luf. 6, 17–38); 9, 35–38; 11, 1–6, 23. Mark. 4, 26–29. Joh. 13–17. Röm. 1, 16–18; 3, 23, 24, 28; 5, 1–5; 7, 7–25; 8, 14–18. 31–39; 11, 32–36; 12; 13; 14, 1–12. 1. Kor. 3; 11, 17–34; 13; 15. 2. Kor. 8, 1–9; 9. Gal. 1; 3, 24–28; 6, 1–10. Eph. 6. Phil. ganz. Philem. ganz. 1. Petr. 1, 13–25; 5, 5–7. 1. Joh. 2, 12–17; 4, 7–21. Hebr. 11, 1–6; 13, 7–9. Jak. 1. Offenb. 2, 10; 3, 11, 14–22; 14, 13; 21, 3, 4, 20, 21.

Die Kinder sollen geübt werden, bei der Angabe des Hauptinhalts solcher Stücke sie selbst in ihrer Bibel zu finden. Das Bibellese gibt vielfache Veranlassung zu Beziehungen auf das Gesangbuch und den Katechismus und zu übersichtlichen Wiederholungen der Biblischen Geschichte. Mit dem Unterricht in der Biblischen Geschichte kann vom 6. Schuljahr an das Lesen in der Heiligen Schrift selbst auch unmittelbar verbunden werden.

### § 5.

#### Geistliche Lieder.

Das Erlernen geistlicher Lieder hat den Zweck, den Kindern aus dem Schatz der religiös-kirchlichen Poesie eine Auswahl der besten Erzeugnisse für Herz und Leben mitzugeben, daran sie sich sprechend, singend und betend stärken und erbauen können. Außer den Bibelsprüchen sind geistliche Lieder in der Regel die bleibendste Mitgabe aus dem Religionsunterricht in das spätere Leben, mit jenen sind sie daher auch dem Gedächtnis besonders fest und genau einzuprägen. Die zu lernenden Lieder müssen sprachrichtig gelesen, kurz erklärt, sorgfältig memoriert, deutlich und ausdrucksvoll vorgetragen werden. Die Schüler sollen die einzelnen Strophen tunlichst der Reihe nach selbst anfangen können. Die Erklärung hat sich zu erstrecken auf die sprachliche Erläuterung schwieriger und mißverständlicher Worte und Satzbildungen, auf die Hervorhebung der in den Liedern vorkommenden Beziehungen auf biblische Stellen und Geschichten, auf kurze Zusammenfassung des Hauptinhalts, endlich auf die aus den Überschriften der Gesangbuchsabteilungen sich ergebende Bestimmung für die persönliche Erbauung und den kirchlichen Gebrauch. Die vorgenannte Liederkunde bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Es genügt, gelegentlich auf das Leben der hervorragendsten Liederdichter und auf merkwürdige geschichtliche Verhältnisse, unter denen ein Lied entstanden oder gebraucht worden ist, hinzuweisen.

Folgende Lieder und Liedstrophen des Gesangbuchs sind zu erklären und auswendig zu lernen: 1, 1, 2, 6.; 2; 6; 17; 23, 1, 2.; 61, 1, 2, 5.; 77; 81; 95, 1, 6.; 96; 101; 131; 143; 146, 1; 156, 1; 161; 166; 188; 221; 270; 300, 1, 4.; 318; 323; 326, 1; 336, 1, 2, 3, 8.; 345; 359; 424. Wo einzelne Strophen nicht angegeben sind, ist das ganze Lied zu lernen.

Das Singen eines geistlichen Liedes zum Beginn und Schluß der Schule ist geeignet, dem gesamten Unterricht eine religiöse Weihe zu geben, insbesondere ist aber dem geistlichen Gesang im Religionsunterricht die seiner religiösen und kirchlichen Bedeu-

tung gebührende Pflege zu widmen. Bei der Auswahl der hierbei zu singenden Lieder werden die Lehrer auf den gerade vorliegenden Unterrichtsgegenstand und die Zeiten des Kirchenjahrs Rücksicht nehmen und namentlich auch die gelernten Lieder singen lassen.

Die eigentliche Einübung der Choralmelodien erfolgt jedoch nicht in den Religionsstunden, sondern vielmehr in besonders dafür bestimmten Gesangstunden.

Auf die Bestimmung in § 63 der den Lehrplan betreffenden Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869: „Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jedenorts üblichen Melodien sorgfältig einzuüben“, ist vom Großh. Oberschulrat unter dem 12. Februar 1878 auch für Schulen mit Kindern von verschiedenen Konfessionen zur Nachachtung aufmerksam gemacht worden. (Schulverordnungsblatt 1878 S. 12; Kirchl. V.-D.-Bl. 1878 S. 9.) In jener Bekanntmachung ist beigefügt: „Die der Ausführung dieser Bestimmungen entgegenstehenden Schwierigkeiten werden sich bei ernstem Willen der Beteiligten überall mehr oder minder überwinden lassen. Eine angemessene Theilung der für den Gesang bestimmten Unterrichtszeit zwischen dem eigentlichen Gesangslehrer der betreffenden Abteilungen und dem Religionslehrer dürfte ein geeignetes Mittel dazu sein. Die Großh. Kreisvisitationen werden beauftragt, auch für die Zukunft über die Beachtung des erwähnten Paragraphen überall sorgsam zu wachen.“ (Schulverordnungsblatt 1869 S. 112; Spohn II S. 395.)

Für den Unterricht im Choralgesang ist maßgebend die Bekanntmachung des Großh. Oberschulrats vom 19. Februar 1884, die Einübung kirchlicher Gesänge betreffend (Schulverordnungsblatt 1884 S. 31 und Kirchl. Ges.- und V.-D.-Bl. 1884 S. 25.)<sup>1)</sup>

Nach dem Beschluß der Generalsynode von 1899 sind die in doppelter Form (a und b) im Choralbuch enthaltenen Melodien mit Ausnahme von Nr. 52 und 65, in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a (rhythmisch) zu singen. (Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 23. Oktober 1899. Kirchl. Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 161.)

## § 6.

### Katechismus.

Der Katechismusunterricht ist aus dem 1882 eingeführten Lehrbuch zu erteilen. Er beginnt mit dem 6. Schuljahr. Durch denselben soll unsere Jugend mit den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche im Zusammenhang betannt und dadurch im christlichen Glauben und Leben gefördert und befestigt werden. Zu dem Zweck sind die einzelnen Stücke des Lehrbuchs durch Erklärung und Anwendung dem Verständnis und der Beherzigung der Kinder zu vermitteln. Die Antwoortsätze und die besten

<sup>1)</sup> Die Verordnung des Oberschulrates vom 19. Februar 1884 ist, soweit sie sich auf die Volksschulen bezieht, gegenstandslos geworden, nachdem die Verteilung der Choralmelodien auf die einzelnen Schuljahre im vorliegenden Religionslehrplan vorgenommen worden ist.



Sprüche werden nach Maßgabe der in § 9 vorgeschriebenen Stoffverteilung auswendig gelernt. Letztere, welche die biblische Begründung und Ergänzung der ersteren enthalten, sind mit diesen beim Unterricht so zu verbinden, daß die Kinder die zu einem Antwortsatz oder seinen einzelnen Teilen gehörigen Sprüche sich merken und wissen; sie sollten nicht erst durch Vorsprechen der Anfangsworte daran erinnert werden müssen. Bis zur Konfirmationszeit sollen die in § 9 bezeichneten Teile des Katechismus durchgenommen und gelernt sein. Der übrig bleibende Rest ist dem Konfirmandenunterricht vorbehalten, mit Ausnahme der Fragen 95—97 und 99—107, welche erst in der Christenlehre zu behandeln sind. Da bei Frage 107 ein Abriß des christlichen Kirchenjahres aufgenommen ist (S. 57 und 58), so ist dieses im Anschluß an diese Frage zu behandeln und bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, doch sind die Kinder schon vorher in den kirchlichen Festzeiten auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchenjahr hinzuweisen. (Siehe § 3 Schlußabs.)

Bei den Katechismusprüchen wird der Lehrer Veranlassung nehmen, sowohl auf deren Zusammenhang mit den biblischen Büchern und Stellen, aus denen sie gewählt sind, als mit den biblischen Geschichten, bei denen sie etwa im Lehrbuch vorkommen, aufmerksam zu machen, damit so der Katechismusunterricht mit dem Unterricht in der Heiligen Schrift und der Biblischen Geschichte in steter Beziehung erhalten werde.

## § 7.

### Kirchengeschichte.

Für den Unterricht in diesem Gegenstand ist die seit 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion“, welche in den Händen der Schüler sein soll, zu benutzen. Derselbe wird in der obersten Klasse bezw. im 7. und 8. Schuljahr der Volksschule womöglich vom Geistlichen erteilt. Die Kinder sollen daraus mit dem Entwicklungsang der christlichen Kirche im allgemeinen und mit den Grundlagen und der Gestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche im besondern bekannt werden und einsehen lernen, wie unser Herr und König Jesus Christus seine Gemeinde erhält und regiert, sein Reich auf Erden auf- und ausbaut, und wie wir Christen für dasselbe mitzuarbeiten haben; sie sollen ihre eigene Kirche dankbar lieb gewinnen und an dem Leben der Glaubenshelden ihren eigenen Glauben stärken. Die Abschnitte des Lehrbüchleins sind durchaus nicht zum Auswendiglernen bestimmt, sie sollen vorerzählt und gelesen, soweit nötig erklärt und durch Abfragen des Hauptinhalts so eingeprägt werden, daß die Schüler einen geschichtlichen Überblick des Ganzen gewinnen und einzelne hervorragende, namentlich biographische Züge wiedererzählen können. Zusätze des Lehrers zum Inhalt des Büchleins zum Zwecke der Veranschaulichung der Handlungen und Persönlichkeiten sind nur statthaft, sofern dadurch der Rahmen des vorliegenden geschichtlichen Stoffs nicht überschritten wird.

Durch Vergleichen mit biblischen Personen und Geschichten, durch Bezugnahme auf Kernsprüche und Kirchenlieder läßt sich auch der Unterricht in der Kirchengeschichte mit demjenigen in den anderen Religionsfächern im Zusammenhang erhalten.

## II. Die stufenmäßige Verteilung des Unterrichtsstoffs.

### § 8.

Zur Erreichung des Lehrziels ist unumgänglich, daß beim Unterricht ein dem wachsenden Alter und Verständnis der Kinder angepaßter Stufengang eingehalten und in jeder Religionsklasse das Kenium des Vorjahres übersichtlich wiederholt und der ihr zugewiesene Stoff bewältigt werde. Die Wiederholung des in jedem Jahr neu Gelernten soll nicht nur und erst am Schluß des Schuljahres, sondern jeweils nach Durchnahme eines Abschnitts eintreten, in den untersten Schuljahren schon nach etwa 6 Wochen, später nach längeren Zeiträumen.

Die Stunden- und Lehrpläne sind nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Stoffverteilung zwischen den an einer Schule wirkenden Religionslehrern (Geistlichen und Lehrern) zu vereinbaren, und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß sie vorschriftsmäßig aufgestellt und eingehalten werden.

### § 9.

#### Verteilung des Stoffs nach einzelnen Schuljahren.

(Lehrplan für Schulen mit 8 Religionsklassen.)

1. Schuljahr. Gebete. Biblische Geschichte: A. Test.: 15—21.<sup>1)</sup> N. Test.: 2, 4, 5, 17 (nur Abs. 2 u. 3), 18. Lieder: 300, 1, 4, 345. Chormelodien<sup>2)</sup>: I. Choralbuch Nr. 12, 31, 32, 37, 56, 66, 81, 88. II. Anhang 2 und 3.
2. Schuljahr. Weitere Gebete. Wiederholung der früheren. Biblische Geschichte: A. Test.: 1—5. N. Test.: 11, 19, 24, 25, 43. Außerdem ist zur Erklärung der großen Feste der Hauptinhalt von 58, 60, 64 u. 65 ohne Buch einfach und kindlich anzugeben. Wiederholung: A. Test.: 1—5, 15—21. N. Test.: 2, 4, 5, 11, 17, 18, 19, 24, 25, 43, 58, 60, 64, 65.] Lieder: 359, 77. Wiederholung: 300, 1, 4, 345. Chormelodien: I. Choralbuch Nr. 33, 61, 65, 67, 68, 69, 75, 78, 87. II. Choralbuch Nr. 15, 44. Anhang 1.
3. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: 6 (Abs. 1 ganz kurz), 7—14. N. Test.: 1, 3, 6, 7, 16, 21, 22, 23, 32, 34. Wiederholung: A. Test. 1—14. N. Test.: 1, 3, 6, 7, 11, 16, 19, 21—25, 32, 34, 43. Lieder: 1, 1, 2, 6, 6, 61, 1, 2, 5, 96, 156, 1, 326, 1. Wiederholung: 359, 77. Choral-

<sup>1)</sup> Die fettgedruckten Nummern bezeichnen die eingehend zu behandelnden biblischen Geschichten; die anderen sind nur zu lesen und zu erklären bezw. im 1. Schuljahr gekürzt zu behandeln. Vgl. dazu Abs. 2 und 8 von § 3.

<sup>2)</sup> Unter I sind jeweils diejenigen Melodien aufgeführt, deren Übung geboten, unter II diejenigen, deren Übung, nach Erlernung jener, wünschenswert ist.



- melodien: I. Choralbuch Nr. 3. 26. 29. 51. 52. 55. 62. 95. 101. II. Choralbuch Nr. 1. 16. 46. 94. 100.
4. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **22, 23, 24, 25, 26, 27** (ohne die Gebote). **28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40.** N. Test.: **10, 20, 27—31, 33, 36, 39, 40, 41, 42, 54—60.** Wiederholung: A. Test.: 6—14, 22—28, 30—40. N. Test.: 1. 3. 6. 7. 10. 16. 20—23. 27—34. 36. 39—42. 54—60. Lieder: **2, 17, 95,** 1. 6. **323.** Wiederholung: 1, 1. 2. 6. 6. 61, 1. 2. 5. 96. 156, 1. 326, 1. Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. 4. 5. 13. 47. 50. 60. 71. 72. 91. II. Choralbuch Nr. 9. 19. 25. 28. 41. 43. 64.
5. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **41—43, 44, 45, 46, 47, 48—50, 51—56, 57, 58, 59** und von **27** die Gebote. N. Test.: **8, 9, 14, 26, 35, 37, 38, 44—49, 51, 52, 61—64.** Wiederholung: A. Test.: 22—28, 30—59. N. Test.: 8—10, 14, 20, 26—31, 33, 35—42, 44—49, 51, 52, 54—64. Lieder: **23,** 1. 2. **131, 188, 318.** Wiederholung: 2, 17, 23, 1. 2. 95, 1. 6. 131, 188, 318, 323. Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. 2. 20. 21. 40. 58. 82. 84. 90. 97. II. Choralbuch Nr. 18. 22. 30. 38. 48. 54. 57. 74. 85.
6. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **29, 60—62, 66, 67.** N. Test.: **12, 13, 15, 50, 53, 65—68, 70.** Wiederholung: A. Test.: Übersicht über das bisher Gelernte. N. Test.: 8, 9, 12—15, 26, 35—38, 44—53, 61—70. Lieder: **101, 161, 336,** 1. 2. 3. 8. **424.** Wiederholung: 23, 1—2, 101, 131, 161, 318, 336, 1. 2. 3. 8. 424. Anleitung zur Kenntnis der Heiligen Schrift und Lesen im N. Test. (vgl. § 4 letzter Absatz). Katechismus: Fragen **1, 2** (ohne Gal. 3, 27), **3** (ohne Eph. 1, 3), **4, 5** (ohne Antwortsatz, statt dessen Röm. 3, 20), **6** (ohne Matth. 5, 17), **7, 8, 9** (ohne Matth. 4, 10), **10, 11** (ohne 1. Sam. 15, 22), **12, 13, 15, 16, 17, 18** (ohne Spr. 30, 17), **19, 20** (ohne 1. Joh. 3, 15), **23, 24** (ohne 5. Mose 27, 17 und Spr. 13, 11), **25, 26** (ohne Spr. 19, 5), **27, 28, 29, 30, 31** (ohne 1. Joh. 3, 4), **32, 35** (ohne Röm. 1, 18 und 1. Kor. 6, 9), **36** (ohne Ps. 130, 3 und Joh. 8, 34), **38, 39, 40** (ohne Apgech. 14, 17), 41 (ohne den Antwortsatz und ohne 1. Mos. 17, 1, Ps. 33, 8, 9, Ps. 139, 7—10, 3. Mos. 19, 2 und Ps. 145, 17), **42** (ohne 1. Mos. 1, 1, Röm. 11, 33 und Ps. 104, 13, 14), **43** (ohne Ps. 121, 2, 3 und Hebr. 12, 11). Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. 6. 10. 17. 79. 80. 89. 96. 98. 99. II. Choralbuch Nr. 11. 23. 34. 39. 45. 53. 59. 73. 76.
7. Schuljahr. Biblische Geschichte. A. Test.: **63—65, 68—70.** N. Test.: **69, 71—76.** Anhang 1 und 2. Wiederholung: Uebersicht über die Geschichten des Neuen Testaments. Bibellesen: Ausgewählte Stücke aus dem Neuen Testament und Psalmen oder auch aus dem Alten Testament im ganzen (vgl. oben § 4 Abs. 7). Lieder: **81, 143, 146, 1, 166,** 1. 6. 7. **221, 270.** Wiederholung: 81, 101, 143, 146, 1, 161, 166, 1. 6. 7. 221, 270, 336, 1. 2. 3. 8. 424. Katechismus:

Fragen 44, 45 (ohne 1. Tim. 1, 15 und Luf. 19, 10), 46 (ohne Apgeg. 10, 38), 50 (ohne Joh. 1, 1. 14 u. Hebr. 1, 3), 51 (ohne Joh. 8, 46), 52 (ohne 2. Kor. 5, 15, 19 u. 21), 54 und 55 wahlfrei (doch ohne Röm. 4, 25, 1. Petr. 1, 21, Kol. 3, 1, Phil. 2, 9—11), 57, 58 (ohne 1. Kor. 12, 3, 2. Kor. 3, 6 und Joh. 14, 23), 59, 62, 64 (ohne Antwortsatz und ohne Phil. 1, 21, 1. Joh. 3, 2 und Phil. 3, 21), 65 (ohne Antwortsatz und ohne Joh. 3, 36), 66 (ohne Gal. 2, 20), 67 (ohne Eph. 5, 14), 68 (ohne Röm. 10, 10), 70, 71 (ohne Gal. 3, 21), 72 (ohne 2. Petr. 1, 21 und 2. Petr. 1, 19), 73, 74, 78, 79, 88, 94, 98, 108, 109 (ohne Ps. 92, 2. 3 und Jes. 26, 16), 110 (mit Matth. 6, 6. 7. 8, ohne Matth. 18, 20), 111 (ohne Phil. 4, 6), 112, 113, 114, 115, 116, 117 (ohne Matth. 6, 31. 32), 118, 119 (ohne Jak. 1, 12), 120, 121 (ohne 2. Kor. 1, 20 und 1. Tim. 6, 15. 16). Kirchengeschichte: Abschnitt 1—7 des Leitfadens (mit Auswahl). Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. 36. 42. 49. 70. 77. 83. 86. 92. II. Choralbuch Nr. 7. 8. 14. 24. 27. 35. 63. 93.

8. Schuljahr. Biblische Geschichte: Wiederholung des Ganzen derselben in ihrem innern Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung. Der Lehrer wird dabei nach eigenem Ermessen eine Auswahl des Wichtigsten zu treffen haben und insbesondere den Hauptinhalt der neutestamentlichen Erzählungen so wiederholen, daß er den Schülern dauernd im Gedächtnis haftet. Bibellese: Entweder ein Geschichtsbuch des Neuen Testaments ganz und Psalmen, oder ausgewählte Stücke aus der ganzen Bibel (vgl. § 4 Abs. 7). Lieder: Wiederholung der im 7. Schuljahr und eine Auswahl der früher gelernten. Katechismus: Das bereits daraus Gelernte im Zusammenhange. Kirchengeschichte: Abschnitt 7—10. des Leitfadens (Abschnitt 7 eingehender als im vorigen Schuljahr). Choralmelodien: Auswahl aus den bisher gelernten Melodien.

Die einzelnen Fächer sollen im Unterricht nicht nach längeren Zeiträumen unter sich abwechseln, sondern stets nebeneinander vorkommen und sich auf die Wochenstunden verteilen. Dabei ist möglichste Konzentration des Unterrichts, genaue Einhaltung und vollständige Ausnützung der Stunden auf allen Stufen notwendig. Bei der jährlichen Hauptwiederholung gegen Ende des Schuljahres werden die früher gelernten biblischen Geschichten an ihrem Orte zwischen die im betreffenden Schuljahr neu behandelten eingefügt.

### § 10.

#### **Vereinigung von 2 Schuljahren in einer Religionsklasse.**

(Lehrplan für Schulen mit 7, 6 oder 5 Religionsklassen.)

Die Vereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur in der Weise geschehen, daß die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinander folgende sind.



Werden die Kinder von 2 Schuljahren zusammen unterrichtet, so ist für die so gebildete Religionsklasse der in § 9 angegebene Stoff beider Schuljahre zusammenzufassen und in 2 Jahren durchzunehmen. Die Verteilung der biblischen Geschichten und der Katechismusstücke geschieht aber dann nach der im Lehrbuch eingehaltenen Aufeinanderfolge.

A. Bei 7klassigen Schulen<sup>1)</sup> pflegen die Schuljahre 1—6 je eine besondere Klasse, Schuljahr 7 und 8 aber eine gemeinschaftliche Klasse zu bilden. Für diese Klasse gilt bezüglich der Biblischen Geschichte: Die für 7 vorgeschriebenen Geschichten, außerdem eine kurzgedrängte Übersicht der ganzen Biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments. — Ferner: Lesen ausgewählter Bibelabschnitte in zweijährigem Turnus wechselnd. — Lieder: jedes Jahr die für 7 bezeichneten. Außerdem zur Wiederholung eine Auswahl von in früheren Jahren gelernten Liedern; diese Auswahl kann in zweijährigem Turnus wechseln. — Katechismus: jährlich die für das 7. Schuljahr vorgeschriebenen und Wiederholung der im 6. Schuljahr gelernten Stücke. (Siehe § 12.) — Kirchengeschichte: Erstes Jahr. Abschnitt 1—7. Zweites Jahr. Abschnitt 7—10 (Schluß des Büchleins).

B. Bei 6klassigen Schulen. Klasse VI (Schuljahre 7 und 8) wie oben. Wenn Klasse IV die Schuljahre 4 und 5 umfaßt, so gilt folgender Turnus: Erstes Jahr. Biblische Geschichte: die für 4 vorgeschriebenen Geschichten (§ 9). Lieder: die für 4 bezeichneten. Zweites Jahr. Biblische Geschichte: die für 5 vorgeschriebenen Geschichten (§ 9). Lieder: die für 5 bezeichneten (§ 9). Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorhergehenden Jahr neu Gelernte. Diese Wiederholung wird der Lehrer immer da in das neue Pensum einschieben, wohin die betreffenden Stücke dem Zusammenhang oder der Zeit des Kirchenjahres nach gehören.

C. In 5klassigen Schulen wird in der Regel am besten außer dem 7. und 8., dem 4. und 5. noch das 2. und 3. Schuljahr zu (je) einer Klasse verbunden.

Für diese II. Klasse (bestehend aus Schuljahr 2 und 3), wie sie am häufigsten in vierklassigen Schulen besteht (siehe § 11), gilt folgender Plan: Erstes Jahr. Gebete, Biblische Geschichte und Lieder: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff (§ 9). Zweites Jahr. Der Lehrstoff des 3. Schuljahres. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorigen Jahr neu Gelernte.

### § 11.

**Vereinigung von 3 und mehr Schuljahren in einer Religionsklasse.**  
(Lehrplan für Schulen mit 4, 3 oder 2 Religionsklassen.)

D. Bei 4 Religionsklassen besteht gewöhnlich folgende Einteilung: 1. Schuljahr = Klasse I, 2. und 3. Schul-

<sup>1)</sup> Wenn hier von 7klassigen, 6klassigen etc. Schulen die Rede ist, so ist damit immer die für den evangelischen Religionsunterricht geltende Klasseneinteilung gemeint, welche bei gemischten Schulen meist eine andere ist als die für die weltlichen Fächer.

jahr = Klasse II, 4. und 5. Schuljahr = Klasse III, 6.—8. Schuljahr = Klasse IV.

Für Klasse I gilt das in § 9 Gesagte, Klasse II siehe § 10 C, Klasse III (Schuljahr 4 und 5) siehe § 10 B.

Klasse IV (Schuljahr 6—8). Weil viele Schüler diese Klasse nur 2 Jahre besuchen, nicht 3jähriger, sondern 2jähriger Turnus. Erstes Jahr. Biblische Geschichte: die für 6 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der alttestamentlichen Geschichte. Bibellezen: vorzüglich Stellen des N. Test. Lieder: die für 6 bezeichneten und Wiederholung der für 1, 2, 3 und mit den zwei obersten Jahrgängen auch der für 7 vorgeschriebenen. (Bezüglich der zu wiederholenden aus 1, 2 und 3 Auswahl zulässig.) Katechismus: die für 6 vorgeschriebenen Fragen und Sprüche. Wiederholung. Kirchengeschichte: Abschnitt 1—7. Zweites Jahr. Biblische Geschichte: die für 7 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der neutestamentlichen Geschichte. Bibellezen: vorzüglich Stellen des N. Test. Lieder: die für 7 bezeichneten, Wiederholung der für 4 und 5 und für die 2 oberen Jahrgänge auch der für 6 vorgeschriebenen Lieder. Auswahl bei den von 4 und 5 zu wiederholenden zulässig.) Katechismus: die für 7 vorgeschriebenen Fragen und Sprüche und damit verbunden Wiederholung der im Vorjahre gelernten Stücke. Kirchengeschichte: Abschnitt 7—10.

#### E. Bei 2 Religionsklassen.

I. Klasse (Schuljahr 1—3). Die zu lernenden Gebete werden in 3 gleiche Gruppen geteilt und wechseln jährlich ab. Ebenso gilt ein 3jähriger Turnus für Biblische Geschichte und Lieder. Erstes Jahr. Die für 1 bezeichneten Geschichten (§ 9) und außerdem zur Erklärung der großen Feste Angabe des Hauptinhalts von 58, 60, 64 und 65 des N. Test. Lieder: die für 1 bezeichneten. — Zweites Jahr. Biblische Geschichte: N. Test. 1—5. N. Test.: 1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21. 22. Lieder: die für 2 vorgeschriebenen. Drittes Jahr. Biblische Geschichte. N. Test.: 6—14. N. Test.: 23. 24. 25. 32. 34. 43. Lieder: die für 3 bestimmten (§ 9). Wiederholt werden jährlich mit den Schuljahren 2 und 3 die im vorhergehenden Jahr in der Klasse neu gelernten Gebete, Geschichten und Lieder.

II. Klasse (Schuljahr 4—8). Für die Lieder gilt hier ein 4jähriger Turnus, so daß alle Schüler der Klasse die gleichen Lieder miteinander lernen. Erstes Jahr. 2. 17. 23, 1. 2. 95, 1. 6. 323. Zweites Jahr. 131. 188. 318. Drittes Jahr. 161. 336, 1—3. 8. 101. 424. Viertes Jahr. 81. 143. 146, 1. 166, 1. 6. 7. 221. 270. Zu wiederholen ist jährlich das Pensum des Vorjahrs und außerdem ein Teil der für Schuljahr 1—3 vorgeschriebenen Lieder. — In allen anderen Fächern des Religionsunterrichts wird diese Klasse in 2 Abteilungen getrennt unterrichtet. Für die untere Abteilung (Schuljahr 4 und 5) gilt der unter § 10 B für das vereinigte 4.



und 5. Schuljahr bestimmte Lehrplan, für die obere Abteilung aber der oben unter D für Schuljahr 6—8 gegebene.

Hier wird der Lehrer besonders darauf zu achten haben, daß nicht, während die eine Abteilung mündlich unterrichtet wird, die andere unbeschäftigt bleibt. Zu diesem Zweck sind während des mündlichen Unterrichts der unteren Abteilung häufige Zwischenfragen an Schüler der oberen zu richten und können auch umgekehrt beim Unterricht der oberen Abteilung die jüngeren Schüler mitbetheiligt werden, oder es kann diesen indessen das Auswendigschreiben gelernter Sprüche, Verse oder Gebete aufgegeben oder sonstwie für geeignete Beschäftigung derselben gesorgt werden.

F. Bei Schulen mit 3 Religionsklassen sowie bei anderen seltener vorkommenden Klasseneinteilungen wird der Lehrer nach Maßgabe der aus obigen Lehrplänen ersichtlichen Grundsätze einen besonderen Plan zusammenstellen. Überall da, wo nicht mehr als 3 Schuljahre in einer Religionsklasse vereinigt sind, ist der Unterricht immer der ganzen Klasse gemeinsam mit gleichem Jahrespensum zu geben und zu diesem Zweck ein Turnus einzuführen. Es sollen also in solchen Fällen niemals 2 oder gar 3 Unterabteilungen mit besonderen Jahresaufgaben gebildet werden.

## § 12.

### Weitere Bestimmungen bezüglich des Lehrplans.

1. An Volksschulen, welche ausschließlich von Kindern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, können beim Leseunterricht außer den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionsbücher, mit Auschluss des Katechismus, Verwendung finden.<sup>1)</sup> Es wird den Lehrern dringend empfohlen, von dieser Erlaubnis der Schulbehörde Gebrauch zu machen. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan der betreffenden Klasse zu bezeichnen. Die Pfarrer und die Dekane werden angewiesen, bei Vorlage und Genehmigung der Religionsstunden- und Lehrpläne (§§ 18 und 19) darauf zu achten, ob das Geschehen sei, nötigenfalls darauf hinzuwirken, daß es in den betreffenden Schulen nicht veräußert werde. (Vgl. Kirchl. Ges.- und V.-D.-Bl. 1888 S. 55.)

2. Diejenigen 5 Sätze des Katechismus, welche dem Lutherischen und dem Heidelberger Katechismus und dem Augsburger Bekenntnis wörtlich entnommen sind (Katechismus S. 4, 20, 24—25, 32, 48), sowie die oben in § 9 nicht aufgeführten Fragen nebst den zugehörigen Sprüchen sind im Religionsunterricht der Schule weder zu lernen noch sonst durchzunehmen, bleiben vielmehr überall dem Konfirmandenunterricht bzw. der Christenlehre vorbehalten.

<sup>1)</sup> Siehe den Einführungserlaß Großherzoglichen Oberschulrats zu dieser Verordnung (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. IV) sowie denjenigen zu früherer Verordnung vom 8. März 1883 (Schulverordnungsblatt 1883 S. 24).

3. Der Unterricht in der Kirchengeschichte kann, wo es zweckdienlich scheint, gekürzt und namentlich in deren erster Hälfte auf die wichtigsten Abschnitte des Lehrbüchleins beschränkt, auch darf ein Teil des betreffenden Lehrstoffes auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre verschoben werden. Wo von dieser Möglichkeit der Entlastung des Schulunterrichts Gebrauch gemacht wird, ist dies vom Pfarrer im Jahresbericht an das Dekanat anzugeben (§ 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 1). Gibt (ausnahmsweise) der Lehrer den Kirchengeschichtsunterricht, so hat er die Art der Behandlung zuvor mit dem Geistlichen zu vereinbaren.

### III. Unterrichtszeit und Lehrkräfte.

#### § 13.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule ist aus den nachstehenden staatlichen Bestimmungen ersichtlich:

Elementar-Unterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 (Kirchl. Ges.- u. V.-D.-Bl. 1892 Nr. VII) § 20 Abs. 1 und 2; § 22 Abs. 1, 2, 6; § 23 Abs. 1, 2, 4.

§ 20 Abs. 1. „Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitbürgern des Gemeinwesens heranbilden.“

Abs. 2. „Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben“ u. s. w.

§ 22 Abs. 1. „Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.“

Abs. 2. „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 26 Abs. 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.“

Abs. 6. „Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.“

§ 23 Abs. 1. „Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt <sup>1)</sup> — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.“

<sup>1)</sup> Hierfür sind die letzten 3 Schuljahre, das Laufende nicht mitgerechnet, maßgebend.



Abf. 2. „In gleicher Weise oder durch Auserlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Abf. 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und § 19 Abf. 2 Ziff. 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.“

Abf. 4. „Auch wo eine Anordnung nach Abf. 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.“

Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1894, die Schulordnung betr., § 47 Abf. 1 und 2 (Kirchl. Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 66).

„1. Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmten Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen ins Benehmen zu setzen und dessen Anträge tunlichst zu berücksichtigen.“

„Dabei ist darauf zu achten, daß, sofern die Schule von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu gleicher Zeit erteilt wird, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.“

„2. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Stunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.“

#### § 14.

Danach gehört die religiöse Unterweisung der Jugend zu den Aufgaben der Kirche und bildet zugleich einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Schule. Die Ortsgeistlichen sind als Diener der Kirche und die Lehrer kraft ihrer Bestallung zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet.

Der Geistliche hat wöchentlich mindestens 3 Religionsstunden zu erteilen. Davon entfallen in der Regel auf die oberste Klasse 2 Stunden, auf die zweitoberste 1 Stunde. Gehören aber mehrere Schulen zum Kirchspiel, so hat er außerdem in den Filialschulen wenigstens je eine Stunde zu übernehmen.

Sind mehrere Geistliche an einem Orte, so haben dieselben das Maß und Verhältnis des von ihnen zu erteilenden Religionsunterrichts mit Zustimmung des Kirchengemeinderats unter sich zu vereinbaren und dazu die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Wenn aus irgend einem Grunde an einer Schule die Erteilung weiterer über das oben angegebene Mindestmaß hinausgehender Religionsstunden durch den Geistlichen im Interesse der Sache geboten und im Hinblick auf die übrigen Amtsgeschäfte desselben möglich ist, wird der Oberkirchenrat die Übernahme weiterer Religionsstunden durch den Geistlichen anordnen. (Vgl. § 93 der Kirchenverfassung.)

Keine Religionsklasse soll dauernd über 65 Schüler zählen. Der Pfarrer hat als Mitglied der Ortsschulbehörde dafür einzutreten, daß eine über jenes Maß hinausgehende Füllung der Religionsklassen vermieden bzw. beseitigt werde. Nöthigenfalls hat er Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches sich dann mit der zuständigen Kreis Schulvisitatur ins Benehmen setzen wird. Selbstverständlich können an die Lehrer und die Schul- und Gemeindebehörden Anforderungen, welche über das in den §§ 22 und 23 des Elementar-Unterrichtsgesetzes angegebene Maß hinausgehen, nicht gestellt werden.

Aber auch bei nicht überfüllten Religionsklassen wird es, besonders wenn dieselben aus mehreren Schuljahren zusammengefaßt sind, zuweilen schwer sein, in 3 Wochenstunden die Aufgabe des Unterrichts ganz zu bewältigen. Für solche Fälle empfehlen wir in erster Linie die Trennung der betreffenden Klasse in zwei Religionsklassen und die Übernahme der dadurch weiter nötigen 3 Stunden theils durch den Geistlichen, theils durch den Lehrer, in zweiter Linie, besonders für nicht stark gefüllte Klassen mit nur 2 oder höchstens 3 Jahrgängen, die Einfügung einer 4. Religionsstunde, welche der Geistliche übernimmt. Die Grenzen der an die Lehrer und die Gemeinden zu stellenden Anforderungen sind durch die §§ 22 und 23 des Elementar-Unterrichtsgesetzes bestimmt.

In beiden Fällen ist, weil es sich um Änderungen des Stundenplans handelt, ein Beschluß der Ortsschulbehörde und Genehmigung des Kreis Schulrats erforderlich. Sollte der Pfarrer mit den bezüglichen Anträgen in der Ortsschulbehörde nicht durchdringen, so wird er dem Dekanat über die Sachlage berichten und dieses dann darüber entscheiden, ob und welche weiteren Schritte zu tun sind.

Der Lehrer darf eine Religionsstunde nicht aussetzen ohne Vorwissen des Geistlichen, dem die örtliche Aufsicht über den Religionsunterricht ansteht. Ebenso hat der Geistliche, wenn er durch dringende Abhaltung an Erteilung seines Unterrichts zur bestimmten Stunde verhindert ist, dem Klassenlehrer hiervon Mittheilung zu machen und für einen Ersatz zu sorgen.

### § 15.

Über die Verteilung des Lehrstoffes zwischen den Geistlichen und Lehrern eine allgemein bindende Anordnung zu geben, ist unthunlich, weil die persönlichen und örtlichen Verhältnisse darauf einen mannigfaltigen Einfluß ausüben können. Jeder Geistliche wird sich darüber mit dem Lehrer ins Benehmen setzen und mit ihm ein Übereinkommen treffen, wie es den vorhandenen Umständen am besten entspricht und für den Religionsunterricht am förderlichsten ist.

Zedenfalls ist dabei zu beachten, daß die Verteilung nach der jedem Beteiligten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahl sich bemesse, daß durch das Zusammenwirken beider Lehrkräfte der einer Klasse zufallende religiöse Unterrichtsstoff erschöpft werde und daß der Geistliche wie der Lehrer für die ihm zukommende Aufgabe verantwortlich ist. Genaue Angabe dieser Verteilung ist



in den Lehrplan anzunehmen, welcher der Genehmigung des Dekans bedarf. Selbstverständlich ist dann auch jede Änderung der Verteilung wie jede Lehrplanänderung überhaupt ohne dekanatliche Genehmigung unzulässig (siehe § 19).

Ebenso wichtig aber wie die rechte Verteilung des Lehrstoffes zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer ist das stete Einverständnis zwischen beiden bezüglich des Lehrganges und Verfahrens. Zu diesem Zweck ist es sehr förderlich, wenn der an der Schule mitunterrichtende Geistliche (Pfarrer oder Vikar) zuweilen die Religionsstunden des Lehrers besucht, und wenn umgekehrt der Lehrer wenigstens von Zeit zu Zeit in den Stunden des Geistlichen anwesend bleibt. Wir empfehlen den Geistlichen, die betreffenden Lehrer hierzu ausdrücklich einzuladen.

#### IV. Schulordnung und Schulzucht.

##### § 16.

Die für die Volksschulen im allgemeinen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht gelten auch für den Religionsunterricht. Für dessen gesegnete Erteilung ist es besonders wichtig, daß in den Religionsstunden eine gesammelte Stimmung, ernste Aufmerksamkeit, lebendiges Interesse an dem behandelten Gegenstand, Freudeigkeit des Lernens, Vertrauen und Liebe zu dem Lehrer herrschend seien. Dies ist zu erreichen, wenn die Religionslehrer sich auf jede ihrer Stunden sorgfältig vorbereiten, des Lehrstoffes völlig mächtig sind, den Unterricht mit Überzeugungskraft, Begeisterung und Liebe erteilen und die Kinder mit freundlichem Ernste behandeln.

#### V. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

##### § 17.

Die örtliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Schuljugend ist Aufgabe des Ortsgeistlichen in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand). Wo mehrere Geistliche sind, unterliegt die Entscheidung, welcher derselben die Beaufsichtigung zu üben habe oder wie sie sich in dieselbe teilen, ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Oberaufsicht über die Schulen einer Diözese hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung hat der Dekan zu bejorgen.

##### § 18.

#### Örtliche Beaufsichtigung.

Der Geistliche hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht zu leiten und zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat der Geistliche

- a. bei der Aufstellung des Stundenplans, soweit er die Religionsstunden betrifft, mitzuwirken und denselben beim Beginn des Schuljahrs dem Dekan einzujenden;

- b. den Lehrplan, die Verteilung des Stoffs und der Stunden zwischen ihm und dem Lehrer mit diesem zu vereinbaren und die Genehmigung des Dekans dazu einzuholen, worauf dann Lehrplan und Stoffverteilung so lange gilt, bis Änderungen vom Dekanat angeordnet oder genehmigt sind;
- c. durch Besuch der Unterrichtsstunden des Lehrers und durch die Jahresprüfungen sich über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplans, die zweckentsprechende Erteilung des Religionsunterrichts und dessen Ergebnis zu verlässigen;
- d. insbesondere darauf zu halten, daß die Anordnungen über das Schulgebet und den Gottesdienstbesuch der Schulkinder beobachtet und überhaupt ein kirchlicher und religiös-sittlicher Sinn bei der Schuljugend gepflegt werden.

Hierzu ist die Mitwirkung des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen (§ 37 Ziff. 2 der Kirchenverfassung). Soweit vorkommende Übelstände nicht auf dem Wege der Seelsorge, der Belehrung und Ermahnung zu beseitigen und wenn den Bereich der Schule berührende Anordnungen zu treffen sind, hat der Geistliche zunächst bei der Ortsschulbehörde als Mitglied derselben die entsprechenden Anträge zu stellen, nötigenfalls mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches dann zur Beseitigung der Mißstände sich an die Staatsbehörden oder an den Oberkirchenrat wenden wird.

Der gleiche Weg ist einzuschlagen, wenn einzelne Kinder nicht mit den vorge schriebenen Religionsbüchern versehen sind. (Elementar-Unterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 § 5 und § 91 Abs. 4.)

## § 19.

### Bezirksaufsicht.

Der Dekan hat die ihm vorzulegenden Lehrpläne zu prüfen und zu genehmigen (§ 15 Abs. 3) und darüber zu wachen, daß die Geistlichen und Lehrer seiner Diözese den Religionsunterricht nach Zeit, Stoff und Methode vorschriftsmäßig erteilen und sich die christliche Erziehung und Bildung der Kinder angelegen sein lassen, überhaupt daß der kirchliche Einfluß auf das religiös-sittliche Leben der Schule und Schuljugend zur Geltung komme. Er übt diese Aufsicht durch Besuche der Religionsstunden in den Schulen seines Bezirks, durch Erhebungen bei der Kreis Schulvisitatur und Benehmen mit derselben hinsichtlich der etwa erforderlichen Maßregeln und durch regelmäßig wiederkehrende von ihm oder seinem Stellvertreter (entweder dem gewählten Dekanatsstellvertreter oder dem anderen geistlichen Mitglied des Diözesanausschusses) gehaltene Religionsprüfungen. Seine an die Ortsschulbehörden und die Lehrer gerichteten Verfügungen, Bescheide und sonstigen Mitteilungen übersendet er der Groß-Kreis Schulvisitatur mit dem Ersuchen um weitere Eröffnung.



§ 20.

**Die Religionsprüfungen im allgemeinen.**

In jeder Schule wird jährlich einmal eine Religionsprüfung gehalten und zwar das eine Jahr vom Ortsgeistlichen, das andere Jahr vom Dekan (in den Schulen des Wohnortes des Dekans von dessen Stellvertreter), das dritte Jahr wieder vom Ortsgeistlichen, das vierte Jahr vom Dekan in Verbindung mit der Kirchenvisitation u. s. w.

Die Prüfungen des Ortsgeistlichen sind am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, womöglich in Verbindung mit der jährlichen Hauptprüfung der Schule.

Für die Religionsprüfungen des Dekans ist es wünschenswert, daß sie, wenn nicht an das Ende, so doch in die zweite Hälfte des Schuljahrs fallen.

Die in Verbindung mit der Kirchenvisitation abzuhaltenden Religionsprüfungen sind zwar immer als ein Bestandteil des Visitationsgeschäfts anzusehen, können aber recht wohl im selben Jahre zu einer andern Zeit als die übrige Visitation stattfinden. Bei größeren Schulen ist diese Trennung und die Abhaltung der Prüfung gegen Ende des Schuljahrs als das Zweckmäßigste zu empfehlen.<sup>1)</sup>

Die Zeit der Prüfungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden festgesetzt und den Religionslehrern durch die Ortsschulbehörde eröffnet. Diese Prüfungen sind für die Eltern der Schüler und die übrigen erwachsenen evangelischen Gemeinbeangehörigen öffentlich und werden am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) hat denselben pflichtmäßig anzuwohnen oder bei größeren Schulen sich durch hierzu beauftragte Mitglieder vertreten zu lassen. Es empfiehlt sich, in der Regel die Ortsschulbehörde dazu einzuladen.

Von jedem Religionslehrer ist dem Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) ein Bericht vorzulegen, welcher angibt: 1. was im letzten Schuljahr in der betreffenden Klasse gelehrt wurde (bei Klassen mit mehreren Schuljahren: bestimmte Bezeichnung des Turnusjahrs), 2. die genaue Schülerzahl jeder Religionsklasse, 3. Name und Dienstalter des Lehrers und Zeitdauer der Anstellung desselben an der betreffenden Schule. Die Handlisten und Wochenbücher sind, sofern der Religionslehrer zugleich Klassenlehrer ist, zur Ansicht des Prüfenden bereit zu halten. Der erste Hauptlehrer übergibt außerdem eine Aufzeichnung, aus welcher für die ganze Schule zusammen die auf jedes Bekenntnis entfallende Zahl der Lehrer und der Schüler nach dem dormaligen Stande ersichtlich ist.

Die Prüfungen erstrecken sich auf alle Religionsklassen und womöglich auf alle Gebiete des Religionsunterrichts, auch auf den Choralgesang. Jeder Religionslehrer examiniert selbst; die von ihm durchzunehmenden Abschnitte, Lieder u. s. w. werden ihm jedoch

<sup>1)</sup> Vgl. Visitationsordnung vom 26. November 1900 § 13 (Kirchl. Ges.- u. S. D. Bl. 1900 Nr. XII.)

vom Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) bestimmt, welcher sich auch durch eigene Fragen vom Stande des Unterrichts und der Kenntnisse der Schüler überzeugt. Er richtet seine Aufmerksamkeit besonders darauf, ob der Stunden- und Lehrplan eingehalten, die vorgeschriebene Stufe des Unterrichts erreicht und ein angemessenes Lehrverfahren beobachtet worden ist, bei welchem nicht nur das Aufnehmen des Erlernten mit dem Gedächtnis, sondern auch das Verständnis und die Beherzigung desselben berücksichtigt wurden.

Nach der Prüfung findet eine Besprechung mit den Religionslehrern statt, um ihnen etwaige Bemerkungen zu machen, Anweisungen zu erteilen und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

§ 21.

**Die Religionsprüfungen der Ortsgeistlichen.**

Der Geistliche hat spätestens 14 Tage nach der von ihm gehaltenen Prüfung Bericht über ihren Verlauf und ihr Ergebnis an den Dekan zu erstatten. Diese Berichte erstrecken sich auch auf das Verhalten und die Tätigkeit der Lehrer hinsichtlich der Geistlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend sowie auf den religiös-sittlichen Stand der Schule und Schulsjugend. Denselben sind die im vorigen Paragraphen erwähnten schriftlichen Nachweise zur Religionsprüfung anzuschließen. Dabei ist vom Geistlichen besonders auf Vollständigkeit und Genauigkeit der in Abj. 5 jenes Paragraphen verlangten Zahlenangaben zu achten.

Sofern die Berichte besondere Veranlassung dazu geben, erteilt der Dekan Bescheid darauf.

§ 22.

**Die Religionsprüfungen der Dekane.**

Der Dekan oder sein Stellvertreter (siehe § 19 Abj. 1) wird die Anzeige der bevorstehenden Religionsprüfung sowohl dem betreffenden Geistlichen und Kirchengemeinderat als auch der Grob- u. Kreis Schulvisitatur mit dem Ersuchen um Eröffnung an die Ortsschulbehörde und die Lehrer zustellen. (Benützung der für beide Anzeigen vorhandenen Impressen empfohlen.)

Auf die von dem Dekan oder seinem Stellvertreter gehaltenen Religionsprüfungen werden gegen Empfangsbescheinigung schriftliche Bescheide erteilt und zwar abgesehen für die Pfarrer und Kirchengemeinderäte einerseits und für die Lehrer andererseits. (Benützung von Impressen zulässig. — Bezüglich der Bescheide für die Lehrer siehe § 19 Schlusßab.)

Alljährlich vor dem 1. Juni erstattet der Dekan an den Oberkirchenrat einen Gesamtbericht über das Schulwesen seiner Diözese auf Grund der von den Geistlichen vorgelegten Prüfungsberichte und seiner eigenen Wahrnehmungen, worin er die im vorhergehenden Schuljahr vorgenommenen Religionsprüfungen verzeichnet und sich eingehend über den Zustand der Schulen in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung, über die Leistungen und den erziehenden Einfluß der Religionslehrer und über die von ihm getroffenen Anordnungen ausspricht.



Diesem Berichte sind beizulegen:

1. die vom Dekan und seinen Stellvertretern im abgelaufenen Schuljahr erlassenen Bescheide mit Eröffnungsbescheinigung. Sind solche schon mit Kirchenvisitationsberichten vorgelegt worden, so ist das im Bericht zu bemerken;
2. eine Übersichtstabelle (Impresse vorgegeschrieben), welche enthält: die Namen der am Religionsunterrichte der Diözese beteiligten Geistlichen und Lehrer mit Angabe ihres Dienstalters und ihrer Anstellungszeit an der betreffenden Schule, der denselben zugewiesenen Religionsklassen und ihrer wöchentlichen Stundenzahl in jeder dieser Klassen, der Schülerzahl und des Prüfungsergebnisses jeder einzelnen Klasse, endlich der Gesamtzahl der auf jedes Befennnis entfallenden Lehrer und Schüler der ganzen Schule.

Die Bescheide werden nach genommener Einsicht zurückgegeben, die Übersichtstabelle bleibt bei den Akten des Oberkirchenrats.

### **Einführungs- und Übergangsbestimmungen.**

Die vorstehende Verordnung gilt vom Beginn des Schuljahrs 1905/06 an für den evangelischen Religionsunterricht an allen einfachen und erweiterten Volksschulen, Vorschulen und entsprechenden Privatlehranstalten, auch für diejenigen Töcherschulen, welche ihr Schuljahr an Ostern anfangen.

Was die Änderungen des Lehrplans angeht, so sind die neuen Bestimmungen über Auswahl und Verteilung der Lieder sofort in allen Klassen anzuwenden; nur bei der Wiederholung wird man sich selbstverständlich vorerst nach der bisherigen Auswahl richten müssen.

Das Benium an biblischen Geschichten ist für die drei ersten Jahrgänge gleich geblieben. Im 4. Jahrgang kann also sofort nach dem neuen Plan unterrichtet werden. Gleiches wird mit einigen Rückgriffen auf das Benium des 4. Jahrgangs auch im 5. geschehen können. Für den 6. und 7. Jahrgang wird dies erst im Schuljahr 1906/07 möglich sein, weil zunächst auf die für die vorhergehenden Jahrgänge neu aufgenommenen Geschichten wird zurückgegriffen werden müssen, um Lücken zu vermeiden.

Im Katechismus besteht das für den 6. Jahrgang vorgeschriebene Benium für das Schuljahr 1905/06 nur aus Repetition von bereits Gelerntem; ebenso auch, mit Ausnahme der Fragen 62, 73 und 74, auch das des 7. Jahrgangs. Die dadurch verfügbar gewordene Zeit wird zweckmäßig auf vermehrtes Bibellesen verwendet werden.

Carlsruhe, den 19. Februar 1905.

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

D. Selbing.

